

Über das Urkundenwesen der Traungauer.

Eine diplomatische Untersuchung von **P. Othmar Wonisch**,
St. Lambrecht, Obersteier.

Einleitung.

Über das Geschlecht der Traungauer, das den Aufstieg der Steiermark zum Herzogtum vorbereitete, aber nicht lange überlebte, sind wir durch neuere Untersuchungen¹ gut unterrichtet. Die Steiermark hat auch lange schon ihr Urkundenbuch², aber eine Darstellung des Urkundenwesens der Markgrafen und des ersten Herzogs, wie sie die umliegenden Landschaften und die Bistümer Salzburg, Gurk und Passau seit einer Reihe von Jahren besitzen, fehlte noch.³

Die gegenwärtige Arbeit verdankt Anregung und Förderung meinem hochverehrten Lehrer Hofrat Professor Dr. Oswald Redlich in Wien. Der zu behandelnde Stoff ist ein sehr geringer. 67 Urkunden werden in die Betrachtung einbezogen. Von diesen ist ein Viertel nicht im Original erhalten und fast die Hälfte davon erwies sich als Fälschungen, wirkliche Originale sind nur 30. Man wird es verstehen, daß diese Umstände die Arbeit sehr erschwerten und deren Anlage stark beeinflussten. Schon ein oberflächlicher Überblick belehrte mich, daß, wie dies auch anderswo für das 12. Jahrhundert feststeht, die Empfängerherstellungen überwiegen. Es werden demgemäß im folgenden die Urkunden jedes einzelnen Empfängers besprochen. Große Ergebnisse sind dabei für die Diplomatik nicht zu erwarten. Es handelt sich vielmehr einerseits nur um eine Anwendung der allgemeinen

¹ J. Winkler, Die Otakare, ihre Heimat, ihre genealogische Abfolge und Karantener Markgrafschaft bis zum Jahre 1122. Jahresbericht des fb. Gymnasiums in Graz 1918 ff. H. Pirchegger, Geschichte der Steiermark. I. besonders S. 424 ff.

² StUB I.—III. (Siehe Verzeichnis der Abkürzungen S. 54.)

³ Dr. Viktor Melzer wurde noch vor Abschluß einer einschlägigen Arbeit vom Tode hinweggerafft. Vgl. Archiv für die Geschichte der Diözese Linz 4. 1907. S. 3, Anm. 1, und Mitis, Studien S. 138, Anm. 3. Auch die ursprüngliche Absicht R. Mells, die Urkunden der Traungauer zu behandeln, kam nicht zur Ausführung. Seine Arbeit „Beiträge zur Geschichte der steirischen Privaturkunde“ (1911) gedieh nicht weiter. Mit seinem Einverständnis begann ich vorliegende Arbeit.

Urkundenlehre auf die zu besprechenden Urkunden, anderseits die Untersuchung auf die Diplomatik zu beschränken. Es sollte nicht meine Aufgabe sein, Folgerungen aus den Urkunden als Geschichts- und Rechtsquellen zu ziehen.

Als wirkliche oder angebliche Aussteller kommen in Betracht: die Markgrafen Otakar II. († 1122), Leopold († 1129), Otakar III. († 1164) und Otakar IV., seit 1180 Herzog († 1192). Die Empfänger sind fast durchwegs Klöster auf dem Boden der Steiermark, mit Einschluß des heute jugoslawischen Gebietes, in Oberösterreich und Kärnten, weiters das Domkapitel in Salzburg, die steirischen Ministerialen, die Klöster in der Gesamtheit, Liutold von Gutenberg und die Stadt Enns. Die Reihung erfolgt nach dem Jahre der frühesten Urkunde der Empfänger.

Allen jenen, die mir bei der Abfassung dieser Arbeit irgendwie behilflich waren, gebührt mein wärmster Dank. In erster Linie meinem bereits genannten Lehrer Hofrat Prof. Dr. O. Redlich, dann allen jenen Archiven und Bibliotheken, die mir das verarbeitete Material zur Verfügung stellten, namentlich auch noch den Herren: Bibliotheksdirektor a. D. Hofrat Dr. Ferdinand Eichler, Hofrat Prof. Dr. W. Erben in Graz, Prof. Dr. H. Hirsch in Wien, Archivdirektor Dr. A. Jaksch in Klagenfurt, Archivdirektor Landesregierungsrat Dr. F. Martin in Salzburg, Hofrat Prof. Dr. A. Mell in Graz, Direktor Dr. O. Mitis vom H.-H.- und Staatsarchiv in Wien, Prof. Dr. H. Pirchegger in Graz, Landesarchivdirektor Dr. I. Zibermayr in Linz, die durch Überlassung von Photographien oder sonst mit Rat und Tat die Arbeit förderten, schließlich ganz besonders dem Historischen Verein für Steiermark, der die Drucklegung der Abhandlung übernahm und dadurch ihr Erscheinen überhaupt ermöglichte.

Abkürzungen in den Literaturangaben.

Beiträge = Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen.

Dopsch, Urbare = Österreichische Urbare. I. Abt. 2. Bd. Die landesfürstlichen Gesamturnbare der Steiermark im Mittelalter. Herausgegeben von Alfons Dopsch.

Fröhlich = Diplomataria sacra ducatus Styriae I und II.

Groß, Urkundenwesen = Über das Urkundenwesen der Bischöfe von Passau im 12. und 13. Jahrh.

Von Lothar Groß, MIÖG VIII. Ergänzungsband S. 505 ff.

Juritsch = G. Juritsch, Geschichte der Babenberger und ihrer Länder.

Kluckhohn = P. Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland vom 10. bis zum Ende des 13. Jahrh. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches. 4. 1911. H. 1.

Krones = Fr. Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogtums Steier. Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark. 1. Bd.

Martin, Urkundenwesen = Das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Salzburg von 1106—1246. Von Fr. Martin in MIÖG IX. Ergänzungsband S. 559 ff.

MC = Monumenta historica ducatus Carinthiae. Herausgegeben von A. v. Jaksch. Bd. I.—IV.

Melzer = Zur älteren Geschichte der Benediktinerabtei Garsten. Von V. Melzer im Archiv für Geschichte der Diözese Linz. 4. 1907. S. 3 ff.

MGNecr. = Monumenta Germaniae historica. Necrologia Germaniae.

MGSS = Monumenta Germaniae historica. Scriptores (Folio-Ausgabe).

MIÖG = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.

Mitis, Studien = O. v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen.

OUB = Urkundenbuch des Landes ob der Enns. Bd. I. bis III.

Pirchegger, Geschichte. I. = H. Pirchegger, Geschichte der Steiermark. I. Bd. (Bis 1283.)

Pirchegger, Zeitschrift 14 und 15 = Beiträge zur Genealogie des steirischen Uradels. 1 und 2. Von H. Pirchegger in Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark. 14. 1916. S. 25 ff. und 15. 1917. S. 40 ff.

Rauch = Die Erwerbung des Herzogtums Steiermark durch die Babenberger. Von K. Rauch in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. 38. 1917. S. 269 ff.

StUB = Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark. Bearbeitet von J. Zahn. Bd. I.—III.

SUB = Salzburger Urkundenbuch. Gesammelt von Abt Willibald Hauthaler, O. S. B., und Franz Martin, Bd. I. bis III.

1. Garsten.

Bevor auf die Besprechung der einzelnen Urkunden eingegangen wird, ist es unerlässlich, die nicht oder nur unvollkommen datierten Urkunden in die beiläufigen Zeitgrenzen einzureihen.

Die im OUB II. n. 86 zu c. 1100 gesetzte Urkunde nennt Bischof Ulrich von Passau, ist also in dessen Regierungszeit 1092—1121 zu setzen, obwohl die beurkundete Handlung viel später erfolgte. Melzer,¹ Handel-Mazzetti² verlegen diese in die Zeit Otakars III. Die die Schenkung von Haselbach betreffende Traditionsnotiz³ fällt jedoch in die Zeit Otakars IV. Dieser wird nämlich als Otacher iunior de Styra schon in n. 164 des Trad. Cod. genannt und in n. 172 ist noch Abt Gunther von Garsten genannt, der c. 1169 starb.⁴ Somit müssen wir, da der Trad. Cod. sich an die chronologische Reihenfolge hält, die Schenkung in die Jahre 1165 bis 1169 verlegen. Dies ändert jedoch an der Einreihung der Urkunde selbst nichts.

Die Dotationsurkunden OUB II. n. 95 zu 1110 und I. S. 121 n. 10 sind mit 1107—1122 zu datieren; im ersteren Jahre erfolgte wahrscheinlich die Einführung der Benediktiner in Garsten⁵, welches Umstandes bereits Erwähnung geschieht, in letzterem Jahre starb Markgraf Otakar II., dem die Urkunde zugeschrieben wird.

Die im OUB II. n. 106 mit dem Datum 1153 April 30 versehene Urkunde kann nur in die Zeit des Markgrafen Leopold (1122—1129) gehören, weshalb ein Abschreibefehler anzunehmen ist und an der Einreihung des erwähnten Druckes zu 1123 festzuhalten sein wird.

Von den Urkunden des Markgrafen Otakar III. für Garsten sind zwei nicht datiert, nämlich OUB I. S. 124 n. 12 und S. 131 n. 18. Die erstere setzt Melzer⁶ zu 1138 bis 1142. Da es nicht feststeht, wann der Markgraf die Großjährigkeit erlangte⁷ und die Schenkung des Gutes Gaflenz, die Otakar in der Urkunde bestätigt, vor 24. Oktober 1140⁸ erfolgte, vereinfache ich das Datum zu c. 1140.

¹ I. c. S. 16 f.

² Die Kapelle von Haselbach und ihre Mutterpfarre Tauerstheim S. 12.

³ OUB I. S. 172 n. 168.

⁴ Melzer S. 18.

⁵ Melzer S. 6.

⁶ I. c. S. 13.

⁷ Pirchegger, Geschichte I. S. 148 setzt sie zu 1139 oder 1140.

⁸ OUB I. S. 119 n. 6 und II. n. 125.

Schwieriger ist die Datierung der Urkunde OUB I. S. 131 n. 18. Melzer¹ verlegt sie in die Zeit des Abtes Sieghard, der bis 1160 nachweisbar ist, und vor die zu 1151 zu setzende Urkunde des Passauer Bischofs Konrad.² Die Gründe Melzers sind jedoch nicht stichhältig. Es ist nämlich in der Urkunde Otakars keine Rede davon, daß dieser selbst der Vogt sei. Wenn auch in der genannten Passauer Urkunde Otakar als Vogt erscheint, so kann die Zurechtweisung der das Stift bedrückenden Vögte sowohl vor, als auch nach dem Jahre 1151 erfolgt sein. Von einer Ansichziehung der Vogtei ist keine Rede. Es bleiben uns also nur die Jahre der Regierung des Markgrafen c. 1140 bis 1164 als mögliches Datum der Urkunde.

Die Urkunden aus der Zeit des letzten Traungauers sind sämtlich undatiert. Die erste der in der Urkunde OUB II. n. 230³ aufgezeichneten Handlungen erfolgte c. 1140 kurz nach der Schwertleite Otakars III. — „postquam gladium accepit“. Die Beilegung des beurkundeten Streites mit Gerung von Strehau dürfte im Jahre 1168 erfolgt sein, in welchem sich Erzbischof Konrad II. von Salzburg mehrfach in Admont aufhielt.⁴

Die zweite Urkunde⁵ ist jene berühmte Supplik des Markgrafen an Papst Alexander III., die Mitis⁶ zu 1177 setzt und Brackmann⁷ mit (Venezia 1177 ante aug. 9) datiert. Wir schließen uns der Datierung zu 1177 an.

Für die Datierung der dritten Urkunde (OUB II. n. 253) sind zwei Anhaltspunkte vorhanden. Otakar IV. ist noch nicht Herzog und der in der Urkunde genannte Abt Konrad von Garsten kam 1169 zur Regierung.⁸ Da die entsprechenden Traditionsnotizen⁹ knapp vor die Erhebung Otakars zum Herzog fallen, kann man der Datierung des OUB mit c. 1180 folgen.

Die letzte der Garstner Otakarurkunden OUB II. n. 294 zu c. 1190¹⁰ muß wohl zu 1188—1189 datiert werden, da in ihr die Absicht des Herzogs Otakar kundgegeben

¹ l. c. S. 13 f.

² OUB I. S. 119 n. 7 und II. n. 167.

³ Zu 1168. StUB I. n. 608 zu c. 1180.

⁴ Vgl. SUB II. n. 386 und 387; Wichner, Geschichte des Benediktinerstiftes Admont I. S. 184 ff.

⁵ OUB II. n. 233 zu c. 1170 und I. S. 116 n. 3.

⁶ Studien S. 57 und 142.

⁷ Germania pontificia I. pag. 265 n. 3. Vgl. auch Brackmann, Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz. Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia I. S. 144.

⁸ Melzer S. 18.

⁹ OUB I. S. 179 n. 190 und 191.

¹⁰ Auch I. S. 187 n. 212.

wird, am Kreuzzuge Barbarossas teilzunehmen. Die Kreuzzugs-idee tauchte 1188 auf, im Mai 1189 setzte sich die Fahrt in Bewegung.¹ Die Urkunde dürfte zu Enns ausgestellt worden sein. Ich schließe dies aus der Urkunde der beiden Herzöge für das Salzburger Domkapitel², in der es heißt, daß, bevor der Kreuzzug angetreten werden sollte, eine Zusammenkunft zwischen Otakar und Leopold zu Enns „pro diversis nostris negociis diffiniendis“ stattfand. Nun sind beiden Urkunden eine Reihe von Zeugen gemeinsam.³ Daß diese Zusammenkunft noch vor dem Aufbruch des Kaisers stattfand, als beide Herzöge noch die Absicht hatten, ins Hl. Land zu ziehen, ist klar. Von einem Aufgeben dieser Absicht ist in keiner Urkunde die Rede. Es wird also die vorgeschlagene Datierung die richtige sein.

Es sind demnach folgende Garstner Urkunden zu besprechen, deren Originale und Kopien sich im Oö. Landesarchiv in Linz befinden:

1. (1092—1121) Or. OUB II. n. 86.
2. (1107—1122) Or. OUB II. n. 95.
3. (1107—1122) Kop. Trad. Cod. n. 10. OUB I. S. 121 n. 10.
4. 1123 April 30 Steyr. Kop. saec. XV. OUB II. n. 106.
5. c. 1140 Kop. Trad. Cod. n. 12. OUB I. S. 124 n. 12.
6. (c. 1140—1164) Kop. Trad. Cod. n. 18. OUB I. S. 131 n. 18.
7. 1143, Lorch. Or. OUB II. n. 142.
8. 1163, Steyr. Or. OUB II. n. 224.
9. (1168) Or. OUB II. n. 230.
10. (1177) Or. OUB II. n. 233.
11. c. 1180 Or. OUB II. n. 253.
12. (1188—1189) Or. OUB II. n. 294.

Die Untersuchung des Garstner Urkundenmaterials wird durch das Vorhandensein eines Trad. Cod., der wenigstens für das 12. Jahrhundert als Kopialbuch gelten kann,⁴ erleichtert. Wenigstens erhält man durch ihn ein Bild vom Urkundenbestande des Klosters zur Zeit seiner Anlage, die in die Zeit des Abtes Marquard (1182—1195)⁵ und jedenfalls vor das Jahr 1190 fällt. Von unseren Ur-

¹ Vgl. Juritsch S. 307 ff.; Pirchegger, Geschichte I. S. 171.

² SUB II. n. 476.

³ So Fridericus de Perge, Arnoldus de Uvartenburch, Herrandus de Wildonia, Dietmarus et ôlricus de Putnowe, Richerus de Marchburch, Fridricus de Miersdorf, Fridricus de Schatowe, Wulfingus camerarius und wohl auch Gundacher de Stiria.

⁴ Vgl. Redlich in MIOG 5. 1884. S. 56.

⁵ Mitis, Studien S. 139 irrt, wenn er die Anlage des Trad. Cod. noch in die Zeit des Abtes Konrad verlegt. Mit Ausnahme von n. 20

kunden sind im Trad. Cod. überliefert n. 3, 5, 6 und teilweise 10, welch letztere, sowie n. 12 auch im Original vorliegen; n. 2 ist nur in einem Auszuge im Trad. Cod. n. 11 enthalten, woraus hervorgeht, daß sie bereits vorhanden war. Nicht im Trad. Cod. überliefert sind alle übrigen Urkunden, die bis auf n. 4. im Original vorliegen. Wir wollen nun die Urkunden im einzelnen untersuchen und halten uns dabei an die chronologische Reihenfolge.

1. (1092—1121).

Über diese offenkundige Fälschung hat bereits Mitis¹ gehandelt. Ich füge nur hinzu, daß die weltlichen Zeugen der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehören, und daß das echte Siegel² von einer Urkunde, an die es mittels Hanfschnur angehängt war, abgenommen und mit Hilfe von Zwirn an der gefälschten Urkunde angebracht wurde.

2. (1107—1122).

Dieses im Original erhaltene Stück ist unbesiegelt, enthält auch keine Siegelankündigung, wohl aber eine Korroboration und Zeugenreihe. Die Schrift hat eine große Ähnlichkeit mit der der Urkunde Herzog Leopolds, die Mitis³ in das Jahr 1182 verlegt. In dieser Zeit wird also wohl auch unser Stück entstanden sein.

3. (1107—1122).

Eher als n. 2 ist dieses Stück als eine Urkunde zu betrachten. Der Inhalt ist von n. 2 abhängig. Weggelassen sind alle Schenkungen, die von anderen als dem Markgrafen herkommen. Hingegen enthält n. 3 einige Zusätze. Der erste betrifft den Tauschvertrag zwischen dem Bischof Altmann von Passau und Otakar II. betreffend Behamberg und Garsten. Die Stelle ist entnommen der Urkunde des Bischofs Udalrich von Passau, wie sie der Trad. Cod.⁴ und

schrrieb eine Hand in einem Zuge bis n. 205. Innerhalb dieser Nummern erscheint die mit 1182 zu datierende Urkunde n. 15 und jene Notizen, in denen bereits Marquard als Abt genannt ist (n. 192, 193 und 197).

¹ l. c. S. 145.

² S4. Ich folge in der Bezeichnung der Siegelstempel den Darlegungen Anthony von Siegenfelds, Das Landeswappen der Steiermark. Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark. III. S. 138 ff. und Tafeln 5—6, Fig. 9—12.

³ l. c. S. 371 und OUB II. n. 259.

⁴ OUB I. S. 118 n. 5.

die markgräfliche Supplik¹ überliefern.² Der zweite Zusatz betrifft die Holz- und Weiderechte auf dem Damberg, die durch die Traditionsnotiz n. 121³ gesichert sind. Abgesehen davon, daß der Passus über die Schenkungsfreiheit der Ministerialen verfrüht ist,⁴ läßt sich gegen den Inhalt nichts einwenden. Ich halte die Urkunde aber doch nicht für echt, da die Form Bedenken erregt. Insbesondere stimmt das Protokoll mit dem der Urkunden n. 5 von c. 1140 und n. 11 von c. 1180 und der Urkunde OUB II. n. 259 von c. 1182 derart überein, daß an eine gleichzeitige Abfassung gedacht werden muß.

n. 3 :

In nomine sanctę et individue trinitatis. Otacher marchio Bertholdo abbati⁵ omnibusque eius successoribus in perpetuum.

n. 11 :

In nomine sanctę et individue trinitatis. Otacher marchio Stirensis Chunrado abbati de Garsten omnibusque eius successoribus in perpetuum.

n. 5 :

In nomine sanctę et individue trinitatis. Otacher marchio Styrensis dilectis fratribus Garsten salutem in perpetuum.

c. 1182 :

In nomine sanctę et individue trinitatis. Liupoldus dux Orientis Cunrado abbati et fratribus suis de Gersten.

Auch das Eschatokoll mit Korroboration, Siegel- und Zeugenankündigung ist nicht zeitgemäß. In ähnlicher Weise tritt die Korroboration in den Salzburger Urkunden erst in den Dreißigerjahren,⁶ in den Passauer Urkunden erst unter Bischof Konrad auf.⁷ Der Text ist von n. 2 abhängig, ihr sind auch die Zeugen entnommen. Wir werden unser Stück in die Gruppe jener Urkunden einreihen müssen, die nach Mitis⁸ unmittelbar vor der Anlage des Trad. Cod. angefertigt wurden.⁹

¹ Unten n. 10. OUB II. n. 233, S. 341.

² A. Brackmann, Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz S. 144 verwechselt Garsten und Windischgarsten. Vgl. B. Pösinger, Die Rechtsstellung des Klosters Kremsmünster 777—1325, S. 119 (Archiv für die Geschichte der Diözese Linz, III. S. 131).

³ Die im Druck OUB I. S. 160 n. 121 nach Cellam eingefügte Stelle que terminatur . . . pertinent fehlt im Cod.

⁴ Rauch l. c. S. 288; Kluckhohn l. c. S. 70. Die hier angeführten früheren Beispiele beruhen auf Fälschungen.

⁵ Im Trad. Cod. fehlt der im Druck stehende Beisatz : in Garsten.

⁶ Vgl. Martin, Urkundenwesen S. 679.

⁷ Groß, Urkundenwesen S. 603.

⁸ l. c. S. 371 f.

⁹ Melzer S. 9 Anm. 3. ersieht in der Urkunde eine Überarbeitung des Formulars vor der Eintragung in den Trad. Cod.

4. 1123, April 30, Steyr.

Diese Urkunde ist eine Privilegienverleihung großen Stils. Da sie im Original nicht vorliegt, muß sich die Kritik auf die inneren Merkmale und den Inhalt selbst beschränken. Das Formular ist vollkommen unzeitgemäß. Das Protokoll ist mutatis mutandis wörtlich der Urkunde OUB II. n. 253 von c. 1180¹, bzw. der Urkunde von 1143 entnommen.² Der Inhalt gliedert sich in die Verleihung der vollen Gerichtsfreiheit, des Verbotes, die Vogtei zu Lehen zu geben, der Handels- und Mautfreiheit, des Fischerei-, Holz- und Jagdrechtes und endlich der Ehefreiheit zwischen den Untertanen des Markgrafen und denen des Klosters. Da die Vogtei- und Gerichtsfreiheit noch einige Male in Garstner Urkunden unserer Periode erwähnt wird, soll etwas näher darauf eingegangen werden. Es ist merkwürdig, daß bei einem Eigenkloster wie Garsten die Vogtei nicht klipp und klar in den Händen³ der Gründerfamilie war, wie es zu erwarten steht. Hirsch steht zwar auf dem Standpunkt, daß die Otakare die Obervogtei nie aus den Händen gelassen hätten. Der Markgraf erscheint als Vogt in den Urkunden von c. 1151⁴ und c. 1177⁵ und in der Traditionsnotiz n. 33⁶, die in die Zeit Otakars II. fällt. Von Bedeutung ist auch die Urkunde von c. 1140—1164,⁷ in der die Rechte des Vogtes eingehend dargelegt werden. Es ist aber keine Rede davon, daß der Markgraf der Vogt sei, ja dem objektiven Wortlaut nach muß man eher an einen anderen Vogt als den Markgrafen denken. Wertvoll ist der Satz: *De adiutoribus vel vicariis quos subadvocatos dicunt in eternum non cogitet*. Und doch begegnen uns als Vögte in den Traditionsnotizen Gundacher (n. 147 und 150), Eticho (n. 153) und wieder Gundacher (n. 211). In n. 217 wird berichtet, daß Gundakar (von Steyr) bekannt habe, er sei nicht Erbvogt des Klosters, sondern habe die Vogtei nur zeitweilig erhalten. Anders allerdings lagen die Verhältnisse in Österreich. Für uns kommt die zu c. 1177 angesetzte Urkunde des Herzogs Leopold⁸ nur insofern in Betracht, als sie feststellt, daß

¹ Unten n. 11. Vgl. S. 65.

² Unten n. 7. Vgl. auch das Protokoll der n. 3 und 6.

³ Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter. S. 121 f.; vgl. auch S. 162 f.

⁴ OUB II. n. 167.

⁵ I. c. I. S. 115 n. 1.

⁶ I. c. S. 138 n. 33.

⁷ Unten n. 6.

⁸ OUB II. n. 243. Mitis, Studien S. 147.

es dem Abte nicht erlaubt sei, mit der Vogtei jemand zu belehnen, was mit unserer Urkunde von 1123 übereinstimmt. Als dann im 13. Jahrhundert in beiden Ländern Unstimmigkeiten betreffs der Vogtei entstanden waren, bewarb sich das Stift 1235 um die Bestätigung seiner Rechte.¹ Jetzt erst kommt Klarheit in die vogteilichen Verhältnisse von Garsten. Die Vogtei wird für sämtliche Besitzungen des Klosters vorbehalten. Im Jahre 1240² wird dies neuerdings durch Herzog Friedrich bestätigt, dergleichen durch K. Friedrich im Jahre 1248.³

Nach der Urkunde von 1123 sollte dem Stifte auch die Gerichtsfreiheit zustehen: *ut a iudiciis omnium iudicium eadem predia sicut et nostra prorsus sint libera*. Schon nach der mehrfach erwähnten Aufschreibung im Trad. Cod. n. 18 besaß das Stift eine große Gerichtsfreiheit. Eine weitgehende Befreiung erhielt es auch von Herzog Leopold im Jahre 1208⁴ und von K. Otakar im Jahre 1254.⁵ Mit wenigen Tilgungen wurde die gleiche Freiheit 1265 abermals verliehen.⁶ Die wichtigste Tilgung betrifft die Worte: *sicut in nostris*. Sie entsprechen dem: *sicut et nostra* in der Urkunde von 1123.

War die Mautfreiheit auf der Donau bereits c. 1182⁷ verbürgt, dehnte sie Herzog Leopold 1198—1203⁸ auf die beiden Herzogtümer aus. Auch sie wurde 1254 und 1265 von K. Otakar bestätigt. Die Handelsfreiheit, die die Urkunde von 1123 gewähren will, findet in diesen Urkunden keine Bestätigung. Wichtig ist noch die Verleihung des Fisch-, Holz- und Weidrechtes in den landesfürstlichen Gewässern und Wäldern. Haben wir bis jetzt schon vermutet, daß die Urkunde von 1123 überaus verdächtig ist, so wird dies jetzt zur Sicherheit. Es ist sonst keine Urkunde bekannt, in der diese Rechte verbrieft worden wären. Erst in der mehrmals erwähnten Bestätigung durch K. Otakar von 1254 tauchen diese Rechte mit dem Hinweise: *sicut ex antiquis privilegiis ipsi reperitur esse concessum* wieder auf. Das hier ebenfalls verbrieft Jagdrecht ist vorher unbekannt, ja in n. 3 der zu besprechenden Ur-

¹ OUB III. n. 31.

² I. c. n. 76.

³ I. c. n. 146. Vgl. MGSS IX. pag. 598.

⁴ OUB III. n. 492. Vgl. Mitis S. 133, 385 und 403; H. Brunner, Das gerichtliche Exemptionsrecht der Babenberger S. 44.

⁵ OUB III. n. 215.

⁶ I. c. n. 358.

⁷ OUB I. S. 129 n. 15; II. n. 259.

⁸ Garstner Kopialbuch saec. XV. fol. 17 im Oberösterr. Landesarchiv; Mitis I. c. S. 406.

kunden (Trad. Cod. n. 10) und in der von dieser abhängigen Urkunde n. 7 von 1143 wird die Jagd in den eigenen Wäldern ausgenommen. Dazu kommt die textliche Übereinstimmung und der Umstand, daß der Trad. Cod. von der Urkunde keine Kenntnis hat. Es ist sicher anzunehmen, daß die Urkunde von 1123 als Vorlage für die königliche Bestätigung von 1254 angefertigt wurde.

5. c. 1140.

Mit dieser Urkunde bestätigt der Markgraf die Schenkung von Gaflenz durch seine Mutter Sophie, von der auch in der Urkunde Bischof Reginberts von Passau 1140 Oktober 24¹ die Rede ist. Auch die verliehenen Rechte beinhalten nichts Verdächtiges, nur die nach den Zeugen hinzugefügte Stelle ist etwas merkwürdig. Ein anderweitiges Überprüfen der Rechte ist nicht möglich. Die Urkunde gehört aber zu den bei n. 3 besprochenen Stücken, die um 1180—1190 für den Trad. Cod. angefertigt wurden. Jedenfalls ist sie eine Umarbeitung einer Traditionsnotiz, die sich leicht rekonstruieren läßt, der auch die Zeugen entnommen sind. Der Beisatz „investitor Starchfrit“ weist unmittelbar darauf hin. Wir müssen also auch diese Urkunde aus der Reihe der echten Otakarurkunden ausscheiden.

6. (C. 1140—1164).

Schwierig ist es, diesem Stücke gerecht zu werden. Vor allem ist die Diktatähnlichkeit mit der Traditionsnotiz n. 217,² die zu 1191³ zu setzen ist, eine sehr auffällige.⁴ Man kann freilich annehmen, daß n. 217 von n. 18 abhängig ist, da erstere erst nach der Anlage des Trad. Cod. geschrieben wurde. Ebenso gut aber kann man annehmen, daß beide Stücke denselben Verfasser haben, da zwischen

¹ OUB I. S. 119 n. 6 und II. n. 125. Groß, Urkundenwesen S. 644 n. 41.

² OUB I. S. 119.

³ Melzer S. 21 Anm. 6.
n. 18.

Noverit fidelium multitudo...
violentia advocatorum... aliquando vexatam... obpressio et calamitas... querimonias singultusque... presentibus ministerialibus meis antiquiores eorum de iure advocati studiose requisivi et ipsi seriatim differentibus sicut... constituit... postmodum diligenter firmavit...

n. 217.
Noverit universitas fidelium...
violentia advocati... aliquando vexata obpressione... et calamitate... querimoniamque... singultu... presentibus ministerialibus suis nobiliores eorum de iure advocati... diligenter requisivit ipsosque seriatim differentibus sicut... statutum fuerat postmodum diligenter firmavit...

der Anlage des Trad. Cod. und der Eintragung von n. 217 nur wenige Jahre liegen. Ich muß die Frage nach der Echtheit dieser Urkunde offenlassen.

7. 1143, Lorch.

Da die Urkunde bereits als Fälschung gewertet wurde,¹ erübrigt es sich, hier den Beweis zu führen. Die Fälschung erfolgte vor jener der Altmann- und Udalrichurkunden,² da sie von diesen noch keine Kenntnis zu haben scheint. Wenn nun Mitis³ die beiden Fälschungen c. 1220 ansetzt, so kann unsere Urkunde kurz vorher, vielleicht aus Anlaß des Streites mit Hartnid von Ort⁴ entstanden sein. Das Plus gegenüber der Urkunde n. 3, das die Gerichtsfreiheit aller Untertanen behauptet, fände damit eine Erklärung. Im übrigen ist die Urkunde vollkommen von n. 3 abhängig. Die Schrift gehört noch in die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts. Das Siegel erregt zunächst kein Bedenken, doch stellt es sich heraus, daß die Öse an einer anderen Stelle sich befindet und anders geformt ist, als bei den sonstigen echten Siegeln des Markgrafen. Damit wird die bisherige Annahme einer Fälschung durch ein neues Moment bekräftigt.

8. 1163, Steyr.

Auch diese Urkunde ist bereits von Mitis⁵ als Fälschung erkannt worden. Außer der Vogtei handelte es sich dem Fälscher möglicherweise, wie Mitis meint, darum, den Besitz von Spek nachzuweisen. Aber auch in der Aufzählung der Besitzungen in Reichenhall scheint ein Verdachtsmoment zu liegen. Die Schenkung einer Salzpflanze in Reichenhall durch Otakar II. ist durch n. 25 des Trad. Cod. bestätigt. Es liegt aber auch ein Besitzverzeichnis vor,⁶ dem gegenüber die Urkunde ein Plus bedeutet. Die Zeugen sind der Traditionsnotiz n. 25 entnommen. Das rückwärts eingehängte Siegel ist bis zur Unkenntlichkeit

¹ Mitis, Studien S. 146—149.

² OUB II. n. 81 und 94.

³ I. c. S. 144.

⁴ OUB II. n. 400.

⁵ I. c. S. 148 f.

⁶ K. Schiffmann, Die mittelalterlichen Stiftsurbare des Erzherzogtums Österreich o. d. Enns. Österr. Urbare III. Abt. 2. Bd. 1. Teil S. 8. Die Zeitbestimmung ist jedoch nicht berechtigt. Die Schrift weist doch schon in das fortgeschrittenere 13. Jahrhundert. Vgl. S. 7. Fr. Kurz, Beiträge zur Geschichte des Landes o. d. Enns. II. S. 527 n. 48 hat das gleiche Verzeichnis, nur am Schlusse heißt es: Alter quidam Erchingerus et duo burchreth.

zerstört. Der Schreiber bemühte sich die alten Züge nachzuahmen, konnte aber doch nicht die eigene Schrift verbergen. Diese erinnert auch an die eines Gleunker Schreibers, der um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine Reihe von Fälschungen für sein Kloster herstellte. Die Vermutungen Mitis¹ über die Zusammenarbeit beider Klöster finden darin ihre Bekräftigung. Der gleiche Schreiber scheint übrigens auch die Urkunde von 1254 November 17 (OUB III. n. 215) für Garsten geschrieben zu haben. Es könnte natürlich auch ein Garstner Schreiber gewesen sein, der für Gleunk tätig war. Eine merkwürdige Beobachtung soll hier noch angeführt werden. Im Garstener Trad. Cod. ist n. 20, wie ich glaube, von derselben Hand geschrieben, wie die Fälschung zu 1163, doch könnte auch diese Notiz aus Gleunk stammen. Der Anfang dieser gleicht nämlich dem einer Gleunker Urkunde von 1220.²

9. (1168).

Das Stück scheint echt zu sein und trägt die Absicht einer zeitgemäßen Besiegelung (rückwärts mit Pressel eingehängt) zur Schau.

10. (1177).

Zu den präzisen Erklärungen von Mitis³, der die Echtheit dieser interessanten Supplik verteidigt, füge ich hinzu, daß das Markgrafensiegel 4 mit einer durch fünf Schnitte gezogenen Hanfschnur seitlich angehängt ist.

11. (c. 1180).

Zweck dieser Urkunde scheint es zu sein, gegenüber den entsprechenden Traditionsnotizen⁴ deutlich auszu-
drücken, was das Stift in vollen Eigenbesitz nahm und was es dem Heinrich von Dunkelstein zum Fruchtgenuß überließ. 1238 mußte um den Besitz ein Streit ausgetragen werden,⁵ wozu sich das Stift mit der Fälschung vorliegender Urkunde rüstete. Da die Vergleichsurkunde nicht erhalten ist, läßt sich der Zweck der Fälschung nicht erkennen. Daß eine solche aber vorliegt, geht aus den äußeren Merkmalen hervor. Die Schrift ist identisch mit der

¹ Studien S. 150—161.

² OUB II. n. 418.

³ Studien S. 57. Vgl. H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre 2^e S. 5 Anm. 2. Hier muß es statt Garst Garsten heißen.

⁴ OUB I. S. 179 n. 190 und 191.

⁵ Chmel, Regesten Herzog Friedrichs II. im Notizenblatt für Österr. Geschichte und Literatur. 3/4 n. 13; Melzer I. c. S. 32.

der S. 63 angeführten Fälschungen der Passauer Urkunden¹ und das Siegel ist genau wie jenes an der gleichfalls gefälschten Urkunde von 1143 (oben n. 7). Als Vorlage für das Protokoll dienten die Urkunden n. 3 und n. 6 der Traungauerurkunden und die von c. 1182.

12. (1188—1189).

Diese Urkunde ist über allen Zweifel erhaben, nur hat sie, wie Mitis² feststellt, zwei wichtige Worte ausgelassen, was die Abschrift im Trad. Cod.³ teilweise richtigstellt. Die Hand, die diese Abschrift besorgte, trug auf dem Original, und zwar mit anderer Tinte als die der übrigen Urkunde, eine Reihe von Zeugen nach, und zwar von Gerunc de Stutaren bis Heinricus de Treisen.⁴ Es ist dabei zu beachten, daß damit eine zweite Zeugenreihe beginnt. Da mit Dietmar die erste schloß, scheint es mir nicht zutreffend zu sein, was Mitis behauptet, daß nämlich die Besiegelung vor der Beschreibung stattfand. Es wurde vielmehr die zweite Reihe in dem nach der Besiegelung noch freigebliebenen Raum von der zweiten Garstner Hand nachgetragen. Die erste Hand konnte ich sonst nicht feststellen. Auffällig ist in so später Zeit die Anbringung des Siegels 4 (1), das noch durchgedrückt ist.

2. Gleunk.

Unter den vielen Gleunker Fälschungen⁵ nimmt die Urkunde des Markgrafen Otakar II. von 1125⁶ eine mehr untergeordnete Stelle ein. Da Mitis den ganzen Komplex eingehend behandelte, soll hier nur die Stellung unserer Urkunde innerhalb der übrigen Fälschungen beleuchtet werden. Die Urkunde spricht zunächst die Schenkungsfreiheit von seiten der Ministerialen und die Ehefreiheit zwischen den Leuten des Klosters und denen des Markgrafen aus. Weiterhin reserviert sich der Markgraf die Vogtei und bestellt für die area des Klosters als Untervogt einen der Söhne des Stifters, den der Abt haben wolle, ordnet ferner die Gerichtsbarkeit, spricht auch den Lehensträgern und Eigenleuten des Stifters und seinen Nachkommen das Recht der freien Schenkung an das Kloster

¹ OUB II. n. 81 und 94.

² I. c. S. 371 f.

³ OUB I. S. 187 n. 212.

⁴ Der Name Imbriccius magister cellarii ist ein Nachtrag aus dem 13. Jahrhundert.

⁵ Mitis, Studien S. 150 ff.

⁶ OUB II. n. 111. Or. im Oö. Landesarchiv, Linz.

zu und bestimmt endlich die Grenzen der von Otakar dem Kloster gewidmeten Kaiserau. Ähnlichen Inhaltes sind mutatis mutandis die Urkunden der Bamberger Bischöfe Ottos I. von 1128,¹ Ottos II. von 1183,² Eckberts von 1223³ und Heinrichs von 1252,⁴ des Herzogs Leopold von 1175 und 1178⁵ und des Herzogs Friedrich II. von 1239.⁶ Alle diese Urkunden sind Fälschungen plumpster Art. Sie hängen durch Schrift und Diktat unmittelbar zusammen. Die Urkunde Otakars II. wird erwähnt in den Fälschungen von 1175 und 1178, diese wieder in der von 1239, die 1269 von K. Otakar inseriert und bestätigt wird.⁷ Sie lag also in dem letztgenannten Jahre bereits vor. Die Urkunde des Herzogs Friedrich von 1239 setzt übrigens die bischöfliche Bestätigungsurkunde von 1264⁸ voraus, da sie aus dieser bereits die Stelle über das Verkaufsverbot ohne Einwilligung des Stifters (das ist des Bischofs) und des Vogtes unter Hinzufügung der Einwilligungsnöthigkeit von Seiten des Konvents entlehnt. Es ist aber fraglich, ob nicht etwa auch die Urkunde von 1264 gefälscht ist, so daß dieser terminus post quem für die Fälschung von 1125 in Frage kommt. Sicher aber ist, daß sie zugleich mit den Urkunden Eckberts von 1223 und Heinrichs von 1252 von derselben Hand in den Sechzigerjahren des 13. Jahrhunderts gefälscht wurde.⁹ Zweck der Fälschung ist kaum ein anderer, als eine Privilegienbestätigung von Seiten des Markgrafen zu besitzen. Das Siegel, das noch im Jahre 1849¹⁰ vorhanden war, war durchgedrückt (S4 ?).

3. Reun.

Eine interessante, zugleich aber auch schwierige Gruppe des zu untersuchenden Urkundenmaterials bilden die Urkunden des Zisterzienserklosters Reun. Nicht weniger als elf Traungauer Urkunden weist dieses Kloster auf, und zwar :

¹ OUB II. n. 113.

² l. c. n. 263.

³ l. c. n. 444.

⁴ l. c. III. n. 194.

⁵ l. c. II. n. 300 B und 300 A.

⁶ l. c. III. n. 66.

⁷ l. c. III. n. 300.

⁸ l. c. III. n. 342.

⁹ Erst zu dieser Zeit wird die Ehefreiheit zwischen landesfürstlichen Ministerialen und Klosterleuten erlaubt. Vgl. Kluckhohn I. c. S. 90. Auch die hier in Anm. 3 zitierte Urkunde des Bamberger Bischofs (OUB II. n. 113, nicht 13!) ist eine Fälschung.

¹⁰ Vgl. Archiv f. österr. Geschichte III. 1849. S. 272.

1. c. 1128—1129, Kopie saec. XV.¹ StUB I. n. 120.

2. c. 1135, StUB I. n. 151.

3. 1136, Leibnitz, StUB I. n. 172.

4. 1146, Juni 16, Stang, StUB I. n. 247.

5. 1147, Juni 8, Reun, StUB I. n. 261.

6. 1147, August 22, Graz, StUB I. n. 263.

7. 1159, Mai 29, Göß, StUB I. n. 401.

8. 1164 (vor Juni 22), Graz, StUB I. n. 484.

9. 1173, StUB I. n. 552.

10. 1179, StUB I. n. 601.

11. 1189, August 10, Graz, StUB I. n. 698.

Es empfiehlt sich, bei der Untersuchung von den äußeren und inneren Merkmalen auszugehen.

Äußere Merkmale.

a) Die Schrift.

Schon bei oberflächlicher Betrachtung zeigt es sich, daß eine große Anzahl, und zwar sechs Stück, der erhaltenen Traungauer Urkunden von einem und demselben Schreiber herrühren, während zwei vom salzburgischen Notar Rupert,² die übrigen von verschiedenen Händen geschrieben sind. Wir nennen nun den Schreiber der sechs Urkunden RA.³ Er ist ein gewiegter Urkundenschreiber, kennt alle Eigentümlichkeiten der diplomatischen Minuskel, wendet zahlreiche Verschleifungen und Verzierungen der Oberlängen an. Chrismon, Kreuz, verlängerte Schrift, Signumzeile und Monogramm sind ihm nicht fremd, ja selbst Rekognition und Unterschrift kommen vor. Als besondere Eigentümlichkeit der Schrift seien hervorgehoben : das eigenartig geschweifte, gespaltene, ja selbst geteilte I am Anfang der invocatio (1136, 1146, 1157, 1179, 1189), dann die Verzierung dieses I, das in kleine, mit Knoten versehene Ranken ausläuft, ähnlich wie beim Salzburger Schreiber EIG⁴ = KIIA⁵ = AIIIA⁶, dann ähnliche, aber selbständig auftretende Ornamente vor dem Absatz : Ego Otakarus nutu in 1146, vor dem Absatz : Ipse ego Otaker und vor dem Datum in 1164. Erwähnenswert sind die schraubigen us-Abkürzungen, die Fertigkeit in der Hand-

¹ Diese sowie alle folgenden Nummern im Reuner Stiftsarchiv.

² Dies hat bereits Fr. Martin, Urkundenwesen S. 583 Anm. 4. festgestellt.

³ Vgl. Taf. I. Abb. 1 und 4.

⁴ SUB II. n. 62, 372.

⁵ l. c. n. 386.

⁶ l. c. n. 401. Vgl. dazu Martin I. c. S. 586.

habung der diplomatischen Abkürzungszeichen überhaupt, das g mit einem dem Paragraphzeichen ähnlichen Bauch.

Schon der Umstand, daß RA so viele Urkunden eines Klosters schrieb, muß auf den Gedanken bringen, daß er diesem Kloster angehörte. Wir werden in dieser Annahme bestärkt, ja sie wird zur Gewißheit, wenn wir berücksichtigen, daß er außer den genannten Urkunden auch noch eine Urkunde des Erzbischofs Eberhard I. von Salzburg vom Jahre 1157¹ und eine Eberhards II. von 1202² geschrieben hat, und daß wir seine Hand in mehreren Handschriften des Klosters begegnen,³ unter anderen in den Nummern 37, 40, 46, 51, 55, 71, 81, 85 und 94.⁴ Letztere Hs ist für uns von besonderer Bedeutung. Sie enthält die Predigten des Mönches Hermann von Reun. A. Schönbach⁵ setzt diese Predigten vor das Jahr 1202 und meint, daß die in der Predigtsammlung angeführte Jahrzahl 1172 darauf hinweise, daß die vorherstehenden Predigten vor diesem Jahre gehalten worden seien. Sicher ist, daß die Niederschrift dieser Predigten in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts oder zu Beginn des 13. Jahrhunderts erfolgte. Ob Hermann seine Predigten selbst niederschrieb, konnte Schönbach nicht feststellen, ebenso auch nicht, wer dieser Hermann war. Er vermutet, daß es jener Herimannus presb. war, der im Seckauer Verbrüderungsbuch unter den lebenden (nicht toten!) Mitgliedern des Stiftes Reun eingetragen ist.⁶ Müssen wir also diese Fragen offenlassen, so ist doch das eine sicher, daß RA ein Reuner Schreiber war.

b) Die Siegel.

Ich schließe mich im folgenden an die Bezeichnungen Siegenfelds⁷ und bezeichne die Stempel fortlaufend mit S1, S2, S3, S4 und füge noch S4(1) dazu, worunter ich den echten Herzogstempel Otakars IV. verstehe. In der oben angeführten Reihenfolge tragen die Traungauer Urkunden folgende Siegel: 1 keines, 2 S1, 3 S3, 4 S3, 5 S2, 6 S2,

¹ SUB II. n. 327.

² I. c. n. 550. Auf die Herstellung dieser Urkunde in Reun ist bereits hier hingewiesen.

³ Vgl. Taf. I Abb. 2.

⁴ Vgl. das Handschriftenverzeichnis in Beiträge 12. 1875. S. 1—141, oder Xenia Bernardina. Pars II., tom. I. p. 1—114.

⁵ Die Predigtsammlung des Mönches Hermann von Reun. Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften. Phil. hist. Klasse, 150. Bd. (1905) S. 15—18.

⁶ MGNecr. 2. p. 360, 26.

⁷ I. c. S. 138 ff.

7 S2, 8 S3, 9 keines, 10 S4 und 11 S4(1). Dazu kommen noch S1 an den Urkunden des Erzbischofs Konrad I. von 1138,¹ S2 an der des gleichen Ausstellers von 1140² und S3 an der des Erzbischofs Eberhard I. von 1156,³ alle drei für Reun. Wie man sieht, herrscht ein Wirrwarr, wie selten. Bis zum Jahre 1164 kommen nebeneinander vier verschiedene Siegelstempel vor.

S1 an der Urkunde von c. 1135⁴ ist nicht vollständig erhalten. Merkwürdig ist, daß dieses Siegel auch an der genannten gefälschten Urkunde des Erzbischofs Konrad I. von 1138 erscheint.⁵ An der Echtheit dieses Siegels Otakars ist nicht zu zweifeln. Es mag noch hinzugefügt werden, daß wir es mit einem Junkersiegel zu tun haben, das der Markgraf zur Zeit seiner Unmündigkeit geführt haben wird, also bis etwa 1140.

Das älteste Vorkommen des Stempels 2 ist an einer gefälschten erzbischöflichen Urkunde von 1140 zugleich mit einem echten Siegel des Erzbischofs festzustellen.⁶ Die zweite und dritte Urkunde mit S2 sind die von Rupert geschrieben und gleichfalls mit echten Siegeln des Erzbischofs ausgestatteten Urkunden von 1147. Die letzte Verwendung fand das Siegel an der Urkunde des Markgrafen von 1159.

Der dritte Siegelstempel⁷ erscheint erstmals auf der markgräflichen Urkunde von 1136, dann an jener von 1146, an der erzbischöflichen von 1157, endlich an der Urkunde Otakars von 1164.

S4 fand Verwendung an den Urkunden von 1179, S4(1) an der von 1189.⁸

Siegenfeld hält alle diese Siegel für echt. S1, S4 und S4(1) können wir hier füglich außer acht lassen, da sie zweifellos echt sind. Einer eingehenden Untersuchung bedürfen S2 und S3. Beginnen wir mit letzterem! Dieses wird hauptsächlich dadurch verdächtigt, daß es in ganz

¹ SUB II. n. 183.

² I. c. n. 200.

³ I. c. n. 327.

⁴ Ist bei Siegenfeld übersehen worden. Vgl. außerdem Mitis, Studien, S. 288 f.

⁵ Es ist eine Eigentümlichkeit an Reuner Urkunden, daß die angeführten erzbischöflichen auch Siegel des Markgrafen, und die markgräflichen n. 5, 6 und 7 auch Siegel des Erzbischofs tragen. Zumeist ist das erzbischöfliche Siegel eingehängt, das markgräfliche durchgedrückt.

⁶ Genaue Beschreibung bei Siegenfeld I. c. S. 139 f.

⁷ Siegenfeld I. c. S. 140 ff. Der Durchmesser dieses Siegels beträgt jedoch nicht 88, sondern 95 mm.

⁸ Siegenfeld I. c. S. 142 ff.

auffälliger Weise an den Urkunden von 1136 und 1146 befestigt ist. In das Pergament dieser Urkunden wurden nämlich vieleckige Löcher geschnitten, jedoch so, daß deren Ränder aufgebogen werden konnten. Diesen Rändern entsprechen nun im Siegel selbst Einschnitte, in die jene aufgebogenen Ränder hineingesteckt und befestigt wurden, was jedoch nicht vollkommen gelungen ist. Es erweckt nun den Anschein, als seien diese Siegel von anderen Urkunden abgenommen und auf die genannte Weise an den in Rede stehenden zwei Urkunden befestigt worden. Hingegen erkennt man bei den Urkunden von 1157 und 1164 keine Manipulationen an S3.

Und nun zu S2. Dieses ist bei der gefälschten erzbischöflichen Urkunde von 1140 eingehängt, ferner den drei markgräflichen Urkunden von 1147 und 1159 aufgedrückt. S2 bietet nun hinlänglich Grund zur Verdächtigung. Ist es schon selten und dann meist verdacht-erregend, wenn einzelne Buchstaben der Legende verkehrt sind, so muß es befremden, daß bei unserem Siegel die ganze Legende verkehrt ist, d. h. daß sie positiv in den Stempel geschnitten wurde. Das Siegelbild selbst aber wurde, was von Wichtigkeit ist, negativ geschnitten, erscheint daher positiv auf dem Siegel. Das heißt also, daß der Reiter nach rechts sprengt und das Banner in der Rechten, den Schild in der Linken hält, so daß dieser an der Vorderseite erscheint, demnach nicht wie bei S1 und S3, sondern wie bei S4. Dieser Umstand erregt ein weiteres Bedenken gegen die Echtheit des Siegels. Es paßt nämlich dadurch nicht in die Reihe der Entwicklung der Siegel. In S1 sprengt der Reiter nach links, in S2 nach rechts, in S3 wieder nach links, in S4 abermals nach rechts. S3 bedeutet demnach einen Rückfall in den Typus von S1. Vielmehr geht die gerade Linie von S1 über S3 zu S4. Auch die rohe Ausführung des Stempels, sowie die Verwendung der Perlenschnur als Begrenzung des Siegelfeldes lassen dieses Siegel als Machwerk, und zwar einer etwas späteren Zeit erkennen.¹ Es wird also wohl am Platze sein, S2 aus der Reihe der echten Otakar-Siegel auszumerzen.²

¹ Die Verzierung der Siegelbilder mit Pflanzenornamenten hat ein Seitenstück im Siegel des Grafen Philipp von Flandern von 1170. Vgl. W. Ewald, Siegelkunde, Tafel 28, 2. Das traubenartige Motiv findet sich in Handschriften aus dem dritten Viertel des 12. Jahrh. Vgl. E. Winkler, Die Buchmalerei in Niederösterreich von 1150—1250, Tafel 2, Abb. 7, Tafel 4, Abb. 14. Auch in der Reuner Hs. 94 fol. 105 b findet sich das gleiche Ornament.

² Der Gedankengang bei Mitis, Studien S. 296 f., ist nicht zwingend, was der Verfasser selbst fühlt.

Ist aber S3 echt? Schon aus dem Gesagten geht zum Teile hervor, daß dieses Siegel nicht verdächtigt werden kann. Die Art der Befestigung an den gefälschten Urkunden läßt aber darauf schließen, daß es von anderen Urkunden abgenommen worden ist; der Typus ist vollkommen zeitgemäß. Nur 1157 und 1164 tritt es unverdächtig auf. Sonst (1136, 1146) mußte es wohl als echtes Siegel diese Fälschungen decken. Vielleicht waren zwei dieser Siegel an den beiden Urkunden von 1147 angebracht, wo sie leicht verschwinden konnten, da auch dort echte Siegel des Erzbischofs die ohnehin echten Urkunden sicherten. Diese Beobachtung spricht einerseits für die Unechtheit von S2, andererseits für die Echtheit von S3. Letzteres Siegel findet sich überdies an einer Urkunde eines anderen Empfängers, nämlich Seckau.¹

Innere Merkmale.

Eine eingehende Untersuchung der inneren Merkmale ergibt die Tatsache, daß die in Frage kommenden Reuner Urkunden, mit Ausnahme der Urkunde von c. 1135 und der beiden des Jahres 1147, gleichwie sie mit einer Ausnahme (1173) vom gleichen Schreiber sind, so auch das gleiche Diktat aufweisen. Dazu gehört nun auch die Urkunde von 1128—1129. Mit Ausnahme der Urkunden von c. 1135 und 1147 müssen nun alle markgräflichen Urkunden Reuns in die Betrachtung einbezogen werden. Außer diesen aber auch einige erzbischöfliche, und zwar die Urkunden von 1138,² 1140³ und 1157.⁴ Wir haben uns mit ihnen schon bei den äußeren Merkmalen beschäftigt. Die ersten zwei sind von verschiedenen, wohl Reuner Schreibern, letztere von RA selbst geschrieben. Es wird sich herausstellen, daß diese Urkunden zur selben Diktatgruppe wie die landesfürstlichen gehören. Ich kann nicht beweisen, daß RA es war, der alle diese Urkunden verfaßte, obgleich es höchst wahrscheinlich ist. Der Einfachheit wegen aber identifiziere ich den Schreiber RA mit dem Verfasser RA.

Invokation findet sich bei allen Urkunden. Intitulatio und Devotionsformel haben alle bis auf 1146. Korroborationsformel haben 1128—1129, 1136, 1164, 1179, 1189;

¹ Siehe unten S. 96.

² SUB II. n. 183.

³ I. c. n. 200.

⁴ I. c. n. 327.

1138, 1157. Mit Pönformeln sind nur 1159, 1138¹ und 1157 versehen. Datiert ist nur 1128—1129 nicht; in 1136 ist nur der erste Teil datiert.

Das Diktat.

Die Invokation heißt stets: *In nomine summe (sancte) et individue trinitatis*. Die intitulation hält sich an die gewöhnlichen Formen. Die Devotionsformel hat einige Eigentümlichkeiten.²

Das Datum ist ziemlich charakteristisch gebildet.³ Auch für die Einführung der Zeugen sind eigentümliche Redewendungen bemerkbar.⁴

In den Korroborationsformeln finden sich gleichfalls zahlreiche Diktatähnlichkeiten.⁵ Sehr lehrreich sind auch verschiedene Ausdrücke im Kontexte.⁶

¹ Stammt aus einer Vorlage. Vgl. Martin, Urkundenwesen S. 570.

² 1136: *superna annuente clementia*; 1164: *celesti annuente clementia*; 1173 und 1179: *nutu superni opificis*.

³ Ich hebe hervor: 1164 regnante F. Rom. imp. aug. Salzburgensi kathedre presidente deo amabili archiep. E., Runense cenob. regente reverendo abbate Gerlao; 1189 Romani apicem imperii tenente... Henrico... regnum amministrante, Salz. autem ecclesie Adelberto archiep. presidente, Runense porro cenobium regente W. humili abbate; 1159 in der transsumierten Urkunde von 1147 August 22: Runensi cenobio presidente, monasterio s. Lamberti... regente domno O. abbatibus. Auffällig ist auch die Ausdrucksweise sub die kalendarum (1146). Die auffälligsten Wendungen in den erzbischöflichen Urkunden sind: 1138 sub die VIII. kalendarum martiarum... regente Runense monasterium G. humili abbate, administrante marchiam S. marchionissa; 1140: sub die VI. kalendarum maiarum; 1157: multis astantibus; V. kalendarum marciarum, regnante imp. F.

⁴ Huius rei testes attracti sunt; huic rei attestantur; huius rei testes adhibiti sunt; 1146: ex quibus aliquos annotari curavimus; 1159: Interpolation in der Urkunde von 1147: testes... quorum astipulatione... placuit annotari; 1164: acclamando faventibus, ex quibus eos tantummodo qui per aurem trahi potuerunt... placuit annotari; 1179: testium... est acclamatione... solummodo qui per aurem trahi potuerunt nomina hic sunt annotata; 1189: testium... astipulatione... per aurem tracti.

⁵ 1128—1129: quotquam (!) ingenio; 1136 scripto tradi conscriptamque proprii sigilli impressione firmari mandavi; 1138: omni permaneat evo; 1146: paginam hanc exinde conscriptam sigilli proprii impressione confirmo; 1157: paginam exinde scribi fecimus... sigilli nostri impressione auctorizamus; 1164: quovis ingenio... litteris tradi mandavi conscriptamque exinde cartam ut inviolabili omni permaneat evo proprii sigilli impressione roboravi; 1179... cartam conscribi mandavi conscriptamque sigilli proprii impressione firmavi.

⁶ 1128—1129: instinctu; in proprietatem omnimodam; a fundo; construxi fovi dilexi; contra obstacula.

1136: episcoporum nutu atque consilio; pro debito advocati; sollicitudinis instinctu huic ipsi pagine indendum duxi; in omnimodam proprietatem; facta abdicatione; abdicante.

Es steht nach diesen Untersuchungen wohl unzweifelhaft fest, daß die ganze Gruppe der Reuner Urkunden von einem und demselben Verfasser RA stammt. Nach dieser Feststellung sei ein kleiner, vielleicht nicht unbegründeter Exkurs gestattet. Beim Studium der Salzburger Urkunden traf ich auf ein Diktat, das dem des RA sehr ähnlich ist. Es handelt sich um EID, dann EIG = KIIA = AIIIA = KIIIA. Zunächst sei bemerkt, daß ich EID und EIG für identisch halte. Die von EID verfaßten Urkunden¹ weisen soviel Gemeinsames mit den von EIG verfaßten auf, daß an der Identität beider kaum gezweifelt werden kann.²

Schon in den in der Anmerkung wiedergegebenen Wendungen finden wir das gleiche Diktat heraus, wie in den Reuner Urkunden. Es sind aber noch einige andere

1138: *devotam intentionem intentamque devotionem; imitabile virtutis exemplum; ordinavit assignavit delegavit; tale predium quale; dum viveret; in summam libertatem redactis; fecit hoc; astante et acclamante; que et altrinecus bullam O. marchionis impressum continet; adnitente et cooperante.*

1140: *presente ipsamque commutationem dante et accipiente.*

1146: *propalamus; in presentiarum; absque... obstaculo; presente ipsamque delegationem excipiente; astantibus et... attestante.*

1157: *pro modulo nostro; succedente tempore; traditionem acceptantes et suscipientes; consilio et auxilio; cuius et bullam altrinecus pagina continet; multis astantibus.*

1159: *tam in presentiarum consulens quam in futurum prospiciens; in omnimodam proprietatem; propalare; in solitudinem redactis; omnimodis assisteret.*

1164: *felicetatis intuitu; libenter annuens; contradidi delegavi confirmavi.*

1173: *cuncta conspicientes; amore pariterque timore; imitabile factum.*

1179: *laudabile factum; carne pariter et affectu; sibimet abdicarunt; in omnimodam proprietatem; in presentiarum; succedente tempore; divino instinctu; questionem movendi.*

1189: *a fundo; fecit autem hoc; dei nutu commonitus; mihi abdicans; abdicationem facientibus.*

¹ SUB II. n. 312, 315 a, 319, 341, 346 und 361.

² EID: n. 312 prospicientes; quamdiu viveret. 315 a prospiciens. 319: dignum duximus. 341 necessarium duximus; prospicientes; movetur questio. 346 pro posse; prospicientes; querimoniam moveret. 361 auxilio pariter et consilio; sub anathemate interdicimus; annitente studio et mediante consilio.

EIG: n. 353 mota querimonia; sub anathematis vinculo interdicimus. 362 significandum duximus. 368 commendandum duximus. 372 scripto pariter et sigillo. 374 adaugere duximus; prospiciens; sub anathemate interdicimus. 387 quamdiu viveret. 388 annitente studio; sub anathemate mandavimus. 391 mediante consilio et annitente studio; quamdiu vivet. 395 quamdiu viveret. 399 sub anathemate confirmavimus. 400 mediante consilio. 401 sub anathemate decrevimus. 403 prospicere; necessarium duximus; sub anathematis vinculo constrictum. 404 pro posse et nosse; consilio et auxilio. 407 annitente studio; sub anathemate... precipimus.

Diktatähnlichkeiten¹ wahrzunehmen. Wenn wir nicht annehmen, daß diese verblüffenden Ähnlichkeiten aus einem Formelbuche oder Ähnlichem stammen, fällt es schwer, nicht zu glauben, daß der Salzburger und Reuner Verfasser ein und dieselbe Person seien. Wir können aber noch einen Schritt weitergehen. Das gleiche Diktat glaube ich auch in der Passio Thiemonis zu finden, wie sie uns einerseits in den MG SS XI p. 53 ss,² anderseits in einer meines Wissens noch nicht verwerteten Reuner Handschrift vorliegt. Letztere bedarf einer kurzen Würdigung. Die Passio Thiemonis Runensis, wie ich sie nennen will, ist in dem Sammelkodex n. 40 der Reuner Handschriften³ enthalten und stammt zweifelsohne aus dem 12. Jahrhundert. Sie enthält eine selbständige Einleitung, dann einen Auszug aus der ehemals in St. Peter in Salzburg vorhandenen Handschrift, die Canisius und nach⁴ ihm Basnage⁵ abdruckte, und einen ebenfalls selbständigen Schluß, der für die Abfassungszeit der Pass. Run. von

¹ Auf gewisse Übereinstimmungen machte bereits Martin, Urkundenwesen S. 647 aufmerksam. Ich füge noch hinzu: SUB II. n. 312 rerum gestarum recordatio; RA 1138 rerum preteritarum recordatio; n. 347 predium abdicaret; n. 361 excolere... renovare... roborare; evertit... amovit expulit.

² Die Passio des Abtes Heinrich von Breitenau (MGSS XV, 2 p. 1237 s) kommt für unsere Untersuchung nicht in Betracht.

³ Vgl. A. Weis in Beiträge I. c. Die Passio beginnt auf fol. 157 b und endet auf fol. 164 b.

⁴ Lect. antiqu. IV. 2. p. 666—691, in der von Basnage besorgten Ausgabe III. p. 2. pag. 97—112. Weitere Zitate siehe bei Potthast, Bibliotheca hist. med. aevi. II. p. 1600.

⁵ Daß die Passio Thiemonis Runensis ein Auszug, und zwar aus der verlorenen St. Peterer Handschrift ist, geht aus verschiedenen Umständen hervor. Fol. 160 a blieb ein namque stehen, das sich nur auf einen ausgelassenen Satz beziehen kann, der lautet: Verum omnes qui pie volunt vivere in Christo Jesu persecutionem patiuntur (Basnage 106). Nur darauf bezieht sich das folgende: Tredecim namque annis quibus preluit belli obsidione gladiis captivitate omnia extrema perpasso... Auf den in der Pass. Thiem. Run. vorhergehenden Satz: continuo concordatis partibus... Timo in kathedram pontificalem laudatur consecratur omnique plenitudine metropolitani iuris firmatur paßt das namque nicht. Ferner setzt die Pass. Run. (fol. 160 b) nach duram mortem luisse der Ausgabe in MG SS XI. p. 57 l. 2 noch die Worte iuxta viri dei sententiam hinzu, die wieder nur die St. Peterer Handschrift enthielt, und fährt wie diese weiter: Qui ab eisdem post hec... Weiters hat die Reuner Passio fol. 161 a: sub abbate Hirsauense Willehalmo, was auch die St. Peterer Handschrift hatte, während in MG I. c. lin. 51 der Zusatz Hirsauense fehlt. Endlich weist auch die Wortstellung in der Pass. Run. fol. 159: tempestatum procella propemodum mergens auf die Abhängigkeit von der St. Peterer Passio hin, da die der Ausgabe der MG zugrunde gelegten Handschriften (p. 54 l. 22) haben: propemodum mergens tempestatum procella.

Wichtigkeit ist. Darnach wurde sie unter dem Salzburger Erzbischof Konrad II. (1164—1168)¹ verfaßt, da sie mit der Schilderung der Kämpfe, die dieser Erzbischof auszufechten hatte, schließt, ohne des Nachfolgers zu gedenken. Was den Verfasser anlangt, ist zu bemerken, daß er nicht „aliena cudere“ wolle, wodurch es den Anschein hat, als sei er auch der Verfasser der St. Peterer Passio, aus der er nur einen Auszug machen wolle, wie es am Schlusse der Einleitung heißt: Alique diserere strictim summotenusque discutere studebimus. In dieser Meinung könnte man bestärkt werden, wenn man beobachtet, daß der Stil der Reuner Einleitung viele Berührungspunkte mit der Passio selbst hat. Jedenfalls ist der Verfasser der Reuner Passio ein Salzburger Kleriker,² denn er spricht von Salzburg als „ecclesia nostra“ und erhebt sie über alle anderen Kirchen mit Worten höchster Begeisterung³ und erachtet dies als seine Pflicht. Weiteres läßt sich über die Person des Verfassers des Pass. Run. nicht sagen. Wohl aber überrascht ein Diktatvergleich von RA und EID = S einerseits und der Passio, wie sie im Druck der MG vorliegt, anderseits.⁴

¹ In cuius (Eberhardi) locum Chuonradus regalis persona per concordem et unanimem electionem introducitur in idem certamen quod fortiter ac virtuose magnanimo adgressus est contra carnem et sanguinem suum, qui contra omnem regalem prosapiam unde erat oriundus stetit nec habuit adiuvantem nec consolantem ex omni cognatione sua in afflictione quam passus est in observantia fidei quam pro debito exhibuit beato Petro et Romane curie ipse et ecclesia sua.

² EID war nach SUB II. n. 249 Mitglied des Domkapitels.

³ (Rudbertus Juvavensem ecclesiam) ad tante celsitudinis laudem superextulit, ut quasi rosa prepoleret universis per orbem terrarum ecclesiis (fol. 158).

Passio Thiemonis :		RA und S
pag. 53 l. 3	imitabile exemplum.	RA 1138 imitabile virtutis exemplum.
7	accipiunt trahunt dilacerant.	1173 imitabile factum.
46	excipitur salutatur gravatur.	1128 construxi fovi dilexi.
		1138 ordinavit assignavit delegavit.
		1164 contradidi delegavi confirmavi.
54 40	erigitur exhilaratur dilatatur usw.	
5	omnimodis.	S n. 315 a, RA 1159. Vgl. auch oben den Diktatvergleich, wo dieses Wort häufig auftritt.
11	prudenti humilitate et humili prudentia.	RA 1138 devotam intentionem intentamque devotionem.
		1202 pie intentionis et intente pietatis.

Außerdem sind mehrere Stellen, die dartun, daß dem Verfasser der Passio die Urkundensprache keineswegs fremd war. So p. 53 lin. 26: *innotescere voluit*; 57, 37 *noluit innotescere*; 59, 44 *dans in mandatis*. An eine Pönformel könnte auch die Stelle p. 62, 18 erinnern: *Si quis... effringere sepulchrum martyris aut violare aliquatenus presumpserit*... Außerdem gemahnen die zahlreichen Partizipkonstruktionen an S und RA. Besonders bemerkenswert ist, daß der Verfasser der Pass. Run. in der Einleitung Wendungen gebraucht, die an die beiden Urkundenverfasser erinnern: Fol. 157 b *pro modulo nostro* = RA 1157; ferner der Beginn selbst: *Favente dei gratia*, dann fol. 158 a *debitum nostri obsequii* und fol. 164 b *pro debito* = S n. 351, 353, 384, 386 und 400 *pro debito officii nostri*, RA 1136 *pro debito advocati*, 1146 *pro debito hereditarie devotionis*; weiters fol. 158 a *dominici gregis* = RA 1138 *dominico grege*; endlich die Aneinanderreihung mehrerer Prädikate: fol. 157 b *nutritur, fovet (et) amplectitur*; *docemur, hortamur (et) instruimur*; fol. 158 a *exornavit decoravit (et) ampliavit*.

Wenn auch die Auslese nur eine scheinbar geringfügige ist, so ist doch festzuhalten, daß eine geschichtliche Darstellung etwas anderes ist, als eine Urkunde. Besonders ist wohl auch zu beachten, daß in anderen gleichzeitigen Geschichtsquellen keine solche Fülle von ähnlichen Redewendungen zum Vergleich herangezogen werden könnte. Es war lediglich mein Zweck, die Zusammenhänge zwischen RA und S einerseits und zwischen diesen beiden und dem Verfasser der Passio Thiemonis aufzudecken. Ein strikter Beweis der Identität dieser sonst deutlich zu kennzeichnenden Persönlichkeiten ist mir zwar nicht gelungen;

55. 13. <i>divino nutu.</i>	1136 <i>nutu atque consilio.</i>
56. 6. <i>grege facto.</i>	1146 <i>nutu superni opificis.</i>
	1138 <i>facto abbate et dominico grege multiplicato.</i>
61 2. <i>in presentiarum.</i>	1146, 1159, 1179, 1189,
43. <i>motu corporis pariter et animo.</i>	S n. 361 <i>auxilio pariter et consilio.</i>
	372 <i>scripto pariter et sigillo.</i>
	1173 <i>amore pariterque timore.</i>
	<i>carne pariter et affectu.</i>
	1179 <i>carne pariter et affectu.</i>
	1202 <i>amore pariter et imitatione.</i>

ich muß mich aber hier mit der bloßen Festlegung und damit begnügen, Richtlinien für weitere Forschungen aufgezeigt zu haben.

Die bisherige Untersuchung der äußeren und inneren Merkmale hat bereits in großen Umrissen ergeben, daß nicht alle Reuner Urkunden echt sein können. Es sollen nun noch die Urkunden im einzelnen betrachtet werden.

Die einzelnen Urkunden.

1. (1128—1129), Graz.

Das Original dieser Urkunde ist nicht mehr vorhanden. Wir haben von ihr erst aus einer Abschrift des 15. Jahrhunderts Kenntnis.¹ Pirchegger² nennt die Urkunde „wahrscheinlich ein Falsifikat“ und „nicht einwandfrei“. Popelka³ führt mehrere Gründe gegen die Echtheit dieser Urkunde an. Mit Recht betont er, daß die inneren Merkmale großes Befremden erregen. In der Tat ist das Formular mit *Chrismon*, *Invokation*, *Intitulation*, ausgebildeter *Korroboration* und *Siegelankündigung* ganz unzeitgemäß. Dem Diktat nach wurde diese Urkunde von RA gefälscht, doch wann und aus welchen Gründen läßt sich nicht erkennen. Auch die Zeugen scheinen in eine jüngere Zeit zu gehören.

2. c. 1135.

Diese Urkunde ist unverdächtig. Merkwürdig ist, daß sich beide Parteien mit *ego* einführen. Wo und von wem diese Urkunde hergestellt wurde, läßt sich nicht sagen, sicherlich war sie ursprünglich nicht in Reun und kam dorthin vielleicht erst mit einer Schenkung des Besitzes, die durch die Urkunde von 1138 Februar 22⁴ besiegelt werden sollte.

3. 1136, Leibnitz.⁵

Die Echtheit dieser Urkunde bezweifelt bereits Jaksch.⁶ Ihm schließen sich Pirchegger⁷ und Popelka⁸ an.

¹ Der Abdruck in StUB I. n. 120 ist fehlerhaft. Zwischen *reque* und *construxi* ist *a fundo* einzuschalten; das eingeklammerte *et* zwischen *fovi* und *dilexi* und zwischen *Meginhardus* und *frater eius* sind zu streichen; zwischen *eius* und *de Miresdorff* ist *Friderich* zu setzen. Vgl. übrigens den Abdruck bei Fröhlich II. p. 3 n. 1.

² Zeitschrift 15. S. 59 und Geschichte I. S. 147.

³ Untersuchungen zur älteren Geschichte der Stadt Graz. Zeitschrift des Hist. Vereines f. Steierm. 17. 1919. S. 162 f.

⁴ StUB I. n. 175.

⁵ Diese Urkunde reihe ich hier ein, obwohl ein innerer Grund nicht vorliegt. Ich halte mich nur deswegen an dieses Datum, weil es sich schon in die Literatur eingelebt hat.

⁶ MC I. n. 80.

⁷ Zeitschrift 15. S. 63; Geschichte I. S. 148, Anm. 2.

⁸ I. c. S. 163.

Die Urkunde zerfällt deutlich in vier Teile, worüber schon Pirchegger handelt. Der erste Teil soll die Schenkung eines gewissen Pilgrim, eines Salzburger Ministerialen, beurkunden, die angeblich 1136 geschah. Dieses Jahr ist jedenfalls willkürlich angenommen, wobei man sich aber darin irrte, daß man im Datum K. Konrad nannte, der erst 1138 zur Regierung kam.

Verfaßt und geschrieben ist die Urkunde von RA. Sicher ist, daß sie erst nach 1154 entstanden ist, da Cholo von Rotenfels kurz vor dem 25. November 1154 starb.¹ Die untere Grenze zu ziehen ist nicht möglich, da wir nicht wissen, wann Abt Gerlach resignierte. Er erscheint in der Urkunde von 1164² trotz des „*venerabilis memorie*“ noch als regierend. Es ist wohl ganz unrichtig, daß, wie Gasparitz³ behauptet, Abt Gerlach 1164 das Zeitliche verlassen habe. Er scheint überhaupt als „*presb. et mon. quondam abbas*“ erst nach 1180 gestorben zu sein, da er erst nach diesem Jahre in das Seckauer Verbrüderungsbuch⁴ eingetragen wurde. Wann er resignierte, müssen wir dahingestellt sein lassen. Wir mögen nur annehmen, daß diese Urkunde noch zur Regierungszeit des Abtes Gerlach⁵ hergestellt wurde, da RA es sonst gewiß nicht unterlassen hätte, ein „*tunc*“ zu „*abbas*“ zu setzen, wie er es gerade in dieser Urkunde zu tun beliebte. An und für sich ist gegen den Inhalt dieser Urkunde nichts einzuwenden, sie könnte gar wohl eine spätere Beurkundung der Handlungen sein. Aber die Art der Siegelbefestigung⁶ erregt Bedenken, so daß wir es mit einer Fälschung zu tun haben, die wohl auf Grund vorhandener Notizen hergestellt wurde.

4. 1146 Juni 16, Stang.

Schrift und Diktat stammen von RA. Die Urkunde ist mit Recht als gefälscht erkannt worden.⁶ Schon die Redewendung bei der Zeugenankündigung: *ex quibus aliquos qui ad presens memoriam tangunt ... annotare curavimus* läßt mindestens auf eine spätere Herstellung schließen. Der Annahme einer späteren Ausfertigung tritt die Art der Siegelbefestigung entgegen. Der Grund der Fälschung liegt übrigens auch offen zutage. Der in dieser Urkunde bestätigte Grundbesitz in Weickersdorf bei Wiener-Neu-

¹ Pirchegger I. c. S. 64.

² StUB I. n. 484.

³ Mitteilungen des Hist. Vereines f. Steierm. 38. 1890. S. 20.

⁴ MGNecr. II. 372, 68, 1 und 380, 93, 14.

⁵ Siehe oben S. 69 f.

⁶ Pirchegger, Geschichte I. S. 152 Anm. 1.

stadt wurde 1164¹ angefochten. Die Urkunde, die die Beilegung dieses Streites bezeugt, verweist mit den Worten: *alia iam carta descripta testatur* auf unsere Fälschung.

5. 1147 Juni 8, Reun.

Abgesehen von dem oben besprochenen Stück von c. 1135 ist diese Urkunde die älteste echte Urkunde der steirischen Markgrafen. Es ist merkwürdig genug, daß sie nicht von einem Schreiber des Ausstellers, auch nicht vom Empfänger, sondern von einer fremden Schreibkraft, nämlich dem Salzburger Notar Rupert, hergestellt wurde.² Das Formular ist noch recht bescheiden. Es fehlt eine Arenga, die Korroborations- und Pönformel und die Ankündigung des markgräflichen Siegels, dafür tritt eine Bestätigung durch den Erzbischof und die Anbringung des erzbischöflichen Siegels hinzu. Das Siegel des Markgrafen ist S2.

6. 1147 August 22, Graz.

Auch diese Urkunde ist vom Notar Rupert geschrieben. Das Formular ist reicher gestaltet als das vorige. Nach dem Datum folgt eine ähnliche Bestätigung durch den Erzbischof. Die Urkunde hat mancherlei Bedenken hervorgerufen,³ und zwar wegen des Beisatzes: *pie recordationis* bei Abt Udalrich von St. Lambrecht, der erst 1148 Mai 23 starb, und wegen der Unordnung in der Zeugenreihe. Auch das Datum weist Fehler auf. 1147 hatte die 10. Indiktion und das Regierungsjahr Konrads war das 10. und nicht das 9. Doch sind dies keine zwingenden Gründe, eine Fälschung anzunehmen. Daß Ausdrücke, wie „*pie recordationis*“ und ähnliche nicht immer den bereits erfolgten Tod bezeichnen, hat Martin⁴ nachgewiesen. Auch Fehler im Datum kommen in echten Urkunden häufig vor. So irrt sich der gleiche Rupert in den Urkunden SUB II, n. 251 und 253 in der Indiktion. Darauf, daß in der Zeugenreihe keine Ordnung herrscht, möchte ich nicht allzu großes Gewicht legen. Man kann ähnliche Unordnungen selbst bei der Anführung geistlicher Würdenträger als Zeugen finden.⁵ Pirchegger glaubt auch, daß Adalram von

¹ StUB II. n. 484.

² Über Ruperts Tätigkeit vgl. Martin, Urkundenwesen S. 567 ff. und S. 583 Anm. 4, wo der Verfasser feststellt, daß diese und die folgende Urkunde von Rupert geschrieben wurde.

³ Pirchegger, Zeitschrift 15. S. 55 Anm. 1: „mehr als verdächtig“; derselbe, Geschichte I. S. 154 Anm. 2: „kaum echt“.

⁴ I. c. S. 622 f.

⁵ Z. B. SUB II. n. 251 und 288, die gleichfalls von Rupert herkommen, n. 395.

Waldeck März (richtiger Februar!) 1147 ins Kloster Seckau eintrat und daher nicht mehr mit seinem ritterlichen Eigenmanne 1147 August 22 in Graz gewesen sein konnte. Darüber ist folgendes zu sagen: Die Urkunde 1197 März 19¹ hat zwar die Angabe, daß Adalram am 25. Februar 1147 in Seckau als Laienbruder eingetreten sei. Aber es ist doch auffällig, daß zwei Jahre später sowohl in dem Akt der Kaiserurkunde von 1149 Mai 15, Friesach,² als auch in der jedenfalls gleichzeitigen Seckauer Aufschreibung³ keine Rede davon ist, daß Adalram in Seckau eingetreten gewesen sei, sondern vielmehr von ihm als „viro suo“, „dicto viro presente“ gesprochen wird, ja er selbst „quidam nobilis homo dictus Adalramus de Waldekke“ genannt wird. Außerdem versöhnten sich Adalram und seine von ihm entlassene Gattin Richinza erst kurz vorher. Das konnte wohl nicht erst geschehen sein, nachdem Adalram schon zwei Jahre im Kloster war. Vielmehr werden sowohl er als auch seine Gattin jetzt erst — vor 1152⁴ — eingetreten sein.

Das Datum begegnet aber noch anderen Schwierigkeiten. Man⁵ hat aus ihm gefolgert, Markgraf Otakar sei 1147 nicht mit Konrad III. als Kreuzfahrer gegen Jerusalem gezogen, da er noch am 22. August in Graz gewesen sei, während das Hauptheer bereits im September in Konstantinopel war. Da aber Otto von Freising berichtet⁶, daß Otakar am Kreuzzuge teilnahm, und zwar „non multo post“, so können wir annehmen, daß der Markgraf nach dem 8. Juni, an welchem Tage der Kaiser zu Wiener-Neustadt Pfingsten feierte, Steiermark verließ. Da war es leicht möglich, das Hauptheer einzuholen, was allerdings nach dem 22. August nicht mehr hätte geschehen können. Auch der Erzbischof dürfte kaum am 8. Juni in Reun, anfangs Juli in Salzburg,⁷ am 17. Juli in Bamberg⁸ und am 22. August schon wieder in Graz gewesen sein. Meiller⁹ will denn auch beide Daten: Juni 8 Reun und August 22 Graz aus dem Itinerar Eberhards streichen, da es wohl

¹ SUB II. n. 515, StUB II. n. 22, S. 47.

² StUB I. n. 279. Vgl. dazu Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre, 2. Aufl. Bd. II/1 S. 293 ff.

³ StUB I. n. 280.

⁴ Vgl. StUB I. n. 619.

⁵ E. Tomek, Geschichte der Diözese Seckau. I. S. 357, Pirchegger Geschichte I. S. 154.

⁶ MGSS XX. p. 373. Vgl. Acta Sanctorum, Jun. V. p. 527 s.

⁷ SUB II. n. 252 und 253.

⁸ Meiller, Regesten zur Geschichte der Salzburger Erzbischöfe, S. 58 n. 9.

⁹ l. c. S. 452 Anm. 12.

leicht denkbar wäre, daß die Bestätigung der beiden Urkunden durch den Erzbischof später erfolgt sei. Dem ist jedoch zu erwidern, daß beide Urkunden ganz von Rupert und in einem Zuge geschrieben wurden, eine spätere, von der Beurkundung durch den Markgrafen unabhängige Bestätigung also ausgeschlossen ist. Läßt sich demnach gegen das Datum der vorher besprochenen Urkunde nichts einwenden, so bleibt die Schwierigkeit des Datums der Urkunde vom 22. August wegen der Abwesenheit des Markgrafen vorläufig bestehen. An eine Fälschung ist nicht zu denken. Hätte Reun eine falsche Urkunde haben wollen, hätte es doch kaum den erzbischöflichen Notar für eine Fälschung mißbraucht. Es gibt keine andere Möglichkeit, über die Schwierigkeiten hinauszukommen, als eine spätere Ausfertigung anzunehmen. Wann diese stattfand, läßt sich nur annähernd bestimmen. Bezieht sich das „pie recordationis“ wirklich auf den schon verstorbenen Abt Udalrich von St. Lambrecht, dann ist die obere Grenze mit dem 23. Mai 1148, dem Todestage des Abtes gegeben. Allerdings müßte man auch auf die Rückkehr des Markgrafen aus dem heiligen Land Rücksicht nehmen, die vor 1149 kaum erfolgt sein dürfte.¹ Als untere Grenze kann der 29. Mai 1159 angenommen werden, wenn wir von der folgenden Urkunde (n. 7) wenigstens das Datum der Gößer Zusammenkunft gelten lassen wollen. Zwischen diesen beiden Grenzpunkten gibt es verschiedene Möglichkeiten; jedenfalls benützten die beiden Klöster die Nähe des Erzbischofs, um sich den Gütertausch bestätigen zu lassen. Vor allem kommen natürlich jene Orte in Betracht, wo auch Rupert anwesend war.² Vielleicht gehört auch die Handlung der Urkunde von 1157 Februar 25, Metnitz, in das Jahr 1153, da die Zeugenreihen große Ähnlichkeiten aufweisen. Schließlich könnte noch herangezogen werden die freilich ebenfalls gefälschte Urkunde des Salzburger Domkapitels 1153, Friesach,³ in welcher neben dem Erzbischof auch Abt Gerlach von Reun und der Markgraf aufscheinen; Rupert befindet sich allerdings unter den Zeugen nicht. Martin⁴ bringt die Urkunde wegen der Zeugen mit der bereits angeführten von 1151 in Zusammenhang, die auch Rupert verfaßte und schrieb. Nach dieser

¹ Vgl. Acta Sanctorum l. c. p. 528.

² 1151 März 19, St. Stephan bei Dürnstein (SUB II. n. 283); 1152 Jänner 29, Leibnitz, und 1153 Dezember 20, Leibnitz (l. c. n. 294 und 305).

³ SUB II. n. 302.

⁴ SUB I. c.

Vermutung hätten wir die notwendig in Betracht kommenden Persönlichkeiten beisammen: den Erzbischof, den Markgrafen, die Äbte von Reun und St. Lambrecht und den Notar Rupert. Demnach wäre also der wahrscheinliche Zeitpunkt der nachträglichen Beurkundung c. 1151 März 19.

Inhaltlich läßt sich gegen die Urkunde keine Einwendung erheben. Der Tausch ist sicherlich vorgenommen worden, wenn sich auch St. Lambrecht 1149 noch den Besitz von Söding durch Konrad III. bestätigen ließ,¹ wie selbst noch 1170 März 3, Friesach, durch Friedrich I.² Doch erklärt sich dies aus der Vorlage für die Bestätigung. Die St. Lambrechter Mönche machten zwar den Versuch, den Tausch rückgängig zu machen, erreichten jedoch ihr Ziel nicht, wie aus der folgenden Urkunde hervorgeht. Zweifel entstanden erst später über die Grenzen der Waldungen und Almen. Der Streit wurde 1222 durch Herzog Leopold wenigstens vorläufig beigelegt.³ Wenn es nicht gelingt, stichhaltige Gründe gegen die Echtheit dieser Urkunde beizubringen, ist sie als echt zu betrachten und kann nur eine spätere Ausfertigung sein.

7. 1159 Mai 29, Göß.

Von Zahn wurde diese Urkunde fälschlich zu August 22 angesetzt.⁴ Sie ist von RA geschrieben und mit S2 des Markgrafen versehen. Sie wird eingeleitet durch eine zum Teil freie, zum Teil wörtliche, zum Teil aber auch ganz umgearbeitete Wiedergabe der vorher besprochenen Urkunde von 1147 August 22. Sie schildert weiter den Verlauf der Verhandlungen, schließt mit einer Bannformel und bietet auch ein Monogramm. Muß diese Urkunde schon wegen der Form auffallen, so läßt sich erkennen, daß sie gar nicht zum angegebenen Datum ausgestellt wurde. Sie spricht nämlich von „tunc“ von einer Zeit, aus der die Urkunde angeblich stammt, und setzt als Gegensatz „nunc“, das der Zeit ihrer Herstellung entspricht.⁵ Wann dies geschehen, läßt sich nicht bestimmen.

¹ StUB I. n. 281, St. 3558.

² I. c. n. 513, St. 4110.

³ StUB II. n. 193, vgl. n. 194. Ob nicht die Urkunde Konrads III. 1146 Juli 10, Regensburg (StUB I. n. 248, St. 3519) in diesem Zusammenhang verfälscht wurde?

⁴ StUB I. n. 401.

⁵ ... abbas ... plectus spe recuperandi predii Sedingen tunc (1159) iam latius exculti ac ... bonis edificiis, ut nunc quoque paret, instaurati.

8. 1164 (vor Juni 22)¹ Graz.

Die früheste echte, von RA in Diktat und Schrift hergestellte Urkunde. Das Siegel ist S3. Das Formular ist schon etwas ausgebildet, es weist Arenga, Korroboration und Siegelankündigung auf. Diese Formeln treten auch sonst schon in echten Urkunden Otakars auf. Das in dieser Urkunde vorkommende „venerabilis memorie domni Gerlai abbatis“ erweckt nach dem oben Gesagten kein Bedenken mehr. Auch das „locum sepulchri patris mei meeque dormitionis“ ist vor dem Tode des Markgrafen verständlich.² Auch inhaltlich ist nichts gegen diese Urkunde einzuwenden.³

9. 1173.

Von diesem „unausgefertigten Original“, wie Zahn in StUB I. n. 552 sich ausdrückt, liegen zwei unbesiegelte Fassungen A1 und A2 vor, die sich durch die Arenga und durch die Stellung des Datums unterscheiden. Das in StUB abgedruckte Stück A1 mit der Arenga „Quoniam in examine“ hat das Datum am Schluß, nicht wie im Druck, das andere Exemplar A2 hat die Arenga „Sicut humanarum legum“. Zahn hält A1 mit dem Datum am Schlusse für eine Kopie des 13. Jahrhunderts. Doch sind beide Stücke von ein und derselben Hand geschrieben, die erst im 13. Jahrhundert tätig war. A1 hat eine Dorsualnotiz von der Hand des Schreibers selbst, A2 eine solche von einer Hand, die bis 1217 Archivvermerke anbrachte. Die beiden Stücke sind erst gegen 1220 entstanden. Im Diktat sind sie von der nächsten Urkunde abhängig, der ganze Wendungen und Sätze entnommen sind. Zweck der beabsichtigten Fälschung ist keiner ersichtlich. Vielleicht war die Schenkung von Ligist geplant, und es lag wohl eine von

¹ Diese Angabe ergibt sich aus dem an diesem Tage zu Reun erfolgten Tode des Erzbischofs Eberhard I.

² Es ist nämlich, wie Pirchegger, Geschichte I. S. 159 meint, nicht bestimmt, wo dieser Otakar begraben ist. Zur angeführten Literatur ist noch nachzutragen: Der Kirchenschmuck 3. 1872, S. 42, nach welchem die Reste Otakars 1827 aus Seitz nach Reun übertragen wurden.

³ Bei einer Rücksprache mit Prof. Pirchegger, meinte dieser, es sei auffällig, daß als Zeugen so viele ganz unbekannte und kleine Leute auftreten und keine solchen, die man erwarten sollte.

⁴ Sicut humanarum legum traditione in regione cui principamur divine clementie administratione omnis donatio seu possessionum facta commutatio irrita censetur, si consensus nostri beneplacito non approbetur. Ita consequenter prefatarum legum censuit sanctio ut inviolata omni debeant evo conservari quecumque benivolentia nostre deliberationis approbata testamento confirmationis nostre roborantur.

RA verfaßte Aktaufzeichnung vor, die man zu einer Urkunde umarbeiten wollte.

10. 1179.

Verfasser und Schreiber dieser Urkunde ist wieder RA. An ihr hängt S4. Ihre Echtheit ist über allen Zweifel erhaben.

11. 1189 August 10, Graz.

Auch diese Urkunde ist von RA verfaßt und geschrieben. Es ist ihr S4(1) an Pergamentstreifen eingehängt. Sie bezieht sich auf die Urkunde von 1147 Juni 8, der sie einiges wörtlich entnimmt, und ist in keiner Weise verdächtig. Unter den Zeugen findet sich auch „Ortliebus archipresbyter cappellanus meus de Viscach“.

4. St. Lambrecht.

Das Archiv des Benediktinerstiftes St. Lambrecht verwahrt sieben Urkunden, die von den Traungauern herühren. Es sind dies: StUB I. n. 234, 257, 491, 548, 616, 622 und 623. Bevor wir auf eine Untersuchung dieser Urkunden eingehen, ist es notwendig, eine Datierung der undatierten zu versuchen und einige Richtigstellungen irreführender Datierungen vorzunehmen. Nicht datiert sind n. 234 (zu c. 1145), n. 491 (zu c. 1165) und n. 622 (zu 1183); StUB n. 257 hat das Datum 1147 Februar 22, obwohl in der Urkunde deutlich 1148 steht; n. 623 trägt das Datum 1183, kann aber zu diesem Jahre nicht gehören, da Otakar nicht mehr Markgraf, sondern schon Herzog war.

Ziemlich schwierig gestaltet sich die Datierung von n. 234 und n. 491. Um zum Ziele zu gelangen, müssen wir noch zwei, aber gleichfalls undatierte St. Lambrechter Urkunden heranziehen, nämlich die im StUB I. n. 231 zu c. 1145 gesetzte Urkunde des Abtes Udalrich und die von StUB I. n. 180 und SUB II. n. 365 zu 1163—1164 gegebene Urkunde des Erzbischofs Eberhard I. Außerdem ist noch in Betracht zu ziehen eine undatierte Notiz über die bei der Schenkung Burchards von Mureck anwesenden Zeugen in der ehemaligen St. Lambrechter Handschrift der Grazer Universitätsbibliothek II. 297.¹ Wir gehen von dieser Notiz aus. Durch sie läßt sich mit Zuhilfenahme der genannten erzbischöflichen Urkunde die Schenkung Burchards annähernd datieren. Unter den angeführten Zeugen befindet sich der Abt Eberhard von Viktring, der am 13. Mai 1143

¹ Siehe Loserth, Kleine steiermärkische Nekrologien und nekrologische Notizen. Beiträge 26. S. 20 n. XVI.

zum Abt dieses Klosters gewählt wurde.¹ Nach der Urkunde des Erzbischofs geschah die Schenkung noch zu Lebzeiten des Erzbischofs Konrad I., der am 7. April 1147 starb. Die Schenkung ist demnach in den Jahren 1143 bis 1147 geschehen. Ob damals schon die erwähnte Urkunde des Abtes Udalrich angefertigt wurde oder erst nach der Rückkehr des Abtes aus Reims, wo er sich beim Konzil aufhielt, bleibt dahingestellt. Doch möchte ich eher letzteren Termin annehmen, da die Schrift dieser Urkunde Züge aufweist, die einer Papsturkunde entnommen sind. Da nun die Urkunde 1126 März 29, Lateran² für St. Lambrecht nicht als Vorlage gedient haben kann, obwohl die Adresse fast wörtlich aus ihr entnommen wurde, so ist dies vielleicht bei der verlorengegangenen Papsturkunde von 1148 März 29, Reims, die der Abt von seiner Reise mitbrachte,³ der Fall. Wenn diese Vermutung zutrifft, so ist die Urkunde Udalrichs mit 1148 (April—Mai) zu datieren, denn Abt Udalrich kam aus Reims etwa im April wieder zurück und starb am 28. Mai 1148. Die in der Urkunde des Erzbischofs Eberhard erwähnten Urkunden Konrads I. und Eberhards I. sind verlorengegangen,⁴ ebenso andere Abturkunden. Um nun die erhaltene markgräfliche Urkunde StUB I. n. 234 datieren zu können, muß auch die erzbischöfliche richtig angesetzt werden. Meiller⁵ setzt sie zu 1162—1164, StUB und nach ihm datiert sie SUB II. n. 365 mit 1163—1164. Hinderlich ist der richtigen Datierung der Umstand, daß wir nicht wissen, wann Abt Wernher von St. Lambrecht zur Regierung kam. Die diesbezüglichen Vermutungen Pangerls⁶ sind eben nur Vermutungen. Es steht nichts im Wege, die fragliche Urkunde zu c. 1161 Dezember 25 zu setzen. Schon im September befand sich der Erzbischof in Kärnten,⁷ wo er eine Synode abhielt.⁸ Noch am Christfeste dieses Jahres finden wir ihn in Friesach⁹, und zwar in Begleitung des Bischofs Roman von Gurk, des Markgrafen Otakar und Burchards von

¹ MC III. n. 755.

² StUB I. n. 116; Brackmann, Germania pontificia I. p. 1. pag. 103, n. 2.

³ StUB I. n. 277; Brackmann l. c. n. 3.

⁴ SUB II. S. 735, D n. 18 zu c. 1130—1147 und S. 739 D n. 47 zu 1147—1163.

⁵ l. c. S. 204 n. 235.

⁶ Studien zur Geschichte des Klosters St. Lambrecht I. in Beiträge 2. 1865 S. 123 f.

⁷ SUB II. n. 359.

⁸ Hübner, Die Provinzialsynoden im Erzbistum Salzburg bis zum Ende des 15. Jahrh. Deutsche Geschichtsblätter 10. 1909, S. 109 Anm. 2.

⁹ SUB II. n. 363.

Mureck, also gerade jener Personen, deren die Urkunde besondere Erwähnung tut. Später finden wir sie nicht mehr in gleicher Weise beisammen. Die Urkunde Otakars ist vor der erzbischöflichen anzusetzen, da sich diese auf jene beruft. Die Zuweisung zu einem bestimmten Jahr ist schlechterdings unmöglich. Die äußersten Grenzen sind etwa 1146, das mutmaßliche Jahr der Schenkung, und 1161, falls die Beurkundung durch den Erzbischof c. 1161 Dezember 25 erfolgte. Aus Gründen, die noch näher zu besprechen sein werden, ist die Urkunde möglichst weit heraufzurücken, also zu c. 1161. Popelka setzt sie aus anderen Gründen um 1160 an.¹

Die zweite undatierte Urkunde ist noch schwieriger zu datieren, da gar kein Anhaltspunkt vorhanden ist. Daß sie vor 1165 anzusetzen ist, steht fest, da der Markgraf selbst als Zeuge genannt ist. Es kann sich nur um Otakar III. handeln. Auch entstand sie vor der eben behandelten, was aus den weiteren Darlegungen hervorgehen wird. Doch lange vorher gewiß auch nicht, wofür die gleichen Gründe sprechen, die Popelka für die früher besprochene Urkunde namhaft macht. Sie könnte also wohl c. 1160 einzureihen sein.

Jahresangabe hat auch n. 622 keine, wohl aber Tag und Ort. Zahn in StUB setzt sie zu 1183, Jaksch in MC III. n. 1084 und Pirchegger² zu 1165—1179. Ersterer datiert sie aber im I. Ergänzungsheft zu MC n. 1160 a zu 1172 mit der Begründung, daß Rembert von Mureck in diesem Jahre ins heilige Land zog. Wir schließen uns der Meinung Jaksch' an, datieren jedoch die Urkunde 1172—1179, da es in ihr nicht ausgesprochen ist, daß sie gerade in jenem Jahre ausgestellt wurde, in dem die Schenkung erfolgte. Vielmehr scheint das „eo anno“ auf ein früheres als auf das Jahr der Ausstellung der Urkunde hinzuweisen.

Irreführend ist das Datum von n. 257. In der Urkunde steht 1148. Wir halten an diesem Datum fest aus Gründen, die noch gezeigt werden. Die Urkunde n. 623 trägt das unmögliche Datum 1183, was wohl nur auf einen Schreibfehler zurückzuführen ist. Wir setzen sie in das Jahr 1173. Die Begründung folgt bei Besprechung der Urkunde selbst. Die Reihe der St. Lambrecht Otakar-Urkunden ist demnach folgende:

1. 1148 Februar 22, Graz³, StUB I. n. 257.

¹ Zeitschrift des Hist. Vereines f. Steierm. 17. 1919. S. 288.

² Zeitschrift 15. S. 68.

³ Sämtliche Urkunden sind im Original im St. Lambrecht Stifftsarchiv erhalten.

2. c. 1160, StUB I. n. 491.
3. c. 1161, StUB I. n. 234.
4. 1172 (Graz), StUB I. n. 548.
5. (1172—1179), Dezember 7, Hartberg, StUB I. n. 622.
6. 1173, St. Martin bei Kapfenberg, StUB I. n. 623.
7. 1181, Friesach, StUB I. n. 616.

Äußere Merkmale.

a) Die Schrift.

Von den St. Lambrecht Otakar-Urkunden sind fünf Stück (n. 2—6 des obigen Verzeichnisses) von einer Hand geschrieben, die mit Ausnahme des Protokolls und der Signumzeile auch die Kaiserurkunde von 1170 März 3, Friesach,¹ schrieb.² Läßt schon dieser Umstand auf Empfängerherstellung schließen, so wird dies umso gesicherter, wenn wir auch die St. Lambrecht Handschriften des 12. Jahrhunderts zum Vergleich heranziehen. Diese Hand, die wir LA nennen, begegnet uns vor allem in der wichtigen Handschrift III. 325³ der Grazer Universitätsbibliothek, worin sie das Martyrologium, die Regel des hl. Benedikt, und im Necrologium⁴ die ersten Eintragungen machte. Von ihr stammen ferner ganz oder teilweise die Handschriften III. 105, II. 186, 297, 454, 795. LA ist hiemit als Schreibkraft des Stiftes nachgewiesen. Seine Urkundenschrift bewegt sich in den gewöhnlichen Formen. Das Protokoll ist stets, wo eines vorhanden ist, in verlängerter Schrift hergestellt, wobei er meist gezähnte oder gesägte Linien anwendet. Das O im Namen des Ausstellers und den ersten Buchstaben der Arengen (n. 4, 5, 6) hebt er stark hervor und verzert sie mit Wellenlinien. Das „in perpetuum“ ist in n. 4 wohl durch fremden Einfluß⁵ besonders hervorgehoben. Die Oberlängen sind anfangs nur schüchtern, später stark gewellt, ebenso wendet er anfangs spärlicher, später immer häufiger die Verschlingung der Oberlängen von f und s an, welche Buchstaben, wie auch das r, weit unter die Zeile reichen und nach links geschweift sind. Rundes s verwendet er selten, am häufigsten in n. 6, wodurch diese Urkunde im ersten Anblick etwas fremdartiger wirkt, zumal er hier

¹ StUB I. n. 513; St. 4110. Vgl. Taf. II. Abb. 2.

² Vgl. Taf. II. Abb. 1 und 2.

³ Einst Nr. 70 des St. Lambrecht Handschriftenbestandes. Vgl. Wonisch, Die St. Lambrecht-Grazer Handschriften. Zentralblatt f. Bibliothekswesen, 35. 1918. S. 67.

⁴ MGNecr. II. p. 309 ss.

⁵ Vgl. unten die Besprechung dieser Urkunde.

diesen Buchstaben stark gebrochen schreibt. Ligaturen sind selten, am liebsten verbindet er d mit darauffolgendem e am oberen Ende des dann stets geschwungenen Schaftes. Eine große Mannigfaltigkeit entwickelt LA in den Abkürzungszeichen. n. 2 und 3 bieten nichts Auffälliges, umso mehr aber die nach 1170 entstandenen Urkunden n. 4–6. Offenbar sind diese von der erwähnten Kaiserurkunde von 1170 beeinflusst, in der die Abkürzungszeichen nicht von LA geschrieben zu sein scheinen.¹ Bemerkenswert sind auch einige Doppel-i-Striche, die mit einer Gabelung einsetzen, genau so, wie die Beistriche in den von LA geschriebenen Handschriften. Über die Schrift von n. 1 und 7 wird an gegebenem Orte gesprochen werden.

b) Die Siegel.

Die Urkunde n. 1 trägt ein eingehängtes Siegel S1, die übrigen n. 2 bis 6 S4, und zwar n. 2 und 3 mit Pergamentstreifen eingehängt, 4 bis 6 mit Hanfschnur eingehängt. Das Siegel an n. 7 verdient eine eigene Besprechung bei Behandlung der Urkunde selbst.

Innere Merkmale.

Es kommen bei dieser Untersuchung hier nur die Urkunden n. 2 bis 6 in Betracht, da n. 1 und 7 aus später zu ersiehenden Gründen vorläufig ausgeschaltet werden müssen. Verbalinvokation fehlt stets. Mit Ausnahme von n. 2 hat jede Urkunde einen Titel, doch stets ohne Devotionsformel. Arengen haben alle bis auf n. 2. Korroboration und Siegelankündigung finden sich in allen, n. 6 hat außerdem eine sanctio. Zeugen führen alle an. Datiert sind nur n. 4 bis 6.

Die Diktaturuntersuchung kann ich auf einiges wenige beschränken. Die intitulatio heißt stets „Otaker(us) marchio Stirensis (de Stira)“; die Adresse ähnelt sich in folgenden: n. 4 omnibus fidelibus in perpetuum; n. 5 omnibus fidelibus salutem in perpetuum; n. 6 omnibus Christi fidelibus in perpetuum. In den Arengen sind einige Diktatähnlichkeiten. Allen ist der Gedanke gemeinsam, das Kirchengut aus Pflicht- und Rechtsgefühl gegen alle Angriffe zu verteidigen.²

¹ Vgl. Taf. II. Abb. 2.

² Im einzelnen sind folgende Wendungen hervorzuheben:

n. 3: ecclesiis providere.

n. 4: Quoniam superhabundante iniquitate et ad malum avaricie ... diabolo ... instigante ... utilitatibus providentes a fidelibus fideliter ... litteris commendare compellimur ...

Die einzelnen Urkunden.

1. 1148 Februar 22, Graz.

Schon Martin¹ hat festgestellt, daß diese Urkunde der gleichen Werkstatt entstamme, wie die erzbischöfliche von 1138 Februar 22 für Reun.² Hat er nur die Diktatgleichheit berücksichtigt, so kommt man auch bei Betrachtung der äußeren Merkmale zu dem gleichen Ergebnisse. In beiden Urkunden³ stammen die Signumzeilen von der gleichen Hand, die auch die übrige St. Lambrechter Urkunde schrieb.⁴ Außerdem tragen beide Urkunden das gleiche Siegel des Markgrafen (S1), sogar mit dem gleichen rotbraunen Wachs. Der Zusammenhang der beiden Urkunden ist unleugbar vorhanden. Nimmt nun Martin für die erzbischöfliche Urkunde eine Fälschung an, so gilt dies sicher auch für die markgräfliche, zumal noch inhaltliche Schwierigkeiten dazukommen. Schon das Datum ist unmöglich, denn der Markgraf befand sich auf dem Kreuzzuge⁵ und der Abt war noch im März 1148 in Reims.⁶ Die Urkunde will den Anschein erwecken, als sei die Marien- und Michaelskirche⁷ vom Markgrafen Otakar III. dem Stifte geschenkt worden. Die Marienkirche in Grazluppa finden wir schon in der Dotationsurkunde von 1103⁸ als dem Stifte gewidmet verzeichnet. Pirchegger⁹ hilft sich über die Schwierigkeiten hinweg, indem er annimmt, die Kirche sei dem Kloster mittlerweile entzogen und nun

n. 5: Quoniam superhabundante iniquitate et ad malum avaricie diabolo ... instigante ... que ad nostram specialiter spectant defensionem ... que eisdem ecclesiis a fidelibus fideliter offeruntur litteris commendare compellimur, ne violentiam ... sustinere videantur.

n. 6: ... utilitatibus illarum ecclesiarum que ad nostram specialiter spectant defensionem ... providentes ... que eisdem ecclesiis a fidelibus fideliter offeruntur litteris commendare necessarium duximus, ne ... violentiam patiantur.

Die Arenga von n. 6 hat übrigens deutliche Anklänge an die der Urkunde 1173 März 18 für Seckau. Wir werden auf diese Zusammenhänge noch zurückkommen.

¹ Urkundenwesen S. 647 (bzw. 648) Anm. 5.

² SUB II. n. 183.

³ Vgl. Taf. I Abb. 3, 5 und 6.

⁴ Das gleiche möchte ich nicht wie Martin für die Reuner Urkunde behaupten. (SUB II. S. 270 Anm. a.)

⁵ Vgl. S. 80.

⁶ SUB II. n. 268.

⁷ Vgl. meinen Aufsatz: Kleine Beiträge zur Kirchengeschichte Steiermarks II. Zeitschrift des Histor. Vereines f. Steiermark 17. 1919. S. 3 ff.

⁸ StUB I. n. 95.

⁹ Geschichte I. S. 315 Anm. 1.

wieder zurückgestellt worden. Es scheint unglaublich, daß in der Urkunde davon keine Erwähnung geschähe. Die Michaelskirche allerdings könnte aus der Erbschaft der Eppensteiner an die Traungauer gekommen sein, so daß die Möglichkeit einer Schenkung an St. Lambrecht von Seiten Otakars nicht ausgeschlossen ist. Das Stift kam schon vor 1147 Juli 4 in den Besitz der Michaelskirche, was aus der Urkunde dieses Datums (SUB II. n. 253, StUB I. n. 262) hervorgeht. Auch die Tatsache der Errichtung einer Zelle ist außer in der letzterwähnten Urkunde anderweitig genügend belegt.¹ Zur Vervollständigung des Bildes möchte ich noch auf die Unwahrscheinlichkeit des Datums hinweisen. Wir haben schon S. 80 als sicher angenommen, daß der Markgraf 1147 ins Hl. Land zog und erst 1149 wieder heimkehrte. Auch der Abt von St. Lambrecht war nicht im Lande, wir finden ihn noch im März 1148 in Reims.² Es ist kaum anzunehmen, daß die Bestätigung der Schenkung am angegebenen Datum erfolgte. Es wird demnach schwer fallen, die Echtheit der Urkunde zu verteidigen, wenn auch damit noch nicht alle Rätsel gelöst sind. Es entsteht vor allem noch die Frage: Woher nahm man in Reun die echten Siegelstempel des Erzbischofs Konrad und des Markgrafen? Es läßt sich nämlich weder an den Siegeln der Reuner noch an dem der St. Lambrechter Urkunde irgendeine Manipulation erkennen. Man müßte allenfalls an spätere Ausfertigungen denken, bei denen man auf die alten Siegelstempel zurückgriff. Sind aber doch beide Urkunden Fälschungen, warum und wann wurde die St. Lambrechter gefälscht? Ich weiß auf diese Frage keine befriedigende Antwort zu geben und unterlasse es, bloße Vermutungen anzustellen.

2. c. 1160.

Diese Urkunde ist noch ganz in der Form einer notitia gehalten, der sich eine Siegelankündigung anschließt. Sie wurde von LA, jedenfalls bereits im Kloster geschrieben, da von „Huius rei testes sunt“ eine andere Vinte in Verwendung kam. Die Siegelung erfolgte erst nach der Faltung der Urkunde, was daraus hervorgeht, daß die für die Einhängung des Siegels benötigten Schnitte sich an den entsprechenden Stellen der gefalteten Urkunde wiederholen. Auch kennt man ganz genau die Eindrücke der

¹ StUB I. n. 277, 356 und 360; Brackmann, Germania pontificia I. pag. 103s n. 3, 5 und 6.

² SUB II. n. 268.

Falten im Siegelkörper. Das rückwärts eingehängte Siegel 4 ist vollkommen unverdächtig, wie auch die Urkunde selbst.

3. c. 1161.

Die dritte Urkunde zeigt uns ein beinahe vollkommen entwickeltes Formular. In diesem Fortschritte liegt auch der Grund, warum ich die zweite Urkunde vor dieser ansetzte. Auch n. 3 wurde von LA wohl im Kloster hergestellt und in der Zeugenreihe nach dem Beispiele von n. 2 der Name des Markgrafen vorangesetzt. Die andere Tinte setzt nämlich erst beim nächsten Zeugen Liutoldus de Waltstein ein. Auch die Einschnitte für die Einhängung des Siegels in der Mitte wurden allem Anscheine nach schon vor der Ausfertigung der Urkunde gemacht, aber bei der Besiegelung selbst nicht verwendet, weil die Urkunde in der Mitte gefaltet wurde. Das unverdächtige Siegel 4 wurde dann rechts unten rückwärts eingehängt. Der Rand der Urkunde ist deutlich im Siegelkörper abgedrückt. Die Urkunde erregt weder der Form noch dem Inhalt nach einen Verdacht.

4. 1172 (Graz).

Mit dieser Urkunde sind wir bereits in jene Zeit gekommen, in der das Urkundenwesen der Traungauer schon greifbarere Formen annimmt. Es lassen sich sogar einige Zusammenhänge zwischen einzelnen Gruppen herstellen. Unsere mit 1172 datierte Urkunde ist von LA geschrieben, jedoch wie es scheint unter dem Einflusse eines von mir SA genannten Seckauer Schreibers.¹ Wie schon S. 87 erwähnt, ist das in perpetuum durch Kapitalschrift derart hervorgehoben, daß wir die, wenn auch nur passive Mitwirkung von SA kaum werden leugnen können. Auch in der verlängerten Schrift ahmt er Eigentümlichkeiten des SA nach. LA verwendet ferner das offene a, jedoch gestürzt, als Abkürzungszeichen wie SA. Besonders bemerkenswert scheint es mir, daß LA bei einer Federprobe auf dem Einschlag ein für SA überaus charakteristisches Abkürzungszeichen macht. Endlich erwähne ich noch, daß LA in „Huic igitur actioni“ das H ganz ähnlich dem H in „Haec omnia sigillo“ in der Urkunde für Spital am Semmering von 1160 macht, die von SA geschrieben ist. Aus dem allen darf man wohl den Schluß ziehen, daß dem LA bei Abfassung der Urkunde eine von SA geschriebene vorlag. Es ist auch gar nicht ausgeschlossen, daß die St. Lam-

¹ Darüber wird S. 94 ff. gehandelt.

brechter Urkunde zugleich mit der Seckauer von 1172 Mai 16, Graz ausgestellt wurde. Das Siegel 4 ist bereits an gedrehter Hanfschnur angehängt. Die Urkunde ist als echt anzusehen.

5. (1172—1179) Dezember 7, Hartberg.

Ebenso unverdächtig ist auch diese Urkunde. Der Inhalt findet in der Urkunde von 1183 Oktober 25¹ eine Bestätigung.

6. 1173, St. Martin bei Kapfenberg.

Auch über diese Urkunde läßt sich mit Ausnahme des Fehlers im Datum nichts Nachteiliges vorbringen. Daß das Datum in 1173 zu verbessern ist, ergibt sich aus folgender Wahrnehmung. Ein genauer Diktatvergleich läßt auch bei dieser Urkunde den Einfluß von SA deutlich erkennen. Die Arenga beginnt mit den gleichen Worten und drückt denselben Gedanken aus, wie die Seckauer Urkunde von 1173 März 18, Leoben.² Während die bisher von LA geschriebenen und verfaßten Urkunden kein klares Datum aufweisen, fällt in dieser Urkunde auf, daß sie in ausführlicher Weise, ähnlich wie es SA zu tun pflegt,³ datiert ist. In beiden Urkunden sind ferner sieben Zeugen gemeinsam und die Ausstellungsorte nahe beieinander. Endlich betrifft die St. Lambrechter Urkunde auch Seckau, so daß es gar nicht wundernimmt, daß SA auf die Herstellung der St. Lambrechter Urkunde Einfluß genommen hat. Damit dürfte auch die Datierung zu 1173 richtig sein. S4 ist mittels einer gedrehten Hanfschnur an der Plika angehängt.

7. 1181 (Ende), Friesach.

Diese Urkunde fällt zunächst durch die Schrift auf, die zu diesem Datum unmöglich paßt. Sie ist bedeutend jünger. Das Datum ist von anderer Hand geschrieben worden. Das sehr beschädigte Siegel ist bei Siegenfeld⁴

¹ StUB I. n. 621.

² StUB I. n. 550. Ich stelle hier die beiden Arengaanfänge gegenüber:

Seckauer Urkunde:
Respicientes tempora anteacta
et parentum nostrorum subli-
mum facta nobilia quibus ...
ecclesias ... dotaverunt.

St. Lambrechter Urkunde.
Respicientes nobilia facta anti-
quorum quibus ecclesias ... di-
taverunt.

³ Die Eigentümlichkeiten des Datums sind bei Besprechung der inneren Merkmale der Seckauer Urkunden zusammengestellt.

⁴ l. c. S. 143.

nicht richtig beschrieben. Die Größe beträgt 80 : 80. Das Siegelbild ist dasselbe wie bei S4. Die Umschrift lautet: + OTACHER DVX (S)TIRE(N)SIS. Es trifft jedoch nicht zu, daß MARCHIO aus S4 einfach entfernt und durch DVX ersetzt wurde, sondern es wurde eine vollständig neue Legende angefertigt. Das Speereisen ragt genau wie beim Markgrafensiegel 4 zwischen den Buchstaben I und S in die Umschrift hinein. Das Wachs ist schwarz gefärbt. Die Befestigung mit ungefärbtem Zwirn, der durch zwei Schnitte an der Plika gezogen ist, bietet nichts Auffälliges. Da auch der Inhalt der Urkunde keinen Grund zu ihrer Verdächtigung bot, und noch dazu eine zweite Urkunde gleichen Inhalts von Bischof Albert von Freising¹ vorhanden ist, kam es, daß diese Urkunde bisher unbeanstandet blieb. Beide Urkunden sind wohl von verschiedenen Händen geschrieben, aber das Pergament — italienisches — ist bei beiden dasselbe, ebenso die Art der Siegelbefestigung und das Wachs der Siegel. Ein Vergleich mit anderen Urkunden des Stiftsarchivs gibt erwünschten Aufschluß. Vor allem ist die Urkunde 1232 September 4² auf dem gleichen Pergament und von derselben Hand geschrieben, wie die Bischofsurkunde von 1181, das Pergament ist also auch bei der herzoglichen Urkunde dasselbe. In der Bischofsurkunde³ stand ursprünglich das Datum MCCLXXXI, wobei das erste C radiert und durch einen Punkt ersetzt wurde. Wenn wir nun mit gutem Grunde annehmen, daß die bischöfliche Urkunde gefälscht wurde, so fällt die Entscheidung über die Herzogsurkunde auch nicht anders aus. Ihre Schrift ist gleichfalls in einer St. Lambrechter Urkunde wieder anzutreffen, und zwar bei der Fälschung der Urkunde von c. 1066.⁴ Wann diese Urkunde gefälscht wurde, ist nicht genau festzustellen, doch dürfte Zahn in seiner Bemerkung zur Urkunde recht haben, wenn er c. 1220 annimmt. Damit kommen wir dem Jahre 1232 ziemlich nahe. Die beiden Urkunden von 1181 wurden wohl zu gleicher Zeit hergestellt.⁵ Zweck der

¹ StUB I. n. 615.

² l. c. II. n. 296.

³ P. Ruf, Studien zum Urkundenwesen der Bischöfe von Freising im 12. und 13. Jahrhundert in Beiträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbistums München und Freising 12. (N. F. 6.) 1915. S. 32 stellt bezüglich dieser Urkunde nur fest, daß deren Schrift in Freising sonst sich nicht mehr belegen lasse.

⁴ l. c. I. n. 68, 2. Spalte.

⁵ Es ist auch keineswegs ausgeschlossen, daß beide Fälschungen von ein und demselben Schreiber hergestellt wurden, es bedurfte ja nur einer kleinen Verstellung der Schrift.

Fälschung war nun, im Streite des Stiftes mit den Brüdern Ulrich und Dietmar von Liechtenstein, der am 4. September 1232 durch die Herzogin Theodora geschlichtet wurde, beweiskräftige Urkunden zu besitzen, die offenbar nicht vorhanden waren. Die Frage, ob der Fälscher eine echte Vorlage hatte, wird sich kaum entscheiden lassen. Aus dem Umstande, daß das Siegel rundweg gefälscht wurde, möchte man eher das Vorhandensein einer Vorlage in Abrede stellen. Es sind zwar Anklänge an das Diktat des LA in der Arenga nachzuweisen. Diese lassen sich aber auch aus der bloßen Kenntnis jener von LA verfaßten Urkunden erklären. Daß er sie kannte, beweist wohl am klarsten die Tatsache, daß der Schreiber das O in Otakar dem in den Urkunden n. 4 und 5 nachbildete. Das Siegel ist wie in der Urkunde n. 6 befestigt.

5. Seckau.

Die Urkunden des aufgehobenen Chorherrnstiftes Seckau befinden sich im Steiermärkischen Landesarchive. Sechs davon, die im Original erhalten sind, sowie eine nur im sogenannten Seckauer Transsumt von c. 1165 im Wiener H.-H.- und Staatsarchiv überlieferte kommen für unsere Untersuchung in Betracht. Es sind dies:

1. 1160 April 16, Leoben, StUB I. n. 404.
2. 1166 September 17, Hartberg, StUB I. n. 499.
3. 1172 Mai 16, Graz, StUB I. n. 546.
4. 1173 März 18, Leoben, StUB I. n. 550.
5. 1174 Februar 17, Graz, StUB I. n. 555.
6. 1177, Judenburg, StUB I. n. 592.
7. 1182 November 29, Graz, StUB I. n. 619.

Äußere Merkmale.

Wir gehen auch bei der Untersuchung dieser Urkunden von den äußeren Merkmalen aus, wobei n. 1 nicht in Betracht kommt.

a) Die Schrift.

Von den sechs im Original erhaltenen Urkunden erweisen sich drei schon durch die Schrift als Fälschungen, nämlich n. 4, 5, 6, was bereits Zahn in StUB festgestellt hat. Die übrigen n. 2, 3 und 7 sind von einer Hand geschrieben, die ich mit SA bezeichnen will. Daß wir es tatsächlich mit einem Seckauer Schreiber zu tun haben, geht vor allem daraus hervor, daß sich seine Hand in mehreren Seckauer Handschriften des 12. Jahrhunderts in der Grazer Universitätsbibliothek nachweisen läßt. So schrieb er z. B.

die Besitzeintragungen in Hs II. 760,¹ er zählt die Lagen und Blätter² und trägt Ergänzungen nach, er rubriziert in liturgischen Hss,³ auch Teile von Handschriften sind von ihm geschrieben worden.⁴ Wir dürfen annehmen, daß SA eine hervorragende Stelle in der Seckauer Schreibstube bekleidete.⁵ Er schreibt eine vorzügliche Schrift, die wir im folgenden charakterisieren wollen. Wir berücksichtigen an dieser Stelle nur die für Seckau angefertigten Traungauer Urkunden n. 2, 3 und 7 und die auf Grund eines von SA angefertigten Originals gefälschte Urkunde n. 5.⁶ Allen diesen ist ein Kreuz am Beginne der Urkunde gemeinsam. In den vier Winkeln des Kreuzes sind entweder je ein Punkt in einem gestielten Kreis oder ein Punkt allein oder eine blattähnliche Zeichnung. Das I am Beginne der invocatio ist immer besonders hervorgehoben. Das „in perpetuum“ ist immer abgekürzt und auffällig groß geschrieben. Das Protokoll ist stets in verlängerter Schrift geschrieben. Der Anfangsbuchstabe des Kontextes ist mit einer Kapitale gebildet oder sonst besonders ausgezeichnet. Namensmonogramme finden sich in diesen echten Urkunden nicht, wohl aber in n. 1, 4 und 6. Was sonst die Schrift anlangt, so fällt besonders auf, daß die unter die Zeile gezogenen Mittelschäfte zuerst nach links ausgeschweift und dann wie ein kleines Häkchen nach rechts gebogen sind, so bei m, n, u, s der verlängerten Schrift. Eigentümlich sind auch die nicht ausgefüllten Schattenstriche mancher Buchstaben, z. B. das M in „perpetuum“ von n. 2, des erste t in „trinitatis“ von n. 7. Besonders charakteristisch sind auch die Interpunktionszeichen, von denen der Strich über dem Punkt (Punktstrich) am häufigsten angewendet ist. Nach „in perpetuum“ sind in n. 2, 6 und 7 drei im Dreieck gestellte Punkte mit einem gewellten, in

¹ Hunc librum a Pipino sancte Marię et fratribus eius in Seccõe descriptum quisquis auferre presumpserit anathema sit. Und: Hic liber est sanctę Marię et Seccoensium fratrum quem quisquis abstulerit anathema sit. Hunc Pipinus frater congregationis huius scripsit. Ähnlich auch in den Hss III. 417 I. 820, 832, 835. Über die Seckauer Hss vgl. F. Eichler, Über die Herkunft einiger angeblich St. Lambrechter Handschriften, Zentralblatt f. Bibliothekswesen 35. 1918, S. 49 ff.

² Z. B. in Hss II. 760, I. 820.

³ II. 784. (Vgl. Schriftprobe Taf. III. Abb. 1.) I. 832.

⁴ Z. B. I. 1202 von fol. 258 an.

⁵ Seine Schrift fand ich auch noch in Hss des Klosters Vorau, wo gleichfalls Besitzeintragungen von ihr stammen. (Vgl. Taf. III. Abb. 4.) Über die Schlüsse, die daraus gezogen werden können, wird auf S. 143 gehandelt werden.

⁶ Vgl. dazu auch Taf. II. Abb. 3, und S. 107.

n. 7 einfachen, geschweiften Strich. Die Abkürzungszeichen sind mannigfaltig, sie lassen sich schwer beschreiben, ich verweise diesbezüglich auf die beigegebenen Abbildungen. Die Oberlängen sind verschieden gestaltet. Sie sind entweder ganz ohne Verzierung, oder gesägt oder mit Wellenlinien versehen. Es herrscht aber — und das ist das charakteristischste Merkmal dieser Schrift — ein System in dieser Ausstattung der Oberlängen. Es wechseln nämlich die unverzierten, verzierten und gesägten Schäfte nach Zeilen in bestimmter Reihenfolge ab. So ist in n. 2 und n. 3 die erste Zeile nach der verlängerten Schrift mit ungezierten, die zweite mit verzierten, die dritte mit gesägten Oberlängen versehen, bei der vierten Zeile beginnt derselbe Turnus. In n. 5 kann man Ähnliches beobachten. In n. 7 ist diese Ordnung nicht mehr genau eingehalten. In der verlängerten Schrift sind die Bogenlinien bei B, D, R, S, V, O usw. nur ausnahmsweise gesägt. Gewisse Buchstaben ragen über die anderen hinaus, besonders die Anfangsbuchstaben und die mit Oberlängen. Dies soll zur Charakterisierung der Schrift des SA genügen.

b) Die Siegel.

In die Feststellung der Siegel müssen wir alle vorhandenen Traungauer Urkunden Seckaus einbeziehen. Alle verwendeten Siegel sind echt. Es tragen n. 2, 3, 4 und 5 S4, n. 7 S4(1) und nur n. 6 S3. An n. 2 ist das Siegel mit roter, geflochtener Seidenschnur, außen unten, an n. 3 mit einer durch vier Löcher gezogenen grünen Seidenschnur außen oben eingehängt, n. 4 trägt ein echtes Siegel, das zum Zwecke der Befestigung mit roten, gelben und grünen Seidenfäden rückwärts ausgeschnitten und wieder verklebt wurde. Das gleiche geschah bei n. 5. Diese zwei Siegel sind angehängt. Das Siegel 3 an n. 6 ist sehr beschädigt; die Fäden, mit denen es angehängt war, sind schwarz. An n. 7 endlich wurde das Siegel 4(1) mit grünem Seidenbändchen angehängt.

Die inneren Merkmale.

Für die Untersuchung der inneren Merkmale muß auch die Urkunde n. 1 herangezogen werden. Alle Urkunden bis auf n. 1 und 6 haben Invokation; intitulatio ist allen gemeinsam, Devotionsformeln haben nur die gefälschten Urkunden n. 4 und 6, und auch n. 7. Grußformel weisen alle auf, ebenso eine Arenga. Die Korroborationsformel hat anfänglich nicht die gewohnte Stelle, sie steht in n. 1 zwischen Zeugen und Datum, in n. 3 vor den Zeugen, in

n. 4 nach dem Datum und fehlt in n. 2. Ausgebildeter und am gewöhnlichen Orte ist sie bereits in n. 5. Zeugen haben alle Urkunden, desgleichen sind alle datiert. *Apprecatio* bringen nur n. 3, 4 und 7, in letzterer innerhalb des Datums. Merkwürdig ist noch n. 4 durch den Beisatz auf der Plika: *Hanc kartam scripsit Bernhardus notarius*. Fast durchwegs also voll entwickelte Formulare.

Das Diktat.

Die invocatio hat die geläufige Formel, nur n. 7 hat: *In nomine sancte et individue trinitatis unius summeque deitatis*. Der Titel und die übrigen Teile des Protokolls bieten nichts Bemerkenswertes. Im Eschatokoll verdient die Textierung des Datums vermerkt zu werden, sie bringt meist möglichst viele Angaben. 1: *Actum, Ort, Inkarnationsjahr, Indiktion, Monat, Tag, Wochentag, imperante Fr. aug., Eberhardo autem Salzbr. archiepiscopo*; n. 2: *Inkarn., Montag*; n. 3: *Inkarn., Ind., actum, Wochentag, Montag, in foro Graece, imperante Fr. aug.*; n. 4: *Actum, Inkarn., Ind., Wochentag, Montag, in foro Leoben, imperante Fr. Romanorum aug.*; n. 5: *Actum in foro Graece in ecclesia s. Egidii, Inkarn., Ind., Montag, Kaiser, Erzbischof, Propst*; n. 6: *Acta sunt hec anno domini, Ort, imperante . . . , Propst*; n. 7: *Actum, Inkarn., Ind., Montag, luna, decennovenali, in vigilia sancti Andree apostoli, Wochentag, ante ecclesiam s. Egidii . . . hora diei tertia, foro Graece*.

Die Arenga drückt den Vorteil der Beurkundung aus (n. 1) oder beruft sich auf die Pflicht (n. 2), auf die Würde (n. 3, 7) oder auf die Ahnen und Würde zugleich (n. 4, 5, 7); in einigen ist auch auf das Heil des Leibes und der Seele hingewiesen (n. 5, 6, 7). Ebensovienig wie in den Arengen ist im sonstigen Kontext der Diktatvergleich auch nur annähernd so ergiebig, wie etwa bei RA. Nur wenige Redewendungen sind bemerkenswert.¹ Charakteristisch ist wohl auch besonders der Beisatz in den Urkunden n. 2, 3, 4, 6, 7, der auf das Gebet der Seckauer Brüder hinweist und immer am Schlusse des Kontextes steht.² Auffällig ist auch

¹ n. 1: *rogatu inducti*; n. 2: *consilio consensuque ministerialium nostrorum, sano usi consilio*; n. 3: *consilio fidelium et ministerialium inducti, precibus . . . commoti*; n. 5: *consilio fidelium et ministerialium*; n. 7: *commoniti . . . inducti*.

² n. 2: *ut . . . pro salute tam mariti quam nostra filiique nostri deo cottidianas preces offerant*; n. 3: *ut eam (ecclesiam) Seccowensis congregatio vice nostra in dei laudibus provehat, unde salus tam nostra quam illius incrementum capiat*; n. 4: *ea condicione fecimus, ut iidem fratres pro nostra ac nostrorum parentum simulque nostro-*

der Hang, Verdeutschungen vorzunehmen oder umgekehrt deutsche Namen ins Lateinische zu übersetzen.¹ Von Bedeutung ist es auch, daß SA in seinen Urkunden sowohl die Reimprosa als auch den Cursus anwendet, von letzterem meist den *cursus velox*.² Häufig verbindet er in den Arengen beide zu wohlklingenden Satzschlüssen.

Die einzelnen Urkunden.

1. 1160 April 16, Leoben.

Das Original dieser Urkunde ist nicht erhalten. Sie ist uns durch das angeführte Transsumt³ überliefert, das bald nach 1163 entstanden sein muß, da die letzte ein-

rum ministerialium ... salute deo insistere studeant animo vigilantibus; n. 6: et cum inde refecti fuerint pro nobis ad dominum devocius intercedant; n. 7: quo ipsi pro nostris nostrorumque reatibus deo supplicent instantius.

¹ n. 1: ewehsel; n. 2: purchrecht; n. 4: haimgort; n. 5: albstech, alpes equorum quod est Rossalba, genaige, geschait, awe, vihesteig, Montem vaccarum id est Chveperch, ad portam Vndermtor vel clausulam amnis Vndrim; (n. 6: formadias quas vulgo swaigas appellat).

² n. 1: obséquii deputantur — surreptionibus impugnantur (cursus velox).

n. 2: Congruum — necessarium, disposita — pagina.

n. 3: generositate — liberalitate, extendenda — offerenda, defensione — videntur orare (cursus planus).

n. 4: monasteria fundaverunt — sollempniter dotaverunt, promotionibus sublimare — debitum demonstrare, animo vigilantibus.

n. 5: ducimus — debemus, promerebimus — fuimus, consilium debeamus — subiacent obtutibus (cursus tardus); calumpniam infirmare — fecimus roborari (ungenauer Reim!).

n. 6: consideravimus — tractavimus — principum — famulancium, feliciter dirigatur (Waise!), domini — epulari — pastibus — temporalibus, fuerint recreati, devocius intercedant, succedentibus immutetur, fecimus consignare.

n. 7: dei laudatores iusticie amatores boni inventores fidelitatis amatores, facere — plenius efficere (Form w); im Kontext zahlreiche Reime; gegen Schluß: tradidimus — transmittere volumus (cursus s), scimus — supplicent instantius (Form w); generationibus — roborari iussimus (Form o).

Ich folgte in der Bezeichnung der verschiedenen Cursusformen K. Polheim, Die lateinische Reimprosa S. 70 ff. Der Verfasser stellte mir übrigens bereits die Fahnkorrekturen seines Werkes zur Verfügung, wofür ihm besonders gedankt sei.

Im ganzen enthält dieses Transsumt oder wie Mitis, Studien S. 60, es nennt, die Pancharte, 18 Urkunden, die mit römischen Ziffern und den Buchstaben a bis s bezeichnet sind. Diese Vermerke beziehen sich auf die gleichen Zahlen und Buchstaben auf den entsprechenden Originalen im Steierm. Landesarchiv. Das Transsumt ist nicht von SA geschrieben.

getragene Urkunde aus diesem Jahre stammt. Schon der Umstand ist wohl Beweis genug, daß die Urkunde von 1160 echt ist. Das Diktat stammt von SA. Das Monogramm ist in StUB abgebildet.

2. 1166 September 17, Hartberg.

Diese Urkunde ist von der Markgräfin Kunigunde anstatt ihres dreijährigen Söhnleins Otakar IV. ausgestellt. Schrift sowohl als auch Diktat stammen von SA, die Urkunde ist unzweifelhaft echt.

3. 1172 Mai 16, Graz.

Diktat und Schrift rühren von SA her. Die Urkunde erregt keine Bedenken. Die Schenkung der Kirche Schönberg mußte allerdings schon vor 1171 Februar 10 stattgefunden haben, da in der Papsturkunde dieses Datums¹ der Besitz der Kirche oder mindestens das Patronatsrecht bereits bestätigt wurde. Die Schenkung wird übrigens in der Urkunde des Erzbischofs Adalbert von 1197 März 19² erwähnt.

4. 1173 März 18, Leoben.

Diese Urkunde ist bereits von Zahn als Fälschung erkannt worden, der sie in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts verlegt. Es sei hier festgestellt, daß das Seckauer³ Kopialbuch, das Zahn bei dieser und anderen Seckauer Urkunden anführt, etwa aus dem Jahre 1306 stammt.⁴ Die Fälschung ist also vor dieses Jahr zu verlegen. Schriftanklänge an eine ältere Vorlage sind vorhanden. Sicher aber läßt sich das Diktat von SA deutlich erkennen. Das Siegel ist echt; über dessen Befestigung ist bereits S. 96 gehandelt worden. So bietet sich die Urkunde nach außen als eine sichere Fälschung dar.

Inhaltlich zerfällt die Urkunde in drei Teile. Der erste befreit das Stift von den ungerechten Eingriffen in die (jedenfalls Hof-) Gerichtsbarkeit. Im zweiten Teil wird dem Kloster die niedere Gerichtsbarkeit zwischen den Flüssen Graden und Leißing und in geringen Fällen auch auf die

¹ StUB I. n. 540; Brackmann l. c. p. 100 n. 1.

² StUB II. n. 22. S. 49.

³ StUB I. S. XXXVIII.

⁴ Die jüngste von der Hand des Schreibers, dem die Anlage des Kopialbuches zu verdanken ist, geschriebene Urkunde ist die von 1306 Juni 13, Perugia. Chroust, Monumenta palaeographica Ser. II. Lief. XII. Tafel 7 b verlegt das Kopialbuch in die Zeit vom 20. März 1304 bis zum 28. Jänner 1305.

Klosterleute außerhalb der erwähnten Grenzen ausgedehnt. Im dritten Teile endlich erlangt das Kloster Maut- und Zollfreiheit im ganzen Gebiet des Herzogs (!).

Der erste Teil enthält nichts Anstößiges und hält sich in den üblichen allgemeinen Ausdrücken. Gerichtsbefreiung im Sinne des zweiten Teiles dürfte er kaum beinhalten, denn die Urkunde von 1182 (n. 7) spricht nur von der Befreiung vom Vogtrecht und auch die folgenden echten Urkunden von 1197,¹ 1202² und 1208³ enthalten nicht mehr und wissen von keiner niederen Gerichtsbarkeit. Dadurch wird nun der zweite Teil überaus verdächtig. Schon Mell⁴ hat gezeigt, daß der Beginn der Seckauer Gerichtsbarkeit im fraglichen Gebiete erst mit der Urkunde Otakars von 1275 Jänner 26, Wien anzusetzen und die Fälschung unserer Urkunde zwischen 1275 und 1334 falle. Auch die Rudolfinische Bestätigung der Gerichtsfreiheit von 1277 Februar 18, Wien⁵ enthält nicht mehr als die Otakarische. Aus dem Satze der ersteren: *dummodo tamen ipse prepositus et conventus ex privilegiorum suorum continentia et consuetudine approbata premissa possint plenius edocere*, der einen entprechenden in der älteren Urkunde von 1275 hat, geht hervor, daß die Urkunde von 1173 im Jahre 1277 noch nicht vorlag. Sonst hätte man sie doch gewiß vorgelegt. Es mag gerade diese Klausel die Anfertigung der Urkunden veranlaßt haben.⁶ Übrigens enthält diese noch ein Plus gegenüber der königlichen Verleihung, die sich nur auf das Gebiet zwischen den zwei Flüssen bezieht. Die Urkunde von 1173 weist nämlich noch den Zusatz auf: *Si autem extra terminos eosdem questiones leves . . . orte fuerint . . . ipsum eciam prepositum vel suos officiales iudicio volumus terminare*. In innigem Zusammenhang mit

¹ StUB II. n. 22, SUB II. n. 515.

² StUB II. n. 50.

³ l. c. n. 91, SUB III. n. 622.

⁴ MIOG 21. 1900. S. 246 f.

⁵ Or. im Steierm. Landesarchiv n. 1070, Krones I. c. S. 572 n. 173, 2.

⁶ Übrigens scheint mir der Wortlaut dieses Teiles der Urkunde von 1173 von den beiden königlichen Urkunden stark beeinflusst zu sein. Man vgl. mit dem Text in 1173 die Stelle in der Urkunde von 1277: *quatinus nullam vobis iurisdictionem vel auctoritatem iudicandi homines ipsius ecclesie inter fluvios Leusnich et Gradam residenciam facientes vindicare vel usurpare aliquatenus contendatis . . . Quicunque occasione furti aut maleficii alicuius perpetrati inter predictos fluvios fuerit deprehensus, officiales prepositi eundem advocato cinctum cingulo presentabunt . . . Preterea in eisdem terminis fluviorum homine vulnerato ad prepositum et officiales suos vulneris iudicium pertinebit salvo tamen denario sanguinis quem recipit advocatus.*

dieser Urkunde steht auch die von der gleichen Hand stammende Fälschung auf 1202 Juni 2, Admont.¹

Was nun den dritten Teil der Urkunde, die Mautfreiheit, betrifft, so ist festzuhalten, daß im Jahre 1173 bereits Admont,² Spital a. S.³ und Vorau⁴ dieses Vorrecht hatten. Es ist also wohl möglich, daß Seckau dieselbe Freiheit erhielt. Anstößig erscheint höchstens die Stelle: *Sic videlicet . . . theloni sive mute*, weil darin der Ausdruck *ducatus*⁵ erscheint und weil diese spezielle Bestimmung über Getreide, Salz und Wein weder im kaiserlichen Mandat von 1237,⁶ noch in der Bestätigung durch Kaiser Rudolf von 1277 enthalten ist, die ausdrücklich nur auf jenes Mandat und auf die *legitima consuetudo* Bezug nimmt.

Nach dem Gesagten ergibt sich, daß eine echte Urkunde Otakars vorlag, die aber bezüglich der Gerichtsbarkeit und vielleicht auch der Mautfreiheit interpoliert wurde. Für die Fälschung kommt die Zeit zwischen 1277 und 1306 in Betracht.

5. 1174 Februar 17, Graz.

In der Literatur ist diese Urkunde bereits als Fälschung oder „Reskription“ bekannt. Zahn bemerkt, sie sei geschickter gefälscht, als die vorhergehende. Das erklärt sich daraus, daß sie fast eine Nachzeichnung einer echten, von SA verfaßten und geschriebenen Urkunde ist. Das Siegel, das ursprünglich mit Pergamentstreifen eingehängt war, ist echt, doch so behandelt wie in n. 4. Die Fälschung ist sicher, aber warum und wann ist sie erfolgt? Die Urkunde enthält der Hauptsache nach drei Gruppen von Schenkungen, und zwar: 1. des Vorwitzhofes, 2. einer Wiese in „Gevaeze“, des Kühberges, des Meierhofes am Berge mit dem Fresenberge und des Feistritzer Waldes, 3. des Waldes Erzwald und „Eysengör“.

Schon im ersten Teil scheint eine Schwierigkeit zu bestehen. Darnach schenkte Otakar dem Kloster „silvam gregibus alendis aptam cum montuosis et curia pascuali in Worwitz“ mit allem Zugehör. Diese Schenkung ist bereits unter den Wäldern und Almen in der Papsturkunde von

¹ StUB II. n. 49. Vgl. über diese Fälschung auch H. Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter S. 53.

² StUB I. n. 405 und 625.

³ l. c. n. 406 und 732.

⁴ l. c. n. 479.

⁵ Könnte allerdings auch statt *ditionis* stehen, wie etwa in der Urkunde für Spital a. S.

⁶ StUB II. n. 348.

1171¹ bestätigt. Nach der Urkunde des Erzbischofs Adalbert III. von 1197 für Seckau schenkte aber Erzbischof Eberhard I. dem Kloster „duo prata in quorum uno curtis est Forwiz sita servandis gregibus apta“, also auch den Vorwitzhof. Der Widerspruch ist wohl nur scheinbar. Es ist jedenfalls ein Unterschied zwischen der „curtis servandis gregibus apta“ und der „curia pascualis“ zu machen, welche letztere etwa soviel als Schwaige (Halhube, Almhütte) bedeuten wird. Demnach dürfte der Erzbischof den eigentlichen Vorwitzhof, der Markgraf die Alm samt der Schwaige dazu geschenkt haben. Die Ausdrücke „servandis gregibus apta“ und „alendis gregibus apta“ dürfen uns nicht irremachen, denn auch die Urkunde von 1197 ist von SA verfaßt und geschrieben.² Die Beurkundung der Schenkung ist wohl erst nachträglich erfolgt, wie schon Fröhlich³ annahm.

Der zweite Teil der Urkunde läßt sich auf seine Richtigkeit nicht überprüfen, da andere Belege für diese Schenkung nicht erhalten sind. Immerhin könnte man gerade aus dem Schweigen der Urkunde von 1197 folgern, daß diese Stelle nicht echt, sondern erst später entstanden sei. Es muß hervorgehoben werden, daß über den in diesem Teil erwähnten Feistritzwald (silva in valle Vaeustriz) nachmals zahlreiche Streitigkeiten mit den Brüdern von Massenberg entstanden, die den öffentlichen Weg, der in den genannten Wald führte, durch Ketten und Baumverhaue sperrten. Der Propst von Seckau konnte in öffentlicher Gerichtssitzung in Kobenz durch „probaciones legitimas“ und Zeugen beweisen, daß sein Stift das freie und volle Nutzungsrecht in diesem Walde habe.⁴ Auf dem Gerichtstage zu Graz, 1275 August 19, wurde beschlossen, eine Beschau der Grenzen zu halten.⁵ Es kam auch unter Kaiser Rudolf noch nicht zum Ausgleich.⁶ Die Streitsache wurde selbst in Rom anhängig. Klemens V. griff mit Mandat

¹ StUB I. n. 540. Brackmann I. c. n. 2.

² Darauf hat schon Martin in SUB I. c. und Urkundenwesen, S. 649 hingewiesen.

³ Diplomataria I. p. 165.

⁴ 1274 Dezember 10, Kobenz, im Kopialbuch fol. 103 b. Krones I. c. S. 563 n. 142. Über die ganze Angelegenheit s. die Darstellung bei L. Leonard, Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden, 17. 1891. S. 229, 232, 236.

⁵ Kopialbuch fol. 103 a. Insert in Urkunde Otakars von 1276 Mai 3, Brünn. Steierm. Landesarchiv n. 1037, Kopialbuch fol. 102 a; Krones I. c. S. 565 n. 149.

⁶ Vgl. 1277 Februar 19, Wien. Or. Steierm. Landesarchiv n. 1071; Krones I. c. S. 572 n. 173/3 und 1283 August 18, Graz, Or. Landesarchiv n. 1231; Fröhlich I. p. 245.

1306 Juni 13¹ ein, worauf 1312 April 9, Bruck a. d. M.,² Herzog Friedrich den Schiedsspruch Otakars von Gall bestätigte. Es ist möglich, daß diese Streitigkeiten die Seckauer veranlaßten, entweder den ganzen Passus zu fälschen oder wenigstens genaue Grenzbeschreibungen zu interpolieren.

Ähnlich verhält es sich mit dem dritten Teil der Urkunde, der Schenkung von Erzwald und „Eysengör“. Bezüglich dieser Besitzungen kam es schon früher zu Streitigkeiten. c. 1240³ entscheidet Ulrich von Pfannberg, wie schon vorher Rembert von Mureck, zugunsten des Stiftes, da das Stift durch Zeugen seinen rechtmäßigen Besitz beweisen konnte. Damals besaß man also noch keine Urkunde, durch die man den Besitz erweisen konnte. Später flammte der Streit neuerdings auf. 1262 Dezember 10, Graz,⁴ bezeugt Bischof Bruno von Olmütz, daß auf dem allgemeinen Landtaiding der Erzwald dem Stifte Seckau zuerkannt worden sei. K. Otakar bestätigte 1263 Juli 25, Wiener-Neustadt,⁵ diesen Spruch. Der Streit ging trotzdem weiter. 1270 Oktober 8, Marburg,⁶ bestätigte der Landeshauptmann der Steiermark neuerdings den Besitz, welche Urkunde K. Otakar 1270 Oktober 28,⁷ inseriert. Vor 1271 Mai 29 stellt Otakar abermals eine Bestätigungsurkunde⁸ aus. Endlich wurde dem Stifte der rechtmäßige Besitz des Erzwaldes durch Otto von Haslau, Landrichter in Österreich, 1277 (August 23), Wien,⁹ zuerkannt, was auch die Gegenpartei Hartnid von Wildon mit Urkunde vom gleichen Tag¹⁰ anerkennt. Auch um 91¹/₂ Reuthuben zu „Eysengör“ und Erzwald hatte sich ein Streit zwischen Seckau und Hartnid von Wildon erhoben. Beide Teile verglichen sich

¹ Or. Landesarch. n. 1691 a.

² Or. Landesarch. Fröhlich I. p. 267 n. 154.

³ StUB II. n. 388.

⁴ Or. im H.-H.- und Staatsarchiv in Wien, Fröhlich I. p. 220 n. 75, Krones I. c. S. 536 n. 75.

⁵ Or. im Landesarchiv n. 812, Fröhlich I. S. 221 n. 76. Über diesen Streit vgl. L. Leonard, I. c. 11. 1890 S. 182; 12. 1891 S. 7 f, 223 f, 232 f. Das Grazer Marschallamt bezog von diesen Gütern Marchfutter. Vgl. Dopsch, Urbare II. S. 133 n. 35 und 36.

⁶ Seckauer Kopialbuch fol. 99 b; Fröhlich I. p. 334 n. 96 und Krones I. c. 552 n. 115.

⁷ Or. im Landesarchiv n. 950, Fröhlich I. p. 235 n. 97.

⁸ Archiv f. österreichische Geschichtsquellen 2. Bd. 4. Heft S. 366.

⁹ Or. im Landesarchiv n. 1107 b; Kopialbuch fol. 105 b; Krones I. c. S. 576 n. 186/1.

¹⁰ Or. im Landesarchiv n. 1023; Krones I. c. S. 576 n. 186/2.

1277 Dezember 11, Wien,¹ womit die Unstimmigkeiten beseitigt erscheinen und Seckau im ruhigen Besitz dieser Güter blieb, bis es diese 1307 Februar 26 an Ulrich von Wallsee verkaufte.²

Es gab also auch für die Güter „Eysengör“ und Erzwald Anlässe genug, deren sicheren Besitz durch eine besiegelte Urkunde erweisen zu wollen. Zu diesem Zwecke wurde der ganze dritte Teil in der Urkunde von 1174 interpoliert. Ist es bezüglich der vorher besprochenen ersten zwei Teile der Urkunde nicht feststehend, daß sie entweder ganz oder teilweise interpoliert sind, ist es sogar eher anzunehmen, daß dies nicht der Fall ist, so ist dies bei dem dritten Teil durch eine deutsche Übersetzung der Urkunde, eingetragen im 14. Jahrhundert im Kopialbuch fol. 133 a, erwiesen. Dem Übersetzer lag die Urkunde von 1174 vor, die die Schenkung von Erzwald und „Eysengör“ noch nicht enthielt. Die Übersetzung fährt nach den Worten: *Ubi ipse fluvius Vaeustriz incipit fluere fort: Daz nu unser gab dem gotzhaus nach unserm tod von ymen verchert und gescheucht wird. . . .* Wir sehen also, es folgt sogleich die Übersetzung der Korroborationsurkunde.

Die Fälschung, beziehungsweise Interpolation fällt in die gleiche Zeit wie bei der vorhergehenden Urkunde, nämlich frühestens nach 1262 und spätestens 1306.

6. 1177, Judenburg.

Die dritte in der Reihe der Seckauer Fälschungen stammt von dem gleichen Schreiber, der auch die gefälschten Urkunden von 1173 und 1202 anfertigte. Das Monogramm ist eine, wenn auch freie Nachbildung des Monogrammes in n. 1. Das „cia dux“ in „gracia dux“ und im Datum „domino Henrico“ stehen auf Rasur. Es stand im ersten Falle sicher „gra marchio“, denn auch der Abkürzungsstrich über „gra“ wurde ausgeradiert und die Buchstaben von „marchio“ für „cia dux“ verwendet. Vom Siegel 3 ist bereits S. 71 gehandelt worden.

Im Diktat sind Anklänge an SA vorhanden, doch möchte ich wegen dieses Umstandes allein keineswegs behaupten, daß auch tatsächlich eine von SA verfaßte Urkunde vorlag. Ganz unmöglich wäre in einer solchen die Stelle: *quod cum hereditales successores ad gubernandum principatum nostrum abesse prochdolor videmus . . .*, denn im Jahre 1177 war Otakar erst 14 Jahre alt. Dem Inhalte

¹ Or. im Landesarchiv n. 1108. Fröhlich I. c. p. 238 n. 104. Krones I. c. S. 577 n. 190.

² Kopialbuch fol. 121; Fröhlich I. c. p. 261 n. 129.

nach würde also die Urkunde viel besser zum Jahre 1191 passen,¹ wozu auch im Datum die Anführung des Kaisers Heinrich² stimmen würde. Die Schenkung von Waltersdorf ist durch die Urkunde des Herzogs Leopold von 1192³, sowie durch die erzbischöfliche von 1208⁴ gesichert und gehörte nach Pirchegger⁵ zu jenen im Jahre 1186 den Klöstern vermachten 500 Huben, worauf der Passus in der Urkunde von 1192 hinweisen dürfte: *sicut in testamento supramemorati Otachari scriptum invenimus*. Oder soll sich dies auf die fragliche Urkunde von 1177 beziehen? Kurz, es herrscht eine arge Verwirrung. Pirchegger⁶ nimmt eine echte Vorlage an und stützt sich dabei auf die vollkommen richtige und interessante Zeugenreihe.

Es entsteht nun die Frage: Warum wurde die Urkunde gefälscht oder interpoliert? Die Urkunde von 1192 sagt, Otakar habe neben Waltersdorf auch die dazugehörige Alm „iuxta Judenburg“ dem Stifte vermacht. Eine wohl auf eine gleichzeitige Aufzeichnung zurückgehende Eintragung im Seckauer Totenbuch⁷ besagt, Otakar habe „villam in Waltersdorf et alpes supra Judenburg“ geschenkt. Ebenso allgemein drückt sich die erzbischöfliche Urkunde von 1208 aus: *et alpem Sewen iuxta Judempurch cum omnibus attinentiis suis*. Die Urkunde von 1177 hingegen gibt, wenn auch nur allgemein gehaltene Grenzen an: *cuius nimirum termini per decursum pluvialis aque dinoscuntur*. Auch die Stadt Judenburg besaß die „Seetaler Alpe“. So heißt es im Diplom K. Rudolfs I. von 1277, auf der „Judenburger Alben“ sollen nur die Judenburger Bürger ein Recht haben, „*excepta sola curia que dicitur Schaflehen, quam ibidem habent monachi Seggouienses*“.⁸ Die Judenburger Alm ist aber nichts anderes als die Seetaler Alm,⁹ eigentlich Seetalalm. Hier hatte nach dem Waldtomus VII. n. 300 die Stadt Judenburg einen Viehauftrieb für 300 Rinder. Dort also hatte auch Seckau nach der Urkunde von 1277 einen Hof (Almhütte?), Schaflehen genannt. Man beachte

¹ Vgl. Fröhlich I. c. p. 170.

² Übrigens stand ursprünglich V, das also mit vero aufzulösen sein dürfte. Die Ziffer I wurde erst nachträglich dazugeschrieben.

³ StUB II. n. 2.

⁴ StUB II. n. 91, SUB II. n. 622.

⁵ Pirchegger, Geschichte I. S. 171; StUB I. n. 678.

⁶ Zeitschrift 15. S. 56 f.

⁷ MGNecr. II. pag. 413 9/5.

⁸ Nach Steierr. Geschichtsblätter I. S. 53.

⁹ Ich gebrauche absichtlich den Ausdruck „Alm“ zum Unterschied von der geographischen Bezeichnung „Seetaler Alpen“. Die Seetaler Alm ist nur ein kleiner Teil der Seetaler Alpen im hintersten Granitzental.

die Einengung gegenüber der Urkunde von 1177! In der Tat suchten die Judenburger das Stift Seckau vollkommen aus der Seetaleralm zu verdrängen. Im Jahre 1339 war dies insofern gelungen, als sie erreichten, daß ihnen die Alm vom Stifte Seckau auf ewige Zeiten zu Burgrecht verliehen wurde.¹ Unter diesen Umständen verstehen wir die Stelle in der Urkunde von 1177: *ut in ipsis mediantibus eisdem pascuis prepositus et sui fratres formadias quas vulgo (!) swaigas appellat pro domus necessitate instituere sibi possint*. Wir können also mindestens eine Interpolation annehmen, die in der Zeit von 1277 bis 1306 vorgenommen wurde.

7. 1182 November 29, Graz.

Die Urkunde ist von SA verfaßt und geschrieben. Sie trägt das echte Herzogssiegel Otakars an der mehrfach gefalteten Plika. Auch inhaltlich ist gegen sie nichts einzuwenden. Pirchegger² stößt sich an der Zeugenreihe und hält deshalb die Urkunde für gefälscht. Was die Unordnung in der Reihenfolge der Zeugen anlangt, verweise ich auf die Bemerkungen zur Urkunde 1147 August 22 für Reun. Auch scheint man es in Seckau nicht allzu genau mit der Rangordnung genommen zu haben, da zum Beispiel im *Liber confraternitatum Seccoviensis* in der Rubrik „*Ministeriales obierunt fratres nostri*“ auch Vollfreie aufgenommen wurden.³ Übrigens muß Pirchegger an anderer Stelle⁴ zu vagen Schlüssen kommen, da er in zwei Zeugenreihen einen Freien mitten unter den Ministerialen findet. Schon Kluckhohn⁵ mahnt in dieser Hinsicht zur Vorsicht. Es geht daher sicher nicht an, bloß aus Unregelmäßigkeiten in der Zeugenreihe gegen die Echtheit einer Urkunde Verdacht zu schöpfen, zumal dann, wenn, wie in unserem Falle, die Urkunde selbst nach äußeren und inneren Merkmalen über allen Verdacht erhaben ist.

6. Spital a. S.

Mit der sogenannten Gründungsurkunde für das Hospital am Semmering mit dem Datum 1160⁶ haben sich

¹ Vgl. Göth, Das Herzogtum Steiermark III. S. 473. Or. im Steierm. Landesarchiv n. 2150 a von 1339 Dezember 2, Graz. Lichnowski, Geschichte des Hauses Habsburg III. Regg. n. 1220.

² Zeitschrift 14. S. 33; 15. S. 60 Anm. 3 und S. 66; Geschichte I. S. 166.

³ MGNecr. II. p. 387, 107.

⁴ Zeitschrift 15. S. 68.

⁵ l. c. S. 5 f.

⁶ StUB I. n. 406. Or. im Steierm. Landesarchiv.

bereits mehrere Forscher beschäftigt. Schon Zahn¹ beanstandete sie wegen des Zusatzes: *In extremis quoque . . .*, der mit gleicher Tinte von der Hand des Urkundenschreibers geschrieben ist. Ficker² meinte, das Konzept sei längere Zeit vor der Urkunde selbst geschrieben worden. Pirchegger³ betrachtet sie als gefälscht oder mindestens interpoliert.

Es sollen nun die äußeren und inneren Merkmale dieser interessanten Urkunde beschrieben werden. Da ist zunächst die Tatsache festzustellen,⁴ daß sie von dem uns schon bekannten Seckauer Schreiber SA herrührt.⁵ Alle Eigentümlichkeiten, die wir oben bei der Besprechung der Schrift des SA kennengelernt haben, kehren hier wieder. Auch die abwechselnde Gestaltung der Oberlängen in den einzelnen Zeilen ist hier durchgeführt. Die erste Zeile des Kontextes hat einfache, die zweite gesägte, die dritte mit Schlangenlinien verzierte Oberlängen usw. Im einzelnen ist zu erwähnen, daß das Kreuz mit ähnlichen Verzierungen wie in der Urkunde 1182 für Seckau ausgeschmückt ist. Die verlängerte Schrift beginnt mit einem kräftigen I, das jenem von 1182 sehr ähnlich ist. Auch das „in perpetuum“ zeigt unverkennbar die Hand des SA, nur das M ist unzial gebildet, wie in den Urkunden von 1166 und 1172 für Seckau. Die Arenga beginnt auch mit einer Kapitale. Die Siegelbefestigung ist einwandfrei. S4 ist außen eingehängt.

Das Diktat trägt ebenfalls das Gepräge der von SA verfaßten Urkunden. Die *invocatio* ist gleichlautend mit jener von 1182 für Seckau. Die *intitulatio* beginnt mit „Ego“ wie in den Urkunden von 1166 und 1182 für dasselbe Stift. Die Arenga drückt die Berufung auf die Würde aus. Korroboration und Siegelankündigung erinnern an jene der Seckauer Urkunden von 1166 und 1172. Sehr häufig findet sich auch die *Reimprosa*⁶ und der *Cursus* in seinen verschiedenen Abarten.⁷

Es ist klar, daß die Urkunde, wie sie uns vorliegt, nicht in diesem Jahre ausgestellt worden sein konnte.

¹ StUB I. S. XXXVII und 396 Anm. 1.

² Beiträge zur Urkundenlehre II. S. 57.

³ Geschichte I. S. 330 f.

⁴ Martin, Urkundenwesen S. 649.

⁵ Vgl. Taf. II Abb. 3 und 4.

⁶ Ich führe nur an: *cernitur — honoretur, nostra — universa, miseriam — inopiam — molestiam, consuluerunt — delegaverunt, debita — semita.*

⁷ *itineris moléstiam* (Form w), *facultáte subsidium, úti concessimus, generatiónis tempóribus* (*cursus tardus*), *trádi mandávit* (*c. planus*).

sondern erst nach dem Tode des Markgrafen 1164 Dezember 31. Die spätere Abfassungszeit erkennt man auch daran, daß in der Urkunde auch schon des erst am 19. August 1163 geborenen legitimen Sohnes des Markgrafen Erwähnung geschieht. Und doch wird bereits in der Urkunde des Erzbischofs Eberhard I. einer Urkunde des Markgrafen gedacht und auf die Grenzangaben, wie sie unsere Urkunde enthält, Bezug genommen.¹ Die zweite Urkunde, die sich auf die Spitaler Stiftungsurkunde bezieht, ist die kaiserliche Bestätigung von 1166 Oktober 15, Augsburg.² Es ist nun festzustellen, daß diese Urkunde echt ist, und weiters zu erweisen, daß die markgräfliche Urkunde der kaiserlichen Kanzlei zur Bestätigung vorgelegt wurde. An der Echtheit ist nach den Ausführungen Fickers³ und den Bemerkungen Zahns⁴, Breßlaus⁵ und Erbens⁶ nicht zu zweifeln. Sie lehnt sich in der dispositio genau an die Urkunde von 1160 an und ist größtenteils wörtlich übernommen. Vor allem ist zu bemerken, daß die für 1160 unmögliche Erwähnung des Sohnes Otakars auch in der Kaiserurkunde erscheint. Schon daraus ist zu ersehen, daß nicht eine Urkunde, die inhaltlich dem Jahre 1160 angehörte, sondern eine spätere vorgelegt wurde. Daß es unsere Urkunde war, geht aus verschiedenen Kürzungen, die in der kaiserlichen Kanzlei vorgenommen wurden, und besonders aus der Schreibung der Eigennamen hervor, die unbedingt von der Markgrafenurkunde abhängig ist. Es ist eine sklavische Nachschreibung festzustellen,⁷ die so weit geht, daß sie statt des hohen, dem kaiserlichen Schreiber wohl unbekannten z in „Wizen-

¹ SUB II. n. 354 zu 1161. StUB I. n. 458 ebenfalls zu diesem Jahre, obwohl im Text ausdrücklich 1165 steht. Dieses Datum hat auch der teilweise Abdruck bei O. Koptik, Fons signatus seu Historia Divae Hospitalensis in Styria (Salisburgi 1735) p. 5. Man käme in Versuchung, das quinto im Datum mit dem folgenden decimo zu quintodecimo zu verbinden, wodurch es hieße: 1160 März 18, Friesach, was zum Itinerar des Erzbischofs (vgl. SUB II. n. 347) gut passen würde. Doch müssen wir Mitis (MIOeG 27. 1906 S. 156) Glauben schenken, der die Urkunde mit 1161 datiert. Da Martin (Urkundenwesen, S. 582 Anm. zu S. 580) diese Urkunde in Zusammenhang mit dem Diktat Ruperts bringt, und dieser 1161 vom Schauplatz abtritt (l. c. S. 580 und 583), so muß die Urkunde spätestens in dieses Jahr fallen.

² StUB I. n. 732 und III. S. 5 n. 4: St. 4076.

³ l. c. I. S. 259, 314 f.

⁴ StUB III. S. V.

⁵ Handbuch der Urkundenlehre 2, I. S. 494, II. S. 303 ff.

⁶ Das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich, S. 19.

⁷ Vgl. Taf. II, Abb. 4. Eine Einsichtnahme in das Original war trotz der Bemühungen des Prof. Hirsch unmöglich.

steine" und „Swarzach" h schreibt: also „Wihsensteine" und „Swarhach". Auch die Schreibung von „Viulfingus" ist nur aus der Vorlage zu erklären. In dieser stand zuerst ein U, an das noch ein dritter Schaft angefügt worden war, der für ein i gehalten wurde. Daß in der Kaiserurkunde des Nachtrages nicht Erwähnung geschieht, fällt bei der merkwürdigen Form nicht ins Gewicht. Es unterliegt keinem Zweifel, daß nur die vorhandene Otakar-Urkunde der kaiserlichen Kanzlei vorlag. Sie mußte also in der Zwischenzeit vom 1. Jänner 1165 bis zum 15. Oktober 1166 entstanden sein und ist als eine nachträgliche Ausfertigung auf Grund eines 1160 abgefaßten Aktes anzusehen. Die Beteiligung von SA, einer bereits mehrfach nachgewiesenen und noch nachzuweisenden Schreibkraft des Markgrafen, stützt diese Anschauung. Die von Pirchegger angeführten Streitigkeiten um Besitz und Rechte reichen allein noch nicht hin, die Urkunde zu verdächtigen, da ja auch einmal eine echte Urkunde vorgelegt worden sein konnte. Unsere Urkunde wird übrigens durch die kaiserliche Bestätigung genügend gedeckt, so daß die Befreiung vom Vogtrecht usw. sicherlich zu Recht besteht.

7. Das Salzburger Domkapitel.

Dieses erhielt zwei Otakar-Urkunden, eine vom Markgrafen Otakar III., datiert 1162 August 25, Salzburg,¹ und die andere vom Herzog Otakar ohne Datum.² Über die erste ist bereits von Mitis³ gehandelt worden. Dieser meint, es sei unmöglich zu entscheiden, ob die Stelle auf der Rasur von einer anderen Hand stamme. Martin hingegen entschied sich für dieselbe Hand.⁴ Nur schwer folge ich dieser Behauptung. Soweit diese Urkunde allein in Betracht kommt, muß ich eine Verschiedenheit des Ductus feststellen. Er scheint einer geübteren Hand anzugehören und ist nicht so steif. Das Abkürzungszeichen bei post und bei nostram ist ganz anders gebildet, als sonst in der Urkunde. Bei der Verzierung des s und bei der g-Schlinge macht er beim Absatz eine kleine Schlinge nach rechts, was ebenfalls sonst nicht zu bemerken ist. Mag sein, daß aus Vergleichung mit anderen von DA gefertigten Urkunden, dem die Urkunde von Martin zugeschrieben wird, hervorgeht, daß die fraglichen Worte von

¹ StUB I. n. 469, SUB II. n. 363. Or. im H.-H.- und Staatsarchiv in Wien.

² StUB I. n. 720; SUB II. n. 476. Or. ebendort.

³ Studien S. 374 f.

⁴ SUB II. n. 363 Anm. a.

diesem Schreiber stammen. Mindestens das aber steht dann fest, und der Gebrauch einer anderen Tinte bestätigt dies ebenfalls, daß die Stelle nicht „gleichzeitig“ eingetragen wurde. Wir haben es also mit einer Interpolation zu tun, die die Übergabe des Gutes Werchendorf (Zwettendorf) betrifft. Es dürfte sich wohl um das „ex integro“ drehen, im Gegensatz zu Zettling, wo nur ein Hof dem Domkapitel zugesagt wurde. Wie schon Mitis hinwies, bestand die Schenkung zu Recht, ob nun Otakar „sive habuerit heredem sive non“.¹ Sinngemäß könnte an dieser Stelle gestanden sein: Werchendorf autem usque ad mortem nostram nobis remaneat, was den Kanonikern vielleicht unklar erschien, zumal, wie aus der folgenden Urkunde hervorgeht, Otakar IV. Werchendorf nicht ausfolgte. S4 des Markgrafen ist zeitgemäß links unten außen an der Plika eingehängt.

Die zweite undatierte Urkunde für das Domkapitel betrifft gleichfalls die Schenkung Werchendorfs. Allgemein setzte man sie zu 1190. Doch gehört sie im Zusammenhang mit der S. 56 f. besprochenen Garstner Urkunde n. 12 schon in die Jahre 1188—1189.² Sie ist echt, von unbekannter Hand geschrieben und trägt die mittels Pergamentstreifen rückwärts eingehängten Siegel der Herzoge Leopold und Otakar [S4 (1)]. Obwohl diese Urkunde sich in manchen Ausdrücken an die erste Urkunde des Domkapitels anlehnt³ und einige Redewendungen mit der gleichzeitigen Garstner Urkunde gemeinsam hat,⁴ möchte ich einen starken Einfluß von SA auf die Abfassung dieser Urkunde annehmen. Das bei SA nicht gebräuchliche Chrismon, sowie die Adresse gehen jedenfalls auf die Vorlage zurück. Der Arengagedanke gehört ganz SA an, ebenso der Satz: et eo devotius et frequentius pro nobis nostrisque parentibus apud deum intercedant.⁵ Besonders auffällig sind auch die gehäufte Reimprosa⁶ und verschiedene Arten des Cursus (trispindaicus, planus, fünf- und sechssilbig, Form w).

¹ SUB I. S. 636 n. 103.

² Vielleicht gehört die Urkunde SUB II. n. 458 dem gleichen Datum an. Martin vermutet das Jahr 1189.

³ Vgl. den Druck in SUB II. n. 476.

⁴ Garsten: sepius et devotius, pro eterne remunerationis premio; Domkapitel: devotius et frequentius, pro eterne retributionis premio.

⁵ Vgl. S. 97, Anm. 2.

⁶ divitiis — herediariis, ditare — conciliare, cognoverimus — stabiliamus, intellexerimus — restituamus, possident — intercedant, obstruatur — conquiratur usw.

8. Vorau.

1. 1163, Fischau; Or. in Vorau, Stiftsarchiv, StUB I. n. 479.

2. (1163—1180); Or. in Vorau, Stiftsarchiv, StUB I. n. 523.

3. 1184; Or. in Vorau, Stiftsarchiv, StUB I. n. 632.

4. 1185 Juli 24, Graz; Or. in Wien, Deutschordensarchiv, StUB I. n. 642.

Die Vorauer Gründungsurkunde (n. 1) wird bereits von der Bestätigungsurkunde Erzbischof Konrads II. von 1168¹ in einer Weise benützt, daß man sie als Vorurkunde für diese betrachten kann. Diesem Umstande scheint der Schriftcharakter zu widersprechen. Die Schrift ist um diese Zeit in unseren Gegenden scheinbar unmöglich.² Ein Vergleich mit anderen, und zwar auswärtigen Schriftdenkmälern³ läßt aber die Annahme zu, daß ein Gelegenheitschreiber von auswärts, der schon fortschrittlicher schrieb, die Urkunde herstellte. Das Siegel 4 ist zeitgemäß unten außen eingehängt und zweifellos echt. Im Diktat fällt die Devotionsformel „divina pietate“ auf. Die Stelle über die Mautbefreiung weist eine auffallende Diktatähnlichkeit mit der Urkunde für Spital a. S. auf.⁴ Vielleicht erklärt sich dies mit der Anwesenheit des SA bei der Beurkundung. Ihm wird denn auch die Stelle zuzuschreiben sein.

Die Urkunde n. 2 ist nur eine besiegelte Notiz. Der Markgraf kommt als Aussteller eigentlich nicht in Betracht. Die Korroboration ist nach den Zeugen angefügt und hat folgenden interessanten Wortlaut: Ne harum vis litterarum iurgari possit, inpressio sigilli domni nostri marchionis prohibet. Das echte Siegel 4 ist mit Pressel rückwärts eingehängt.

Die Vorauer Urkunde n. 3 von 1184 ist eine offenkundige Fälschung. Sie ist bereits von Zahn als solche

¹ StUB I. n. 503; SUB II. n. 386.

² Vgl. Taf. I Abb. 7.

³ Z. B. Tafel 85 bei Steffens, Lateinische Paläographie, 2. Aufl.

⁴ Spital a. S.

Statuimus etiam ne quis exactiones vectigalium vel tributum de rebus ad hospitale deputatis presumat exigere per omne ditionis ac potestatis nostre iudicium.

Vorau:
Statuimus etiam, ut per omne nostrum predium et quocunque nostre ditionis atque regiminis progreditur iudicium nullus mutę seu vectigalium seu etiam theloni exactiones de rebus ad iam dictam congregationem deputatis presumat exigere.

gewertet worden.¹ Die Schrift weist bereits den kursiven Charakter des vorgeschrittenen 13. Jahrhunderts auf. Das Siegel ist gefälscht.² Das Diktat ist, vom Protokoll abgesehen, von der Gründungsurkunde abhängig. Die Arenga ist fast gleichlautend, ebenso die Korroborationsformel. Auch die Stelle über die Handels- und Mautfreiheit ist fast wörtlich übernommen. Der Ausdruck „ex plantatione novella“ mag aus der erzbischöflichen Urkunde von 1170³ stammen. Wiederum muß uns die Frage beschäftigen, wann und aus welchem Grunde die Urkunde gefälscht wurde. Wir haben leider zur Beantwortung keine festen Anhaltspunkte. Sicher ist — es folgt dies aus der zweiten Georgenberger Urkunde von 1186⁴ — daß Herzog Otakar sich 500 Huben zur Vergebung an die Klöster vorbehielt. Die Vorauer Urkunde hat offensichtlich den Zweck, den Anschein zu erwecken, als ob diese 500 Huben nur den drei Klöstern Vorau, Seitz und Spital a. S. zugewendet worden seien. Vorau hatte wohl schon damals die erwähnte zweite Georgenberger Urkunde in der Hand und erhielt ebenso, wie alle anderen Klöster, keine eigene Schenkungsurkunde über die vom Herzog den Klöstern vermeinten Güter. Für Vorau beansprucht die Urkunde von 1184 die Dörfer Lafnitz und Mühldorf. Von letzterem wissen wir aus dem Otakarischen Urbar,⁵ daß es tatsächlich nach Vorau gehörte. Es mußte allerdings um den Besitz des Dorfes einen harten Kampf führen. Cäsar⁶ berichtet uns darüber nach einer Chronik des Stiftes zu den Jahren 1242 und 1250. Es mag wohl sein, daß die beiden Dörfer tatsächlich aus jener Schenkung stammten. Da man aber keine Urkunde darüber besaß, mag man bei dem erwähnten Besitzstreit es in Vorau für notwendig erachtet haben, eine Urkunde herzustellen, die den Besitz erweisen sollte. Aus diesem Grunde können wir das fünfte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts als Entstehungszeit der Fälschung annehmen.⁷ Die Bestimmung über die Vogtei

¹ StUB I. S. XXXVIII.

² Beschreibung bei Siegenfeld I. c. S. 144, Abb. S. 145.

³ StUB I. n. 516, SUB II. n. 401.

⁴ StUB I. n. 678.

⁵ Dopsch I. c. II. 78.

⁶ Annales ducatus Styriae II. p. 186, 221. Vgl. Dopsch I. c.

⁷ In der Hs n. 99 fol. 16 der Vorauer Stiftsbibliothek ist eine Konsekrationsurkunde vom Jahre 1257 eingetragen, deren Schrift mir identisch zu sein scheint mit der unserer gefälschten Urkunde. Vgl. Chroust, Monumenta palaeogr. Ser. II. Lief. 13, Tafel 2 (362 des Gesamtwerkes).

enthält keine Erweiterung gegenüber der Urkunde von 1163, doch kann man den Beisatz: „quicumque dominus terre superstitit nostri loco“ am besten für die Zeit nach dem Tode des Herzogs Friedrich II. verstehen, so daß die Zeit der Fälschung in die Jahre 1246 bis 1250 eingengt werden könnte.

Vorau besaß noch eine vierte Otakar-Urkunde, die mit dem Besitz von „Guntarn“ an den Deutschen Ritterorden übergegangen und mit 1185 Juli 24 datiert ist. Sie ist für das Urkundenwesen des Herzogs von Wichtigkeit, denn es läßt sich unschwer erkennen, daß sowohl die Schrift als auch das Diktat von dem Seckauer Schreiber SA herrühren. Es fällt zwar auf, daß die Urkunde keine verlängerte Schrift und auch nicht die sonst von SA angewandten Verzierung der Schäfte aufweist.¹ Aber ein Schriftvergleich zeigt unzweifelhaft, daß hier die Hand des SA sich betätigte. Es verbietet die Beschränktheit des Raumes, auf alle Einzelheiten einzugehen. Nur das Wichtigste soll herausgehoben werden. Das O in Otakarius (Zeile 1) finden wir ebenso in Q (Zeile 4) der Urkunde von 1166 für Seckau wieder. Das „in perpetuum“ ist genau so gebildet, wie in der Urkunde von 1172 für dasselbe Stift, die tironischen et-Zeichen, die Abkürzung für -orum, der charakteristische Punktstrich usw. lassen sich in allen bisher erwähnten, von SA geschriebenen Urkunden feststellen. Wie die Schrift, ist auch das Diktat unverkennbares Eigentum von SA.² Zu bemerken ist auch hier die Reimprosa.³ Das Siegel S4 (1), zwar etwas konservativ rückwärts eingehängt, erweckt keinen Verdacht, wenn auch der Pergamentstreifen abgerissen und wieder zusammengenäht wurde. Man ersieht aus den Eindrücken, die das Pergament am Siegel machte, daß dieses vom Anfang an an dieser Urkunde befestigt war.

¹ Vgl. Taf. III Abb. 2.

² Man vgl. die folgenden Zitate mit den S. 97 herausgehobenen: In nomine sancte trinitatis unius summeque deitatis. Otakarius dei gratia dux Stirie omnibus fidelibus in perpetuum. Unde scire volumus (1160 für Spital a. S.) ... Qui testes videntes et audientes quidam etiam aure tracti sunt adhibiti. Besonders charakteristisch ist das ausführliche Datum: Actum feliciter anno incarn., Ind., epacta, luna, feria, hora. Ort, Tag, Romanam sedente papa Lucio, summam imperii moderante Fridarico augusto. Merkwürdig ist der Zusatz: Ad hec advoca.

³ presentium-sequentium, presentibus (so soll es heißen!) — sequentibus. Das zweite presentium ist ein Schreibfehler; die richtige Interpunktion ist folgende: quod bene gestum est a presentibus, considerata ...

9. St. Paul.

Das kärntnische Kloster St. Paul erhielt eine Urkunde vom Markgrafen Otakar III., die mit 1164 Oktober 20 datiert ist.¹ Aus diesem Datum ergeben sich Schwierigkeiten, da in ihm der Erzbischof Eberhard I. genannt ist, der aber schon am 22. Juni 1164 starb. Da die Urkunde sonst in allen Stücken unverdächtig ist, müssen wir nach einer Lösung dieser Schwierigkeit suchen. Die erste Möglichkeit ist ein Diktatfehler, die zweite eine spätere Ausfertigung, die dritte endlich die richtige Deutung des Datums. Wenn wir nämlich als Jahresanfang den 25. März nach Pisanerstil annehmen, löst sich die Schwierigkeit am ungezwungensten. Sind wir aber hiezu berechtigt? Jaksch² hat für die Gurker Diözese festgestellt, daß dort der Jahresanfang auf den 25. Dezember fiel, ebenso Martin³ für die Salzburger Erzdiözese. Doch finden sich immerhin im steirischen Gebiet einige Urkunden, die den Jahresanfang am 25. März (oder zu Ostern) nach Pisanergebrauch gerechnet haben könnten. So vielleicht StUB I. n. 485, 507 und 516. Über n. 485 wird noch ausführlicher gehandelt werden. Bei n. 507 erklärt sich die Jahreszahl 1169 zwanglos, ebenso die Indiktion als bedaische, die Kaiserjahre und das Pontifikatsjahr. Nur bei den Königsjahren wäre ein Berechnungsfehler anzunehmen. Das gleiche gilt für n. 516. Wir dürfen also auch für die St. Pauler Urkunde das gleiche Verfahren anwenden. Sie gehört dann nach unserer Rechnung in das Jahr 1163.

Der Schreiber ist mir unbekannt, doch dürfte er ein St. Pauler sein. Die Schrift hat nämlich eine Eigentümlichkeit, die sich auch in einer anderen St. Pauler Urkunde wahrnehmen läßt.⁴ Diese Eigentümlichkeit besteht darin, daß an einigen Oberlängen Haarstriche nach schräg rechts aufwärts geführt werden, so besonders auffällig bei K und b in Kienberch (Zeile 3), in b und l in venerabilis (Zeile 5). Das echte Siegel 4 ist an blauweißer Hanfschnur angehängt, das erste Auftreten dieser Befestigungsart.

10. Seitz.

1. 1164 (25. bis 31. Dezember). Or. im Steierm. Landesarchiv. StUB I. n. 485.

¹ MC III. n. 1082, StUB I. n. 482. Or. im H.-H.- und Staatsarchiv in Wien.

² MC I. S. XXIV.

³ Urkundenwesen S. 681.

⁴ MC III. n. 574, die ich für eine Fälschung c. 1170 halte.

2. 1182, Radkersburg. Insert 1270 (November), Windischgraz. Or. ebendort. StUB I. n. 620.

3. 1185, September 27, Radkersburg. Insert 1274 April 25, Graz. Or. ebendort. StUB I. n. 644.

Die erste Traungauer Urkunde der Kartause Seitz trägt das Datum 1165 und hat deswegen Anlaß zu verschiedenen Vermutungen gegeben.

Zahn¹ hält sie für verdachterregend und meint, eine Reskription sei nicht ausgeschlossen, bemerkt jedoch ganz richtig, daß die Urkunde auf die Tage vom 25. bis 31. Dezember 1164 zu beziehen sein dürfte, falls sie wirklich von Otakar III. ausgestellt wurde. Später² folgte er der Anschauung Fickers,³ die Urkunde sei von Otakar IV. besiegelt worden. Neuestens erklärt Pirchegger,⁴ die Urkunde sei kein Original, der Inhalt an sich unverdächtig und der Markgraf sei zur Ausfertigung eines förmlichen Stiftsbriefes nicht mehr gekommen. Wenn wir zunächst das Datum in Betracht ziehen, so löst sich die Schwierigkeit mit der Annahme, daß die Urkunde noch in der Weihnachtsoktav 1164 ausgestellt wurde.⁵ Daß der Markgraf am 31. Dezember in Fünfkirchen starb, hindert uns keineswegs an einer solchen Datierung. Die Möglichkeit einer nachträglichen Beurkundung lasse ich offen, da ich keinen Grund dagegen anzuführen weiß. Die Schrift ist nicht zu beanstanden und dürfte von einer Seitzer Hand stammen.⁶ Das Siegel 4 ist mit einer Hanfschnur rückwärts eingehängt. Das Formular ist freilich etwas ungeschickt, doch entspricht es immerhin der Zeit.

Die zweite Seitzer Urkunde ist im Original nicht erhalten, was ihre Beurteilung bedeutend erschwert. Von neueren Forschern wird sie als gefälscht angesehen.⁷ Wir wollen sehen, was unsere Untersuchung ergibt. Die Urkunde hat eine gewöhnliche Invokation, an die sich die intitutatio mit „ego“, Devotionsformel und publicatio schließt. Ohne Arenga folgt die narratio und dispositio, hierauf die

¹ I. c. S. XXXVI und 454 Anm.

² I. c. II. S. XXVI.

³ I. c. II. S. 203.

⁴ Geschichte I. S. 158 Anm. 2.

⁵ Würde man auch hier Pisanerstil annehmen, so ergäbe sich ein Spielraum vom 25. März bis 31. Dezember 1164.

⁶ Das charakteristische Abkürzungszeichen, das einem oben abgerundeten lateinischen Kurrent-A ähnelt, findet sich auch noch an der Urkunde desselben Klosters von 1207 (StUB II. n. 87).

⁷ H. Srbik, Studien zur Geschichte des österr. Salzwesens S. 20, Anm. 1; Pirchegger, Geschichte I. S. 284 Anm. 2.

sanctio, die Reservierung der Vogtei, die Korroborationsformel, die Verleihung des Schurfrechtes auf Silber, die Zeugenreihe und das Datum. Gewiß ein merkwürdiges Durcheinander. Dazu kommt noch, daß das Diktat teilweise gleichlautend ist mit dem der Urkunde von 1164. Aber dies erklärt sich leicht mit der Annahme eines Verfassers oder mit der Abhängigkeit der zweiten Urkunde von der ersten. Wegen der Ähnlichkeit der Urkunden die zweite für eine Fälschung zu halten, liegt kein Grund vor. Ich halte sie vielmehr als unmittelbare Folge des päpstlichen Mandates von 1177 an den Markgrafen.¹ Aus einer Stelle leuchtet dies besonders heraus. Der Papst bittet den Markgrafen, daß er „in faciendis domibus consilium conferat et auxilium opportunum“. Dem entspricht nun in der Urkunde von 1182 die Stelle: Et quia pater meus . . . necessaria edificia extruantur. Aber gerade diese Stelle ist es, die am ehesten anfechtbar ist, denn sie findet sich nicht im jedenfalls echten Insert K. Otakars von 1270 (November) Windischgraz.² Nun ist aber die Tatsache festzuhalten, das drei angebliche Ausfertigungen dieser Urkunde vorliegen. Davon ist ein Exemplar (A) als eine wahrscheinlich von der Kartause eingereichte Vorlage zu betrachten,³ die zwei anderen (B und C) als echte Aus-

¹ StUB I. n. 590; Brackmann I. c. p. 135 n. 2.

² Mit groben Fehlern gedruckt in O. Lorenz, I. c. I. S. 469 ff., Acta Sanctorum, Jun. V. p. 526 s. Die drei „Originale“ befinden sich heute im Steierm. Landesarchiv n. 954, Kronen I. c. S. 552 n. 116.

³ Dieses Stück beginnt mit einer in Majuskeln geschriebenen Invokation: In nomine sancte et individue trinitatis, an die sich der Titel Otacharus dei gratia rex usw. schließt. Mit einigen Änderungen folgt der Text, wie ihn die Drucke bieten. Nach dem Insert von 1182 kommt die Bestätigung der Urkunde mit Ausnahme gewisser genannter Abänderungen und die Schenkung der beiden Dörfer „Prepohel“ (vgl. darüber Dopsch, I. c. S. 16 und 101). Hier fehlt die Hubenanzahl und in der Angabe der Lage der beiden Dörfer heißt es: In officio Marchpurch inter Petouiam et Marchpurch, während es in den beiden anderen Exemplaren heißt: In officio Marchpurch proximas Petow habentes XLVI mansus. Unter den Zeugen steht Fridericus Peto-viensis an zweiter Stelle, in den beiden anderen Exemplaren erst an neunter, der Vlricus de Hauspach vor Heinrich de Hawenvelde; bei Friedrich und Ortolf von Graz heißt es in A: Fridericus et frater suus Ortolfus de Grez, in B und C aber: Fridericus de Grez et frater eius Ortolfus; der Name Chrafto plebanus hat in A den Beisatz de Grez, welcher in B und C fehlt. Auch im Datum ist ein Unterschied. A schreibt Datum in Windichgrez per manum magistri Vlrici prothonotarii anno domini MCCLXX^o, indictione XIII^a. B und C hingegen lassen den Ort aus, B hat nach der Jahrzahl XIII^a indictione, C XIII indictione. Diese Abänderungen lassen deutlich erkennen, daß sie in der königlichen Kanzlei vorgenommen wurden, daß also A zur Vorlage gedient hat.

fertigungen.¹ B und C enthalten den Satz „Et quia pater . . .“ nicht, wohl aber A. Es ist demnach anzunehmen, daß auch die Urkunde von 1182 ihn enthielt, wie sie um 1270 etwa noch vorlag. Es besteht nun freilich die Möglichkeit, daß dieser Satz interpoliert wurde. Aber es geht bereits aus der Urkunde des Patriarchen Berthold von Aquileja 1247² für Seitz hervor, daß die Kartause tatsächlich mit Zehnten „pro subsidio edificiorum ipsorum domus“ begabt war.³ Da diese Zehnte an das Patriarchat heimgefallen und von diesem der Kartause gewidmet wurden, erklärt es sich vielleicht, daß die Stelle als vollkommen überflüssig in der Bestätigung von 1270 weggelassen wurde, wenn man nicht etwa nur ein bloßes Versehen annehmen will.

Was den übrigen Inhalt anlangt, erscheint er mir keineswegs verdächtig. Die Urkunde enthält nichts Unzeitgemäßes, wenn sich auch nicht alles anderweitig belegen läßt. Doch will ich nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die Schenkung von Salz und Eisen eine Bestätigung durch die Urkunde Herzog Leopolds von 1227⁴ erfährt. Der Bezug von 20 Masseln Eisen scheint später reluiert worden zu sein⁵ und wurde 1270⁶ auf acht größere abgeändert. Pirchegger⁷ sieht in der Zeugenreihe ein Moment, das für die Fälschung spräche. Doch habe ich schon an anderer Stelle darauf hingewiesen, daß eine ungenaue Reihung der Zeugen nicht hinreicht, einer Urkunde die Echtheit abzuspochen. Die merkwürdige Schreibung der Namen erklärt sich aus der vorhergehenden Anmerkung. Da demnach die inneren Merkmale sowie der Rechtsinhalt keinen Verdacht einer Fälschung zwingend ergeben, so halte ich die Urkunde für echt.

¹ Das Exemplar B macht in Schrift und Ausstattung einen ganz zeitgemäßen Eindruck. Das Siegel ist nicht mehr vorhanden, wohl aber gelbe, grüne und violette Seidenfäden, die durch zwei Einschnitte gezogen sind. C weist eine andere Hand auf und ist mit einem echten Siegel versehen, das an braunen Seidenfäden und ungleichem Zwirn hängt.

² StUB III. n. 12.

³ Vgl. Dopsch I. c. II. S. 25 Anm. 4.

⁴ StUB II. n. 246; quod singulis annis . . . clastro dare consuevimus.

⁵ Dopsch I. c. S. 66, 6 Anm. 4.

⁶ Lorenz I. c. S. 471.

⁷ Geschichte I. S. 284 Anm. 2. Der Vorname in Arnolphus de Rustorf ist nach dem Insert von 1270 in Arnoldus abzuändern; Wartenberg in Wartenpurch, Hergunguerus in Herguinguer. Die Schreibung dieses Namens, sowie die von Stege und Quindeberc, die also Stege und Chindeberc zu lesen sind, verraten einen französischen Schreiber, was bei der Besiedlung der Kartause nicht wundernehmen darf.

Die dritte Seitzer Urkunde mit dem Datum 1185 September 27 ist trotz ihrer Auffälligkeiten erst von Pirchegger¹ als Fälschung erkannt worden. Die Urkunde beginnt ohne Invokation mit *Nos* und wendet sich an alle Richter, Pröpste und Amtleute „*sub nostro dominio constitutis*“ mit der Formel „*gratiam et salutem*“. Schon daraus ersehen wir, daß die Urkunde tief im 13. Jahrhundert steckt. Im Kontext spricht die Urkunde von den „*capitanei qui vice nostri pro tempore fuerint instituti*“, welcher Ausdruck ganz unzeitgemäß ist. Das Eschatokoll besteht aus einer geläufigen Korroborationsformel, dem Datum und einer Zeugenreihe, die eine Auswahl aus der vorhergehenden Seitzer Urkunde bietet. Der Inhalt setzt sich aus mehreren Punkten zusammen. Zuerst werden die früheren Urkunden bestätigt, dann folgt eine Privilegienverleihung, die sich auf die Sicherheit des Klosters, auf die Befreiung der Klosterleute von öffentlichen Arbeiten, auf die Gerichtsbarkeit, auf Holz-, Weide- und Fischereirechte, sowie auf Steuer- und Mautbefreiung bezieht. Zahlreiche Urkunden der Kartause weisen darauf hin, daß diese vielfachen Beunruhigungen und Unterdrückungen ausgesetzt war. Unter anderen nimmt das Papstprivileg von 1228² darauf Rücksicht. Eine Stelle unserer Urkunde nimmt durch den Wortlaut indirekt Bezug auf dieses Papstprivileg.³

Was die Gerichtsfreiheit betrifft, so ist in keiner älteren Urkunde davon die Rede. Die Vogtei hatte nach der Urkunde von 1182 der Herzog inne. Lediglich das päpstliche Privileg von 1228 und nach ihm jenes von 1235⁴ sprechen die Gerichtsfreiheit für die Karthause aus. Die Formulierung der Gerichtsverleihung von 1185 ist derart ungewöhnlich, daß sie nicht als echt anerkannt werden kann. Die Gemeinsamkeit der Holz-, Weide- und Fischereirechte mit den herzoglichen Leuten enthalten auch die beiden vorhergehenden Urkunden, doch konnte man 1185 noch nicht von einer alten Gewohnheit „*ex antiqua consuetudine*“ sprechen. Die Steuer- und Abgabefreiheit ist durch keine andere Urkunde belegt, mit Ausnahme der Mautfreiheit für das vom Herzog bezogene Salz und Eisen.⁵

¹ Geschichte I. S. 272 Anm. 2, 273, 277 Anm.

² StUB II. n. 253. Vgl. auch schon I. n. 636

³ 1228:

Ne quis infra terminos domus vestre hominem temere capere furtum seu rapinam committere aut ignem apponere vel homicidium facere audeat.

⁴ StUB II. n. 327.

1185:

Et ne quis hominem capere occidere ignem apponere intra claustrum ipsorum et hospitale aliqua temeritate presumat.

⁵ StUB II. n. 246.

Die Urkunde von 1185 ist demnach als Fälschung zu werten. Es fragt sich jetzt nur, wann die Fälschung entstand. Ich glaube zwischen den Jahren 1270 und 1274. Hätte man sie vor dem ersten Jahre angefertigt, wäre sie sicher in diesem Jahre zur Bestätigung vorgelegt worden, da sie ja in vieler Hinsicht wichtiger gewesen wäre, als die Urkunde von 1182. Im Jahre 1274 lag sie bereits vor und wurde von K. Otakar inseriert.¹ 1277² wirkte sich die Fälschung bezüglich der Steuerbefreiung bereits in einem Mandat K. Rudolfs aus, das an die Grafen von Pfannberg und Pettau gerichtet ist³ und sich auf die Freiheit beruft, die die Kartause zu den Zeiten der Herzöge Otakar, Leopold und Friedrich genossen habe.

11. Kremsmünster.

Die mit 1179 datierte Urkunde für Kremsmünster⁴ ist im Original nicht erhalten. Das Diktat rührt von unbekannter Seite her.⁵ Inhaltlich ist an der Echtheit der Urkunde nicht zu zweifeln. Über die rechtliche Seite sind zu vergleichen die bereits oben S. 62 besprochene Aufzeichnung im Garstner Trad. Cod. und die Traunkirchnerurkunde von 1191, von der erst die Rede sein wird. Das Auctarium Cremifanense⁶ weiß auch von einer Vogteieurkunde des Markgrafen Otakar II. von 1122. Dies hält Pösinger⁷ für eine Verwechslung mit der Urkunde von 1179, doch ist auch diese zu letzterem Jahre erwähnt.⁸ Auch die Historia Cremifanensis⁹ kennt die Rechtshandlung, ebenso Bernhards Geschichtswerk.¹⁰

12. Ossiach.

Die einzige Urkunde, die Ossiach zugehört,¹¹ dürfte

¹ Or. im Steierm. Landesarchiv n. 1007; Krones I. c. S. 560 n. 135/6.

² August 1, Marburg, Kop. ebendort n. 1057. Krones I. c. I. S. 569 n. 166/1.

³ Non permittentes eosdem fratres ... ulla exactione seu steura de cetero fatigari.

⁴ OUB II. n. 251. Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutschösterreichischen Erbländer im Mittelalter S. 14 n. 9.

⁵ Die Bezeichnung Otakars IV. als tertius hat ein Seitenstück in einer Traditionsnotiz von St. Paul (MC III. n. 1074).

⁶ MGSS IX. p. 553.

⁷ Die Rechtsstellung des Klosters Kremsmünster 777—1325. S. 7.

⁸ MGSS I. c. p. 554.

⁹ MGSS XXV. p. 633, 42.

¹⁰ I. c. p. 672

¹¹ MC III. n. 1260 zu 1180—1190. Or. im Graf Wilczek'schen Archiv in Wien.

eine Fälschung sein. Der geringe Urkundenbestand des Klosters läßt jedoch eine nähere Bestimmung und Begründung nur schwer zu. Die Urkunde ist auf italienischem Pergament geschrieben, was schon ein Verdachtsmoment bildet. Die Schrift weist in eine um einige Jahrzehnte jüngere Zeit. Das Siegel, das an gelben Seidenfäden hängt, ist unkenntlich. Über den Zweck einer allfälligen Fälschung lassen sich nur Vermutungen aufstellen. Zweierlei Gründe könnten hiezu veranlaßt haben: Streitigkeiten bezüglich des Besetzungsrechtes der Kirche St. Jakob im Rosental und bezüglich der Vogtei. Im Jahre 1267 erlangte der Abt von Ossiach Archidiakonsrechte über diese Pfarre.¹ Unsere Urkunde mag wohl eine Vorstufe zur Erwerbung dieses Rechtes sein.

13. Admont.

1. (1180—1192), Kop. saec. XIII. Hs 475 in Admont. StUB I. n. 707.

2. 1186 Dezember 27, Admont, Kop. Hs 475 in Admont. StUB I. n. 649.

3. 1188 August 2, Grundelsee, Kop. Hs 475 in Admont. StUB I. n. 692.

Ich datiere die Urkunde n. 1, da kein anderer Anhaltspunkt vorhanden ist, mit den Herzogsjahren Otakars. Sie besitzt zwar intitulation und publicatio, aber keine Korroboration und Siegelankündigung. Ob sich die Wahrnehmung Martins² auch auf dieses Stück anwenden läßt, muß zweifelhaft bleiben. Die Diktatherkunft kann ich nicht beurteilen.

Die richtige Datierung von n. 2 bereitet einige Schwierigkeiten.³ Die Jahresangabe weist bei Weihnachtsanfang auf das Jahr 1185, ebenso paßt die Indiktion IV auf dieses Jahr, wenn sie gleich wie das Jahr zu Weihnachten umsetzte. Hingegen gehören die Königsjahre 35 und das Kaiserjahr 32 in das Jahr 1186. Begann also das Jahr zu Weihnachten, so ist ein Berechnungsfehler bei den Regierungsjahren anzunehmen und die Urkunde noch in das Jahr 1185 zu verlegen. Will man sie mit Rauch mit 1186 datieren, so muß man einen Fehler der Jahres- und Indikationsbezeichnung⁴ annehmen, es müßte also richtiger 1187 und ind. V. heißen, oder den Circumcisionsstil annehmen,

¹ MC IV. n. 2953.

² Urkundenwesen S. 645 Anm. 1 betreffend SUB III. n. 573.

³ Rauch l. c. S. 277 ff.

⁴ Wie Wichner, Geschichte des Benediktinerstiftes Admont I. S. 219.

so daß also das Jahr 1186 erst am 31. Dezember 1186 endete und die Indiktion erst an unserem Neujahrstag umsetzte. Rauchs Gedankengang ist m. E. unrichtig. Denn der 27. Dezember 1185 hat die Indiktion IV, ob sie römisch¹ oder bedaisch war, wenn der Jahresanfang zu Weihnachten angesetzt ist, und der 27. Dezember 1186 hat bei Weihnachtsbeginn die ind. V. Ausschlaggebend ist für unsere Urkunde einzig und allein der Jahresanfang. Wir können sie in das Jahr 1186 nur dann setzen, wenn das Jahr mit dem 1. Jänner begann. In dieser Frage herrscht noch immer Unklarheit, die daher kommt, daß auch die Datierung unregelmäßig gehandhabt wurde. Da es sich hier um eine Admonter Urkunde handelt, die, wie wir sehen werden, auch in Admont entstand, ziehe ich die *Continuatio Admontensis*² zur Untersuchung heran. Die Frage lautet: Wann begann man in Admont das Jahr? Es genügt, die Angaben der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu verfolgen. Im Jahre 1152 ist der Tod des K. Konrad III. eingetragen, der am 15. Februar 1152 starb. Damals war also der Jahresanfang nicht am 25. März. Im Jahre 1164 ist der Tod des Markgrafen Otakar III. angesetzt, der am 31. Dezember 1164 starb. Darnach war der Jahreswechsel am 1. Jänner. Zu 1170 ist zu lesen: Sanctus Thomas archiepiscopus passus est. Es handelt sich um Thomas Becket von Canterbury, der am 29. Dezember 1170 ermordet wurde, also wieder Circumcisionsstil.³ 1177: Henricus dux Austrie obiit, und zwar am 13. Jänner, also wieder nicht Annuntiationsstil; Irmbertus abbas Admontensis obiit, und zwar am 26. Dezember 1177, also wurde das Jahr mit dem 1. Jänner begonnen. Im letzten Jahrzehnt herrscht volle Unordnung in der Einreihung der Begebenheiten. Wir sehen aber aus den wenigen Beispielen, daß in Admont in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts das Jahr mit dem 1. Jänner begonnen wurde. Wir können und müssen also, allerdings aus anderen Gründen wie Wichner und Rauch, die Urkunde mit 1186 Dezember 27 datieren.

Sie ist im Original nicht erhalten. Was den Inhalt anlangt, ist sie unverdächtig. Das Diktat gehört jener Gruppe

¹ Die römische Indiktion dürfte bei uns überhaupt nicht in Frage kommen. Vgl. Grotefend, Abriß der Chronologie in Grundriß der Geschichtswissenschaften Bd. I. Abt. 3 S. 19.

² MGSS IX. p. 583.

³ In den Annales s. Rudberti Salisburgensis (MGSS IX. p. 777) ist der Tod dieses Erzbischofs zum Jahre 1171 gesetzt, also Weihnachtsanfang.

an, die bereits Martin¹ feststellte. Demnach ist auch unsere Urkunde in Admont verfaßt worden.

Das dritte Admonterstück ist ein Mittelding zwischen Brief und Urkunde und teilt dem Erzbischof von Salzburg den Inhalt der Traditionsnotiz vom gleichen Datum² unter Anführung der gleichen Zeugen mit, unter denen sich ein Sigihardus capellanus ducis befindet. Es läßt sich jedoch nicht feststellen, ob er an der Herstellung des Briefes beteiligt war. Die Änderungen gegenüber dem Traditions-codex lassen eher auf eine Herstellung von Seite des Klosters schließen. Die Wendung „*preter ius convocandi conventum*“ findet sich in der Urkunde von 1188 Juni 7³ und die Zeugenanführung mit den Worten: *quorum nomina sunt hec* wird von Martin l. c. als für Admont typisch hervorgehoben.

14. Geirach.

Die von Zahn⁴ zu c. 1185 datierte Urkunde setzen wir besser zu den Herzogsjahren Otakars 1180—1192, da ein anderer Anhaltspunkt nicht zu finden ist. Über Schrift und Diktat dieser interessanten Urkunde wird an anderer Stelle (S. 124) gehandelt werden. Das Siegel 4(1) hängt an Leinenfäden. Soviel kann schon hier gesagt werden, daß die Urkunde echt ist.

15. Traunkirchen.

Die zwei Traungauer Urkunden dieses Frauenstiftes sind nicht im Original erhalten. Bei der ersten⁵ ist auch die Datierung schlecht überliefert. Im Transsumt von 1459⁶ ist sie mit 1174 datiert. Allerlei Rekonstruktionsversuche des Datums schlugen fehl, weshalb ich bei der Datierung des OUB bleibe.⁷ Gerade die Ausführlichkeit des Datums läßt auf das Diktat von SA⁸ schließen, während die übrige Urkunde auf ein anderes Diktat hinweist, das wir später ausführlicher behandeln müssen. Dem Ergebnis der Untersuchung vorgehend, sei hier festgestellt, daß an der Echtheit der Urkunde nicht zu zweifeln ist, wenn auch im Jahre

1247¹ ein das Patronatsrecht der Pfarre Traunkirchen betreffender Streit geschlichtet werden mußte.

Die zweite Traunkirchner Urkunde² gehört dem Jahre 1191, und zwar der Zeit nach April 14 an; dazu passen alle Zeitangaben mit Ausnahme der Pontifikatsjahre des Salzburger Erzbischofs Adalbert III.³ Auch dieses Datum könnte von SA verfaßt sein, während sich im übrigen Diktat keine Anklänge finden. Vereinzelt ist das Fehlen einer Invokation und Korroborationsformel. Was den Inhalt anlangt, wird er durch eine gleichzeitige Garstener Traditionsnotiz⁴ sichergestellt. Bemerkenswert sind gewisse Übereinstimmungen im Texte der Notiz und der Urkunde. Auch eine Reihe von Zeugen sind gemeinsam. In der Urkunde wird ein herzoglicher Kaplan Eberhard genannt, der in der Zeugenreihe als Pfarrer von Traunkirchen erscheint. Wieweit er etwa an der Herstellung der Urkunde beteiligt war, läßt sich nicht feststellen.

16. Millstatt.

Von den zwei von Herzog Otakar für Millstatt ausgestellten Urkunden von 1183 Oktober 16, Villach,⁵ und 1189 Mai 20, Graz,⁶ ist die erste nur in Abschrift, die andere im Original erhalten. Es ist vom diplomatischen Standpunkt aus überaus bedauernd, daß die Urkunde von 1183 nicht im Original vorliegt. Denn sie nennt uns zum erstenmal den Namen einer Persönlichkeit, die mit dem Ausstellungsgeschäfte der Urkunde zu tun hatte, den Kaplan Heinrich, und zwar in der Formel: *Datum est hoc privilegium per manum Hainrici tunc temporis cappellani*. Daß er Kaplan des Herzogs war, ist zwar nicht ausgedrückt, aber immerhin anzunehmen. Es ist nun verlockend, auch in anderen Urkunden der Tätigkeit dieses Mannes nachzuspüren. Wir sind auch in der glücklichen Lage, drei bzw. vier Urkunden dem Kaplan Heinrich zuschreiben zu können, und zwar mit Hilfe des Diktates und der Schrift. Für diese Untersuchung kommen außer der Millstätter

¹ OUB IV. n. 11.

² OUB II. n. 295.

³ Der Druck in OUB hat: anno XI, das erwähnte Transsumt von 1459 XII; aber selbst wenn wir dafür XXII lesen, genügt es noch nicht, da das 22. Pontifikatsjahr am 31. Oktober 1190 endete. Die Zahl I nach concurrente ist sowohl auf dieses als auch auf den Papst zu beziehen. Das Transsumt hat übrigens anno tercio.

⁴ OUB I. S. 191 n. 217.

⁵ MC III. n. 1296. Millstätter Kopialbuch in der Nationalbibliothek in Wien, saec. XIV/XV.

⁶ l. c. n. 1356. Or. im H.-H.- und Staatsarchiv in Wien.

¹ Urkundenwesen S. 645.

² StUB I. n. 891.

³ l. c. n. 690.

⁴ StUB I. n. 653. Or. im Archiv des Geschichtsvereines in Klagenfurt.

⁵ OUB II. n. 257 zu c. 1181.

⁶ S. 7; Landesregierungsarchiv zu Salzburg.

⁷ Vgl. E. Tomek, Geschichte der Diözese Seckau, S. 589 Anm. 3.

⁸ Vgl. insbesondere die Vorauer Urkunde von 1185, S. 113.

Urkunde noch in Betracht die Geiracher von (1180—1192),¹ die Ennser von 1191² und eine für das Hospital am Pyrrhn von c. 1190,³ letztere wegen ihrer Kürze nur für den Schriftvergleich.

Bei allen drei Stücken besteht das Protokoll nur aus der Invokation. Die für Millstatt lautet: In nomine domini et individue trinitatis amen, für Geirach und Enns: In nomine sancte et individue trinitatis, wobei aber die Frage entsteht, ob das domini der ersteren Urkunde nicht etwa ein Abschreibfehler ist. Daran schließt sich die Arenga, die für Millstatt und Enns lautet:

Millstatt:	Enns:
Laudabile scripture testimonium quod emergentes reprimit calumpnias . . . et inconcussarum seriem accionum sua incommutabili loquitur veritate.	Laudabile et gloriosum est scripture testimonium quod contra emergentes calumpnias hominum inconcussam rerum actionem sua incommutabili loquitur veritate.

Die Publikation hat folgenden Wortlaut:

Millstatt:	Geirach:
Huius itaque rationis prospectu ego Otacharus divina favente gracia dux Styre notum facio . . . qualiter . . .	Huius rationis prospectu ego Otacher dei gratia dux Styrie . . .

Enns:

Huius rationis prospectu ego Otacher dei gratia dux Styrie . . . notum facio, qualiter . . .

In der Korroboration kehren nicht nur der Arengagedanke, sondern auch gleiche oder gleichwertige Worte wieder:

Millstatt:	Geirach:
Ne autem . . . factum aliquorum perversorum calumpnia possit infirmari.	Sed ne emergentes in pravorum calumpnia . . . possint adversari . . .

Enns:

. . . contra emergentes calumpnia malignantium hominum . . .

Die Zeugen werden in der Millstätter Urkunde eingeführt mit „presentibus ipsis“, in der Ennser einmal bloß mit „presentibus“, das anderemal mit „istis presentibus“.

¹ S. oben S. 122.

² OUB II. n. 296.

³ I. c. n. 292.

Aus diesen Diktatgleichenheiten geht hervor, daß alle drei Urkunden den gleichen Verfasser haben. Der Schriftvergleich muß sich auf die Urkunden für Geirach, Enns und Spital a. P. beschränken. Die Geiracher Urkunde¹ scheint von einer, und zwar fremdartigen Hand geschrieben. Die Invokation ist in verlängerter Schrift hergestellt. Die Fremdartigkeit der Kontextschrift stammt vor allem daher, daß die Urkunde von einem Romanen geschrieben sein muß. Man beachte nur die Schreibweise der Eigennamen: Corradus, Marcowardus, Errandus, und nochmals Corradus und (H)llegimus, bei welchem letzterem das H von anderer Hand nachgetragen ist. Außer diesem H ist jedoch auch die Invokation von einer fremden Hand geschrieben. Die gleiche Schrift läßt sich nun an der Ennser Urkunde nachweisen.² Aus weiteren Schriftmerkmalen geht hervor, daß die ganze Ennser Urkunde von dieser Hand geschrieben ist, ebenso der Brief des Herzogs an Bischof Otto II. von Bamberg für Spital a. P.³ Ein Zweifel an der Schriftgleichheit kann unmöglich aufkommen.

Das gleiche Diktat in den Urkunden für Millstatt, Geirach und Enns, die gleiche Schrift in den Stücken für Geirach, Enns und Spital a. P. Und dazu der Kaplan Heinrich! Dies alles ist ein sicherer Beweis, daß wir es hier mit einer kleinen Gruppe zu tun haben, die wir diesem Heinrich zuweisen dürfen. Da die Urkunde von 1183 in keiner Weise einen Verdacht erweckt, können wir sie unter die verhältnismäßig wenigen echten Traungauer Urkunden einreihen und gewinnt sie dadurch eine besondere Bedeutung.

Bezüglich der zweiten Millstätter Urkunde, die im Original vorliegt, kann ich weder die Schrift noch die Diktatherkunft nachweisen. In manchen Punkten scheinen Anklänge an den Zug Heinrichs vorhanden zu sein. Hingegen kann man eher Diktatgleichheit annehmen. Zwar gebraucht Heinrich bei seinen drei, bzw. vier Diktaterzeugnissen im Protokoll keinen Titel, wie es hier der Fall ist. Aber die publicatio mit „Unde ego Otakarus dei gratia dux . . .“ nach der Arenga ist wieder typisch für

¹ Vgl. Taf. III Abb. 5.

² Besonders charakteristisch sind die spitzangesetzten m- und n-schäfte der verlängerten Schrift. Vgl. Taf. III Abb. 6.

³ Wir treffen hier in Dilectissimo das gleiche D, wie in der Ennser Urkunde in individue und etwa noch in Dietmaro der Zeile 5 von unten; die Ligatur von St in Styrie und st in Gerste ist ebenso gestaltet, wie in Stege und Starchenberch. Man beachte auch die Schreibweise von Styrie in beiden Urkunden. Im übrigen lassen sich die gleichen Ansätze verfolgen.

Heinrich. Auch das Datum klingt stark an die erste Millstätter Urkunde an: *Datum est autem hoc privilegium in Graz . . .* Eine sichere Behauptung wage ich nicht aufzustellen.

Sicher aber scheint mir die ältere Traunkirchner Urkunde das Diktat Heinrichs aufzuweisen. Die *invocatio* ist zwar erweitert. Aber wieder fehlt das weitere Protokoll. Die Arenga ähnelt in etwas der jener der Geiracher Urkunde. Hingegen gehört die *publicatio* vollkommen Heinrich an: *Unde est, quod eiusdem miserationis instinctu premonitus spe eterne retributionis ego Otacarus dei gratia dux Styrie . . .* Die Wendung „*pro remedio anime mee parentumque meorum*“ ist sowohl den beiden Millstätter als auch der Traunkirchner Urkunde gemeinsam. Dazu ist noch zu vergleichen das Stück für Spital a. P., worin es heißt: *intuitu quoque et admoniti divine remunerationis vobis notificamus . . . pro remedio anime nostre et parentum nostrorum.*

17. Die steirischen Ministerialen.

(Landhandfeste 1186.)

Seit Luschin¹ hat sich meines Wissens niemand mehr eingehend mit der wichtigen Urkunde von 1186 August 17, St. Georgenberg,² vom diplomatischen Standpunkte aus beschäftigt. Indem man die Ergebnisse Luschins annahm, legte man das Hauptgewicht auf die Erforschung der Zeit, in welcher die Nachträge entstanden sein könnten, oder auf die rechtlichen Auswirkungen des Vertrages.³

Zur folgenden Untersuchung ist es notwendig, die Ergebnisse Luschins kurz zu wiederholen. Die ganze Urkunde bis einschließlich „*Rudolfus de Vlaece*“ sei von einer Hand geschrieben. Der erste Nachtrag von „*Eberhart de Erlah*“ bis „*patrata sunt*“ seien von einer anderen, und zwar

¹ Die steirischen Landhandfesten. Beiträge 9. 1872. S. 119 ff., besonders Seite 170 ff.

² StUB I. n. 677; Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte S. 20, n. 13. Or. im Steierm. Landesarchiv. Faksimile in „Das steiermärkische Landesmuseum Joanneum und seine Sammlungen“ Graz 1911, nach S. 464.

³ So insbesondere G. Schmid, Über die Bestätigung der Georgenberger Handfeste durch K. Friedrich II. (1249). Programm der deutschen Landes-Oberrealschule zu Proßnitz 1883; K. Rauch, Die Erwerbung des Herzogtums Steiermark, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abteilung 38. 1917. S. 269 ff.; A. Schulte, Bruchstück einer deutschen Bearbeitung der ältesten steirischen Landhandfeste von 1186 aus der Zeit von 1239–1251, MIOG 7. 1886. S. 316 ff.; Luschin, Zur Frage der Interpolation des Privilegium minus, ebenda, 24. 1903, S. 112 ff.

wahrscheinlich von jener Hand, die die zweite Urkunde vom selben Tage, die Mitteilung des Vertrages an die Klöster,¹ geschrieben habe. Dieser Nachtrag (I) sei nicht am Tage der Ausstellung geschrieben worden, da sonst gewiß der Schreiber der ganzen Urkunde zu diesem Geschäfte herangezogen worden wäre. Jedenfalls sei dieser Nachtrag noch zu Lebzeiten des Herzogs Otakar geschrieben worden. Es gehe dies aus der ergänzenden Datierung: *Temporibus Friderici imperatoris et Alberti Salzburgensis archiepiscopi hec patrata sunt* hervor. Sei also Nachtrag I nicht am Tage der Beurkundung geschrieben worden, so umsoweniger die anderen Nachträge: *Nostros in sua potestate habeant . . . sibi succedentibus* (II.) und: *Si dux idem . . . divertant* (III.). Die Gründe für den Nachtrag II seien in den Ereignissen der Jahre 1236 bis 1239 zu suchen. Nachtrag III müsse vor 1251 bzw. 1249 entstanden sein.

Ficker² befaßt sich auch mit der Urkunde und meint, auch Nachtrag I könne gar wohl „ganz unbefugterweise ohne Willen des Herzogs in die Urkunde später eingetragen sein“, da jedenfalls jeder äußere Beweis für die Echtheit der Sätze fehle. Es ist nun an uns, diese Urkunde einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen.

Äußere Merkmale.

Schon der Umstand, daß von Nachträgen die Rede ist, macht es klar, daß an der Urkunde mehrere Hände zu unterscheiden sind. Doch fällt die Untersuchung wesentlich anders aus, als bei Luschin. Die ganze Urkunde ist von drei verschiedenen Händen geschrieben, die mit A, B und C bezeichnet werden sollen. Die das Bild der Urkunde beherrschende Schrift ist die der Hand A. Von der verlängerten Schrift des Protokolls abgesehen, schrieb A, wie es bei oberflächlicher Betrachtung scheint und auch Luschin annahm, die ganze Urkunde bis zum vorletzten Zeugen „*Rudolfus de Vlaece*“ einschließlich. Doch erkennt man an zwei Stellen des Kontextes eine andere Hand, B. Diese schrieb von Zeile 9: — *tuentes . . . bis Zeile 10 . . . teneat*, ferner von Zeile 13: *Quandocunque . . . bis Zeile 14 . . . testimonio*. Der Unterschied der beiden Hände ist in die Augen springend. A schreibt einen derben, kräftigen Zug, B hingegen eine zierlichere Schrift. Man beachte die fast durchwegs gegabelten Oberlängen von b und außer,

¹ StUB I. n. 678. Hier unter n. 18 besprochen.

² Beiträge II. S. 57.

wenn sie gesägt sind, von d, zum Teil auch von l der Hand A, während bei B dies nur ausnahmsweise sich findet (in „Fridericus“ und „litigantibus“); die Cauda des e ist bei beiden verschieden gebildet, desgleichen die Ligaturen für -arum und -orum, das tironische et-Zeichen usw. Das Wichtigste aber ist einerseits, daß die gleiche Hand B auch die Nachträge I und II schrieb, also von „Eberhart de Erlah“ in Zeile 4 von unten bis „succedentibus“ in der letzten Zeile, und andererseits, daß diese Hand B keine andere ist, als die uns wohlbekannte des SA. Besonders klar wird uns dies bei einem Vergleich mit der Vorauer Urkunde von 1185, die den Übergang von der Seckauer Urkunde aus 1182 zur Georgenberger Urkunde bildet. Die dort aufgezählten Merkmale kehren hier wieder, weshalb ich es füglich unterlassen kann, hier ebenfalls näher darauf einzugehen. Der Vergleich mit SA bringt aber noch andere Tatsachen ans Licht. Es ist auch das Protokoll der Landhandfeste in verlängerter Schrift von SA hergestellt worden und dieser trug auch die für ihn so überaus charakteristische Interpunktion, den Punktstrich, in der ganzen Urkunde nach. Zum Beweise der ersten Behauptung führe ich an: Die weit überhöhten Anfangsbuchstaben und Oberlängen, wie in den Seckauer Urkunden 1166, 1172, (1174) und 1182 und in der für Spital a. S., die nur mit zwei Linien angedeuteten und nicht ausgefüllten Schattenstriche in S (Sanctę), T (trinitatis), O (Otakarius, omnibus) wie das m in „perpetuum“, H in „Hęc“ und O in „Otacharium“ (Zeile 5 von unten, Spital a. S.), T in „trinitatis“ (1182, Seckau), O in „Otakarius“ (1. Zeile in 1185, Vorau), das „in perpetuum“, das genau gebildet ist wie 1172, Seckau, und 1185, Vorau usw. Daß die Interpunktionen nachgetragen sind, erhellt am deutlichsten aus Zeile 6 zwischen „contigua“ und „sub“, Zeile 11 zwischen „possideat“ und „nisi“, Zeile 18 zwischen den Namen der einzelnen Klöster und auch anderswo. Noch eine Eigentümlichkeit des SA sei erwähnt, wenngleich sie nicht in den von SA geschriebenen Zeilen zu bemerken ist, aber doch wohl auf ihn zurückgeht. Ich habe schon früher darauf hingewiesen, daß in der Ausstattung der Oberlängen von SA ein gewisser Turnus eingehalten wird. Wir können diese Eigenschaft, wenn auch nicht durchwegs und regelmäßig auch in unserer Urkunde verfolgen: Zwei Zeilen unverzierte, zwei Zeilen gesägte und zwei Zeilen mit Schlangelinien versehene Oberlängen.¹ Endlich ist noch die Hand C festzustellen, die den

¹ Dies hat schon Luschin, Beiträge S. 173 angemerkt.

letzten Nachtrag: Si dux idem ... divertant schrieb. Den Schreiber konnte ich nicht ermitteln.

Außer diesen Merkmalen soll noch auf die Verschiedenheit der Tinten und auf die Rasuren hingewiesen werden. Soweit es die schlechte Erhaltung der Urkunde zuläßt, ist ziemlich sicher zu erkennen, daß das ganze Protokoll und D in „Divinis“ der Arenga mit dunklerer Tinte geschrieben ist, als die Hand A geschrieben hat, ebenso die von B = SA geschriebenen Stellen im Kontext und die Nachträge. Auch das erste „deest“ und das dazugehörige „hic est“ scheinen mit derselben Tinte geschrieben. Auf Rasur steht das „perpetuum“ des Protokolls. Die Lücken in den Zeugenreihen sind durch Rasur entstanden, die nicht etwa im Beurkundungsstadium vorgenommen wurde, sondern später. Wenigstens erkennt man noch zu Beginn der ersten Rasur einen Buchstaben (B ?) und am Schlusse die stehengebliebene Interpunktion des SA. Nicht entscheiden läßt sich, ob die Zeile 9 auf Rasur geschrieben ist, da dort gerade ein Bug und das Pergament überhaupt rauher ist. Letzteres gilt auch für die Stelle beim Worte „litigantibus“ der 10. Zeile. Im weiteren Verlauf dieser Zeile, sowie in den Zeilen 13 und 14 erkennt man keine Spur einer Rasur.

Innere Merkmale.

Das Diktat entspricht vollkommen dem des SA, so die invocatio,¹ intitulatio, keine Devotionsformel und die salutatio des Protokolls. Das Eschatokoll enthält nur das Datum und die Zeugen. Jenes ist für SA so charakteristisch, daß ich nur an das der Seckauer Urkunde von 1182 erinnern brauche. Zwei sonst SA geläufige Angaben wurden anfänglich übersehen und sind dann nachgetragen worden: Temporibus Friderici imperatoris et Alberti Salzburgensis archiepiscopi hęc patrata sunt. In der Einführung der Zeugen sei hingewiesen auf das „asciti sunt“ und „in testimonium“ der Seckauer Urkunde von 1166, auf das „testes ascivimus“ in der Urkunde für Spital a. S., auf das „viderunt et audierunt“ der Seckauer Urkunde von 1182 und an das „videntes et audientes“ der Vorauer von 1185. Wie in allen übrigen von SA verfaßten Urkunden im Kontext sich wenig Anhaltspunkte für eine Textvergleichung fanden, so auch in dieser Urkunde. Nichtsdestoweniger aber erkennen wir SA auch hier wieder an der ausgiebig gebrauchten Reimprosa. Mit Ausnahme ganz

¹ Gleichlautend mit der von SA für St. Lambrecht, StUB I. n. 480, SUB II. n. 365, und für Seckau von 1166 geschriebenen Urkunden.

weniger Sätze ist die ganze Urkunde durchgereimt, die auch reichlich mit den verschiedenen Cursusformen versehen ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die große Georgenberger Urkunde unter der Mitwirkung von SA entstanden ist. Von ihm stammt das ganze Diktat und er nahm auch an der Ausstattung der Urkunde hervorragenden Anteil.

Beurteilung der Urkunde.

Die Echtheit der Georgenberger Vertragsurkunde als solcher ist nie angezweifelt worden. Wohl aber haben die sogenannten Nachträge allerlei Bedenken hervorgerufen. Zur Beurteilung dieser Frage ist es notwendig, festzustellen, daß die von SA im Kontexte geschriebenen zwei Stellen ebenfalls Nachträge oder, besser gesagt, Einschübe sind. Als Beweis hiefür sehe ich an, daß das letzte t in „teneat“ am Ende des ersten Einschubes mit seinem Querstrich in das D des folgenden Wortes „Dominicalia“ hineinragt, und daß nach „testimonio“ im zweiten Einschub eine Lücke entstanden ist, die durch eine erweiterte Interpunktion (...) ausgefüllt ist, was in diesem Maße sonst in der ganzen Urkunde nicht zu bemerken ist. Wir wollen nun zum ersten, dem Kreuz entsprechenden Nachtrag Stellung nehmen. Wie schon gesagt, ist er mit der gleichen Tinte, die SA im Kontext anwandte, geschrieben. Auffällig ist, daß nicht der Schluß des Einschubes, der doch nicht mehr Platz gehabt haben könnte, sondern das Ende des ersten und der Anfang des zweiten Satzes nachgetragen wurden. Was den Schreiber hiezu veranlaßte, kann ich nicht entscheiden. Sicher scheint mir jedoch zu sein, daß auch der Nachtrag im Konzept vorgesehen war. Beweis dessen, glaube ich, ist die Reimprosa. Es gehören folgende Reimpaare zusammen: *supervixerint — amiserint* und: *succedentibus — litigantibus*, die durch den Nachtrag zerrissen erscheinen. Wäre der Nachtrag nicht schon durch den paläographischen Befund gesichert, so würde er es durch den angeführten Umstand. Diese Tatsache deckt aber auch die von SA beigefügten, an die Zeugen anschließenden Nachträge, die von Luschin gleichfalls angezweifelt wurden. Aus dem Umstande, daß SA die Einschübe im Kontexte nach dem Schreiber A machte, folgere ich, daß das Konzept,¹ ja selbst die Reinschrift mit Nachträgen rechnete, weswegen die Stellen freigelassen wurden. Da eben diese nicht für alle Nachträge reichten, fügte SA diese nach den Zeugen an und schloß sie mit den

¹ Vgl. darüber Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters S. 140 f. Breßlau I. c. II. S. 140 ff.

ergänzenden Angaben des Datums. Weitere Vermutungen über die Art und Weise der Beurkundung will ich nicht aussprechen, da außer den angegebenen keine sicheren Anhaltspunkte zu erkennen sind. Höchstens ließen sich noch über den Zeitpunkt der Besiegelung Vermutungen aufstellen. Sie dürfte wohl erst vorgenommen worden sein, nachdem SA sämtliche Nachträge geschrieben hatte. Sonst könnte man sich den großen, leeren Raum von den Zeugen bis zur Plika kaum erklären.

Über den letzten Nachtrag bezüglich der Nachfolgerschaft, im Falle der Landesherr ohne männlichen Erben mit Tod abginge, wage ich keine entscheidenden Schlüsse zu ziehen. Der Schriftcharakter läßt eine genaue Ansetzung nicht zu. Doch möchte ich sie eher in den Anfang des 13. Jahrhunderts als in dessen Mitte verlegen. Der Zug ist ein kräftiger, sicherer, so daß man auch nicht an eine Nachahmung denken kann. An diese Tatsache müssen wir anknüpfen, um einen Zeitpunkt für den Nachtrag ausfindig zu machen. Je weiter hinauf wir diesen verlegen können, desto näher dürften wir der Wahrheit kommen.

Ist nun dieser Nachtrag mehr zu Anfang des 13. Jahrhunderts und auf legalem Wege in die Urkunde gekommen, so konnte dies nur zu einer Zeit geschehen sein, da einer der in Betracht kommenden Herzöge ohne männliche, legitime Nachkommenschaft war. Unter dem unmittelbaren Nachfolger Herzog Otakars konnte dies nicht geschehen sein, da er ja zwei Söhne hatte, von denen Friedrich bereits zum Herzog bestimmt war und Leopold nach dem Tode seines Vaters 1195 wirklich die Regierung antrat. Leopold VI. nun, der nach dem frühen Tode seines Bruders Österreich mit Steiermark vereinigte, war bis zum Jahre 1203 unvermählt und überdies bis zum Jahre 1207 ohne männlichen Sprossen. Wir können also wenigstens einen Zeitpunkt für unseren Nachtrag vor diesem Jahre, in welchem Leopolds erstgeborener Sohn das Licht der Welt erblickte, suchen. Die Quellen berichten uns nichts darüber. Aber sie erzählen doch von zwei Ereignissen, die den Herzog veranlaßt haben konnten, eine Bestimmung in Betreff der Nachfolgerschaft zu treffen, falls er selbst ohne Thronerben stürbe. Diese Ereignisse könnten in den Jahren 1204 und 1205 zu suchen sein. Im Frühjahr 1204 rüstete der Herzog zu einem Feldzug gegen Ungarn, und im Sommer des folgenden Jahres zog er an der Spitze eines gewaltigen Heeres an der Seite K. Philipps gegen Köln.¹ Konnte da

¹ Juritsch, Geschichte der Babenberger, S. 380 ff., Pirchegger, Geschichte I. S. 177.

nicht ihm selbst oder den steirischen Ministerialen der Gedanke gekommen sein, die Frage der Nachfolgerschaft zu regeln? Nach dem Jahre 1207 finden wir kein passendes Ereignis mehr, das den Nachtrag veranlaßt haben könnte, außer wir folgen der Meinung Luschins, der den Nachtrag erst nach dem Aussterben der Babenberger ansetzt, was mit dem Schriftcharakter aber kaum verträglich ist. Für eine Interpolation von Seite der Ministerialen könnten die geschilderten Ereignisse ebenfalls als Anlässe angenommen werden.

Übrigens dürfte die Frage nicht unberechtigt sein, ob nicht etwa die steirischen Ministerialen diesen Nachtrag im Gegensatz zu den Erbfolgebestimmungen des Privilegium minus entweder verlangten oder eigenmächtig hinzufügten. Die Ähnlichkeit des Wortlautes beider Stellen scheint eine bewußte Beziehung zum Privilegium minus anzudeuten:

Privilegium minus: ¹	[1186:]
Si autem predictus dux Austrie et uxor eius absque liberis decesserint, libertatem habeant eundem ducatum affectandi cuicunque voluerint.	Si dux idem sine filio decesserit, ministeriales nostri ad quemcunque velint divertant.

Es ist allerdings zu bemerken, daß Erben die Stelle „libertatem habeant . . . voluerint“ für interpoliert hält. Ohne mich auf diese Frage einzulassen, möchte ich betonen, daß gerade für den Bedingungssatz „Si autem . . . decesserint“ allein die Textähnlichkeit vorliegt. Ist das Privilegium minus an dieser Stelle tatsächlich interpoliert, so folgt immer noch nicht, daß der Nachtrag der Georgenberger Urkunde nach der Interpolation entstanden sein muß, besteht die Stelle zu Recht, so können wir annehmen, daß die Steirer sich einerseits gegen eine Weiberherrschaft, andererseits gegen die Unsicherheit, die sich in dem „cuicunque voluerint“ ausdrückte, gesichert haben mochten. Sie wollten wohl auch in diesem Punkte ein Vorrecht gegenüber den österreichischen Ministerialen, daß sie sich ihren Herrscher selber wählen konnten. Ein Zeitpunkt für eine so allgemeine Bestimmung läßt sich schwer fixieren. Die nicht guten Erfahrungen mit den Babenbergern²

¹ Schwind-Dopsch I. c. S. 8. n. 6; W. Erben, Das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich S. 137.

² Fl. Thiel, Kritische Untersuchungen über die im Manifest K. Friedrichs II. vom Jahre 1236 gegen Friedrich II. von Österreich vorgebrachten Anklagen (Prager Studien H. 11) S. 112 f.

mochten die steirischen Ministerialen schon früh zur Vorsicht gemahnen.

Gegen die frühe Ansetzung des Nachtrages könnte eingewendet werden, daß er erst nach der Bestätigung der Georgenberger Urkunde durch den Kaiser im Jahre 1237¹ entstanden sein könne, da er in dieser nicht enthalten sei. In der Tat wurde er auch in die Zeit nach 1237 verlegt, da man den von SA geschriebenen Nachtrag erst um 1236 oder gar noch später entstehen ließ.² Doch muß man sich die Ereignisse und Gründe vergegenwärtigen, die die steirischen Ministerialen veranlaßten, um die Bestätigung, beziehungsweise Abänderung ihrer Rechte und Privilegien beim Kaiser einzukommen. Die Steirer fühlten sich unter der Herrschaft des Babenbergers unbehaglich und sagten sich von ihrem Landesherrn los.³ Selbstverständlich mußten sie sich in dieser Angelegenheit an den Kaiser und das Reich binden. So hatte der letzte Nachtrag überhaupt keine Bedeutung mehr. Die Steirer hatten jedenfalls für diesmal und auch vielleicht für alle Zukunft auf das Recht, das ihnen dieser Nachtrag einräumte, verzichtet. Der kaiserliche Freiheitsbrief drückt dies auch aus, indem er eigens hervorhebt, daß die Steirer baten, der Kaiser möge sie in seine und des Reiches Gewalt „perpetuo recipere ac tenere“. Damit legten sie die ganze Herrschaftsangelegenheit in die Hände des Kaisers. Dieser konnte nun umsoeher darauf eingehen, als sich die Wünsche der Ministerialen, wie sich Luschin ausdrückt, mit seiner Absicht begegneten. So bedurfte es keineswegs mehr der Bestätigung des Nachtrages, der nun, wie auch einige andere Bestimmungen der Georgenberger Handfeste, einfach übergangen wurde. Ein wenig scheint mir jedoch auch das Selbstbestimmungsrecht der Steirer durchzuschimmern, wenn von einer „favorabilis instantia“ der steirischen Ministerialen die Rede ist, auf welche hin ihnen der Kaiser einen Herrscher zuweisen soll.

Es liegt also auf der Hand, daß der Nachtrag nicht erst nach dem Jahre 1237 entstanden sein muß, sondern daß er schon lange vorher sein ruhiges Plätzchen in der Urkunde gehabt haben konnte. Freilich, nach dem Tode des kinderlosen Herzogs Friedrich II. mögen sich die Steirer ihres Vorrechtes, sich den Herrscher selbst zu wählen, erinnert haben.⁴ Sie machten davon ausgiebigen Gebrauch.

¹ StUB II. n. 354.

² Vgl. Luschin, Beiträge I. c. S. 134 ff.; Krones I. c. S. 187; Pirchegger, Geschichte I. S. 193.

³ Pirchegger I. c. S. 190.

⁴ Vgl. Pirchegger I. c. S. 207; Kluckhohn I. c. S. 97 f.

18. Die Klöster.

Die zweite, im Stiftsarchiv zu Vorau erhaltene Georgenberger Urkunde¹ richtet sich an die Klöster und teilt ihnen die Beschlüsse der Georgenberger Tagung mit. Die Ausstattung dieser Urkunde ist weniger feierlich. Das Protokoll, das mit einem Kreuz beginnt, ist nicht eigentlich in verlängerter Schrift, sondern in etwas mehr als doppelt so großen Minuskeln geschrieben, wie der Kontext. Allerdings sind auch Majuskelbuchstaben untermischt, die Anfangsbuchstaben sind stark überhöht. Das „in perpetuum“ verrät uns auch neben anderen Merkmalen sogleich den Schreiber. Es ist wiederum SA.² Es erübrigt sich, hier nochmals alle Eigentümlichkeiten der Schrift des SA zu wiederholen. Es soll die bloße Feststellung genügen. Auch das Diktat ist von SA. Das Protokoll ist gleichlautend mit dem der Landhandfeste. Das Datum entspricht der Fassung des SA. Am Schlusse ist eine *apprecatio* beigefügt, wie auch in anderen von SA diktierten Stücken.³ Die Arenga beruft sich auf den Ruhm der Ahnen, wie die Seckauer von 1173, 1174 und 1182, und auf das Seelenheil, wie jene von 1174, 1177 und 1182. Reichlich ist auch die Reimprosa und der *Cursus* angewendet. Die beiden Herzogssiegel hängen, wie bei der vorhergehenden Urkunde, an roten Seidenfäden. Die Echtheit der Urkunde steht fest.

19. Göß.

1. 1187 Oktober 1, Gutenberg. Or. im Steierm. Landesarchiv, StUB I. n. 685.

2. 1187 Oktober 1, Gutenberg. Or. im Steierm. Landesarchiv, StUB I. n. 686.

3. 1188 Mai 11, Weiz. Or. im Steierm. Landesarchiv, StUB I. n. 688.

4. 1188 Mai 11, Weiz. Or. im Steierm. Landesarchiv, StUB I. n. 689.

Die ersten zwei dieser Traungauer Urkunden haben eigentlich den Luitold von Gutenberg zum Empfänger. Die unmittelbare Verbindung mit dem Kloster Göß, in dessen Archiv sie aufbewahrt wurden, bestimmen mich, sie bei diesem Kloster einzureihen. Sie sind, was zunächst auf-

¹ StUB I. n. 678.

² Luschin schon hat es wahrscheinlich gemacht, daß die Nachträge in der vorhergehenden Urkunde von derselben Hand geschrieben wurden, wie diese zweite Georgenberger Urkunde. Vgl. Beiträge I. c. S. 173 f. und Anm. 128.

³ 1172, 1174 und 1182 für Seckau; ähnlich auch 1185 für Vorau.

fällt, nicht in Urkundenschrift geschrieben und tragen merkwürdige Siegel. Das erste Stück trägt ein an gelbgrünen Seidenfäden hängendes echtes Siegel des Herzogs, das aber am Rücken ausgeschnitten wurde, wodurch eine Rinne entstand, in welcher die Fäden neu befestigt wurden. Die zweite Urkunde ist mit einem an roten Fäden hängenden, m. E. gefälschten Siegel¹ versehen. Damit sind beide Stücke als Machwerke gebrandmarkt, was bisher noch immer übersehen wurde. Was die übrigen Merkmale betrifft, so ist der Kontext beider Urkunden fast wörtlich gleichlautend; n. 1 hat keine Arenga und nach der *corroboratio* folgt noch vor den Zeugen als deutlicher Einschub eine Detaillierung des Besitzes, dessen in der *dispositio* erwähnt wird. Hingegen zeigt n. 2 alle Formen einer regelmäßigen Urkunde. Ja man kann sogar Eigentümlichkeiten des Diktats von SA erkennen.² Daraus darf man wohl den Schluß ziehen, daß einst eine echte Urkunde vorlag. Wir werden diese beiden Stücke kaum richtig beurteilen können, ohne nicht auch die zwei weiteren angeblichen Otakar-Urkunden in die Untersuchung einzubeziehen. Sie sind gewissermaßen die Parallelstücke zu 1 und 2 und gleichen der Schrift nach eher Urkunden, aber das Fehlen jeglichen Anzeichens einer Besiegung läßt in uns die Frage entstehen, ob wir es überhaupt mit Urkunden zu tun haben. Es sind eigentlich nur Notizen, in denen zwar eine Besiegung durch den Herzog angekündigt ist, die aber nie erfolgte.³ Beide Stücke sind von der gleichen Hand geschrieben, aber doch wohl von einer anderen als n. 1 und 2. Dem Jahre 1188 gehören sie bestimmt nicht an. In n. 3 ist der „*Otilie tunc Gossensis monasterii abbatisse*“ Erwähnung getan und in n. 4 heißt es: „*Otilia tunc eidem monasterio preerat abbatissa*“.⁴ Auch das Datum erweckt Bedenken⁵ und damit die beiden Stücke selbst.

¹ Am auffälligsten ist die schüsselförmige Gestalt der Siegelplatte, während die echten Siegel flach sind.

² So die Reimprosa in der Arenga, deren Gedanke SA nicht fremd ist (z. B. in den Seckauer Urkunden von 1160 und 1166), und in der Korroboratio. Ganz entspricht dem Diktat des SA die Formulierung des Datums und die *apprecatio*. Auch das *videntibus et audientibus* bei den Zeugen kennen wir bereits als SA eigentümlich.

³ Sicher unbesiegelt war n. 688. Da n. 689 stark beschnitten ist, kann nicht strikte behauptet werden, ob sie ein Siegel trug. Ihre nachträgliche Verwendung spricht dagegen. Vgl. StUB I. S. 672 Anm. 1.

⁴ Vgl. StUB I. n. 69 und dazu Redlich, Privaturkunden S. 149.

⁵ In n. 4 heißt es: *Imperatore Friderico crucis Christi peregrino*. Kaiser Friedrich nahm zwar schon am 27. März 1188 das

Der Inhalt der vier Stücke ist folgender: In n. 1 behält sich Liutold das Patronatsrecht der Kirche von St. Dionysen und 50 Huben vor, um sie, an wen immer, zu vergeben. In n. 3 überträgt er das Patronatsrecht über diese Kirche seiner Tochter, der Gösser Äbtissin Ottilia. In n. 2 wird beurkundet, daß die Gemahlin Elisabeth des vorgenannten Liutold das Patronatsrecht über die Kirche in Veitsberg, die Güter in Proleb, Mell und Hettmannsdorf, Romatschachen, „Stüblich“ und Edlitz zum gleichen Zwecke wie Liutold sich vorbehalten habe. In n. 4 wird beurkundet, daß Liutold mit seiner Gemahlin das Dorf Romatschachen und einen Hof bei St. Dionysen aus genannten Gründen dem Kloster überlassen habe. Zur Beurteilung der ganzen Frage müssen wir uns auch noch andere Gösser Urkunden ansehen. Es kommen hiefür die Urkunden Herzog Leopolds von 1214¹ und des Papstes Gregor IX. von 1230² in Betracht. In ersterer wird bestätigt, daß Elisabeth von Gutenberg sich gewisse Güter vorbehalten habe und sie dem Kloster Göß schenkte, und zwar das Patronatsrecht über die Kirche in Veitsberg mit allem dazugehörigen Besitztum, ferner das Dorf Proleb, das Gut „Chotih“ (zu Proleb gehörig), den Stadelhof Mell und vier Huben zu Hettmannsdorf. Der Papst bestätigt in der genannten Urkunde u. a. die Kirchen in Veitsberg und St. Dionysen, zwei Huben in „Winchel“, einen Hof in „Winchel“, einen in Mell, Proleb, „Chotich“, einen Hof bei St. Dionysen, Romatschachen und Hettmannsdorf. Vergleichen wir nun den in diesen beiden Urkunden bestätigten Besitz mit dem Inhalt der obigen vier Urkunden. Es kommen zunächst nur die Urkunden n. 3 und 4 in Betracht; n. 3 ist in der Urkunde des Herzogs nicht berücksichtigt, wohl aber bestätigt der Papst „ecclesiam s. Dionysii iuxta Muram“; n. 3 war also gewiß 1230 schon vorhanden. Schwieriger ist die Entscheidung über n. 4. Die herzogliche Urkunde erzählt den ganzen Hergang der Verzichtleistung Elisabeths und die Schenkung der genannten Güter. Es fällt nun auf, daß in dieser Urkunde

Kreuz (Juritsch, l. c. S. 310 f., Pirchegger, Geschichte I. S. 171), brach aber erst nach gut einem Jahre auf. Es ist unwahrscheinlich, daß man den Kaiser schon am 11. Mai 1188 einen Kreuzfahrer nannte. In n. 3 wird Liutold als Iherosolimam ... proficiscens eingeführt, was darauf hindeutet, daß er die Vergabung spätestens unmittelbar vor seiner Abreise machte. Auch da paßt das frühe Datum nicht. Es müßte also besser 1189 heißen.

¹ StUB II. n. 129. Diese Urkunde ist von der gleichen Hand geschrieben wie die Urkunde von 1210, StUB II. n. 107; SUB III. n. 634.

² l. c. n. 268.

des Dorfes Romatschachen keine Erwähnung geschieht, das aber bereits in der Papsturkunde bestätigt wird. Damit ergeben sich für die Entstehung von n. 4 die Zeitgrenzen 1214 und 1230.

Wie verhalten sich nun n. 1 und n. 2 zu diesen Wahrnehmungen? Bei n. 1 verhält es sich so, daß die Kirche St. Dionysen 1230 tatsächlich im Besitz von Göß war, daß also Liutold wirklich das Patronatsrecht der Kirche an Göß übertrug, und zwar, wie die Urkunde glaubwürdig macht, schon vor seiner Kreuzfahrt, die er 1189 antrat und von der er nicht mehr zurückkam.¹ Was ist es aber mit den fünfzig Huben, die Liutold sich ebenfalls vorbehielt? Sie werden in der Papsturkunde nicht erwähnt. Waren sie also damals nicht im Besitz von Göß? Später finden wir sie allerdings als Lehengüter des Klosters.² Vielleicht waren sie es auch schon 1230. Es herrscht also Unklarheit darüber. Die Urkunde ist sicher gefälscht. Das beweist das Siegel, das obendrein mit den gleichen Fäden wie das Siegel an der Urkunde von 1214 befestigt ist. Ich kann es freilich nicht als gesichertes Ergebnis der Untersuchung aussprechen, daß die Stellen, die die fünfzig Huben betreffen, interpoliert wurden. Sicherlich hätte diese Interpolation in n. 3 mehr Sinn gehabt. Aber die Fälscher waren manchmal auch ungeschickt.

Für n. 2 haben wir oben eine echte Vorlage angenommen. In der herzoglichen Urkunde von 1214 wird auch tatsächlich eine Urkunde des Herzogs Otakar erwähnt. Allerdings läßt sie diese in Graz ausgestellt sein. Möglicherweise ist aber doch n. 2 gemeint, denn diese beurkundet nur die zu Gutenberg geschehene Handlung und kann ganz gut nachher in Graz ausgehändigt worden sein. Aber n. 2 enthält ein Plus gegenüber der Urkunde von 1214, nämlich den Besitz in Romatschachen, „Stüblich“ und Edlitz. In den übrigen Punkten ist sie unverdächtig. Da nun die Form, besonders aber das falsche Siegel, die Urkunde als eine Fälschung erkennen läßt, werden wir es mit einer Interpolation zu tun haben, die ebenfalls zwischen 1214 und 1230 entstanden sein wird. Göß erwarb Romatschachen sicher auf rechtliche Weise.³ Mag sein,

¹ Vgl. Pirchegger, Zeitschrift 15. S. 42.

² Vgl. Zahn, Ortsnamenbuch, bei den einzelnen Schlagworten, wo das Lehenbuch des Klosters aus dem 15. Jahrh. als Beleg zitiert wird.

³ Vgl. darüber Pirchegger, Zeitschrift 15. S. 52. Mit dem Besitz kam auch die Urkunde StUB I. n. 54 an Göß. Über die Echtheit von n. 4 und 5 vgl. Pirchegger l. c. S. 42 Anm. 2.

daß Ulrich von Peggau es als Delegator zurückbehielt und das Stift daher genötigt war, durch eine Interpolation dessen Herausgabe zu erreichen.

20. Spítal a. P.

Das in OUB II. n. 292 zu 1190¹ abgedruckte Stück ist nicht eine Urkunde, sondern ein Brief des Herzogs Otakar an Bischof Otto II. von Bamberg, worin er mitteilt, daß er sein bischöfliches Lehensgut am Pyrrhn dem Hospitale widmen wolle. Wir beziehen den Brief jedoch in unsere Untersuchung ein, da er, wie wir schon gesehen haben, für deren Zwecke lehrreich ist. Haben wir doch an der Schrift feststellen können, daß der Brief von derselben Hand stammt, die wir als die des Kaplans Heinrich annehmen dürfen. Für die Datierung dieses Stückes ist die Gründung des Hospitals im Jahre 1190 maßgebend und insbesondere die mit 1190 datierte Urkunde Bischof Ottos II.,² in der dieser die Schenkung Otakars beurkundet. Es ist jedoch zu bemerken, daß die Worte am Schlusse des Otakarischen Briefes: „et nemus situm inter Styer et Pieznich et mansum“ nicht von der Hand des Briefschreibers, sondern von einer anderen, kaum viel späteren Hand nachgetragen sind. Das Siegel 4 (1) ist sehr schadhaft, doch läßt sich seine Echtheit wohl erkennen.

21. Die Stadt Enns.

Die Urkunde Herzog Otakars von 1191 für die Stadt Enns³ kam bereits einigemal zur Sprache. Des Zusammenhanges wegen sei hier wiederholt, daß Schrift und Diktat vom Kaplan Heinrich herrühren. Wie schon der zitierte Druck hervorhebt, sind die Worte von „in descensu“ bis zum zweitfolgenden „argenti“, und zwar bis „ascensu“⁴ zwischen den Zeilen, die beiden letzten Worte mit Verweisungszeichen am Rande von gleicher Hand nachgetragen. Hingegen ist nicht bemerkt, daß S. 432, Zeile 4 von oben, zwischen „defendant“ und „Quecunque“ nahezu zwei Zeilen radiert sind. Hinsichtlich des Datums ist festzustellen, daß der Platz für 91 in der Jahrzahl freige-

¹ Or. im H.-H.- und Staatsarchiv in Wien.

² OUB II. n. 290. Diese Urkunde ist in der Form, wie sie uns der Abdruck bietet, sicher nicht echt. Man beachte insbesondere das quondam ducis Stirie. Das Original im H.-H.- und Staatsarchiv in Wien konnte ich nicht einsehen, da es 1925 nicht auffindbar war.

³ OUB II. n. 296. Or. im Münchner Reichsarchiv. Vgl. Taf. III. Abb. 6.

⁴ Der Druck ist dahin richtigzustellen, daß ohnehin ascensu steht.

blieben ist. Das an der Plika mit Seidenfäden angehängte Siegel 4 (1) ist echt.

Zusammenfassung.

Da bereits Einzeluntersuchungen über das Urkundenwesen der angrenzenden südöstlichen Territorien vorliegen und sich das hier besprochene steirische Material im wesentlichen nicht von dem der benachbarten Landesherren und Kanzleien unterscheidet, kann ich mich ziemlich kurz fassen, zumal ja auf etwaige Sonderheiten bereits bei den einzelnen Urkunden hingewiesen wurde. Die meisten der echten Originale haben wir als Empfängerherstellungen kennengelernt, nämlich 12; dazu kommen noch die vermutlich von SA hergestellte Seckauer Urkunde von 1160 und die wohl ebenfalls echten Vorlagen von 1173, 1174 und 1177 für Seckau, die Admonter von 1186 und wahrscheinlich auch die von 1188. Dazu kommt noch die Geiracher Urkunde, die im Kontext eine Empfängerherstellung sein dürfte. Herstellungen von bekannten Gelegenheitsschreibern sind zwei Urkunden für Reun durch den Salzburger Notar Rupert und die von SA geschriebenen Urkunden für Spítal a. S., Vorau (1185), für die Ministerialen und Klöster (1186). Allerdings fragt es sich, ob wir SA für einen bloßen Gelegenheitsschreiber ansehen dürfen, da er besonders an der Georgenberger Landhandfeste so hervorragenden Anteil hatte. Wir werden darauf noch zurückkommen. Unbekannter Herkunft sind die Urkunden von c. 1135 (Reun), dann die für Vorau (1163 und c. 1170), St. Paul (1163), Seitz (1164), Garsten (1168, c. 1177 und [1188 bis 1189]), Salzburger Domkapitel (1188—1189) und Millstatt (1189). Davon dürften allerdings die St. Pauler und Seitzer als Empfängerherstellungen zu betrachten sein, die Millstätter (1189) stammt dem Diktate nach vielleicht von Heinrich. Von diesem stammen auch der Schrift nach die Geiracher (Protokoll und Diktat), die Millstätter (1183, Diktat), die Spítaler (a. P.) und Ennsrer (Schrift und Diktat).

Der Form nach sind einige Urkunden nur besiegelte Notizen (c. 1135, Reun; c. 1160 für St. Lambrecht; 1163 für Garsten, doch ohne Siegel; 1163—1179 für Vorau und 1180—1192 für Admont). Ein merkwürdiges Stück, ein in Briefform dem Papst übermitteltes Transsumt ist die Garstener Urkunde von c. 1177, Briefe sind zwei Stücke: 1188 (Admont) und c. 1190 (Spítal a. P.). Alle übrigen sind als regelrechte Urkunden anzusprechen. Alle wirklichen Originale sind aus deutschem Per g a m e n t, italienisches

Pergament wurde nur für die Fälschungen von 1181 (Sankt Lambrecht), 1184 (Vorau) und Ossiach verwendet. Die Schrift bewegt sich in den herkömmlichen Formen der diplomatischen Minuskel. *Chrismon* erscheint in sämtlichen Reuner Urkunden, wohl unter dem Einfluß der Ruperturkunden, in den Urkunden für das Salzburger Domkapitel und in der zu 1125 gefälschten Gleunker Urkunde. Das Kreuz haben die Reuner Urkunden, alle von SA hergestellten Urkunden, die beiden Urkunden für das Domkapitel und die von SA beeinflussten Urkunden von Vorau (1163), St. Lambrecht (1172), Göß n. 1 und 2. Verlängerte Schrift wird fast in allen Urkunden angewendet. Namensmonogramme finden sich in den wirklichen Originalen nicht, wohl aber in der durch die Pancharte überlieferten Seckauer Urkunde von 1160 und in den Seckauer Fälschungen von 1173 und 1177, die wohl alle auf SA zurückgehen, außerdem in den gefälschten auf Reuner Herstellung fußenden Urkunden von 1146 (Reun), 1148 (St. Lambrecht) und 1159 (Reun).¹

Die Besiegelung wandelt auf den allgemein gebräuchlichen Pfaden. Das älteste Siegel (S1) findet sich an der Reuner Urkunde c. 1135 innen eingehängt.² Die nächsten echten Urkunden mit Siegeln sind die von Rupert geschriebenen für Reun von 1147. An ihnen ist das Siegel des Erzbischofs eingehängt. Möglicherweise war dies auch der Fall beim echten Siegel des Markgrafen, von dem ich vermute, daß es S3 war. Das erste echte Siegel 4 des Markgrafen, das c. 1160 auftaucht, ist in der Weise eingehängt, wie sie Martin³ für Salzburg zum Jahre 1152 beschreibt. 1164 (Reun) ist das Siegel 3 wieder durchgedrückt, welche Befestigungsart sich vereinzelt noch hält bis 1189 (Millstatt, Garsten). Ist die St. Pauler Urkunde mit 1163 zu datieren, so haben wir hier den frühesten Fall eines angehängten Siegels. Damit tritt auch die Hanfschnur auf, und zwar auch bei eingehängten Siegeln. Die Anhängung wird nun durchaus zur Regel, wobei außer der Hanfschnur auch Seidenborteln verwendet werden, später auch Seidenfäden.

Was die Siegel selbst anlangt, so dürften, wie ich bereits dargelegt habe, als echt nur S1, S3, S4 und S4(1)

¹ Ebenso auch auf der von RA gefälschten erzbischöflichen Urkunde von 1138 für Reun (SUB II. n. 183, abgebildet StUB I. S. 177).

² Diese Art der Befestigung ist damals schon in den Salzburger Urkunden gebräuchlich, daher unverdächtig. Vgl. Martin, Urkundenwesen S. 661 f.

³ l. c. S. 662.

anzusprechen sein. S1 wurde als Junkersiegel nur bis c. 1140 verwendet, worauf S3 folgt. Von c. 1160 bis 1164 waren S3 und S4 nebeneinander gebräuchlich. Mit der Erhebung Otakars IV. zum Herzog tritt S4(1) auf. Als gefälscht anzusehen ist S2. S4 wurde gefälscht für Garsten (1143 und c. 1180), S4(1) für St. Lambrecht (1181), Vorau (1184) und Göß (1187, n. 2).

Die inneren Merkmale wurden bei den einzelnen Urkunden stets beschrieben und ihre besonderen Eigentümlichkeiten hervorgehoben. Es erübrigt sich, hier nochmals darauf einzugehen. Ich erinnere nur an die großen Diktatgruppen von Reun, Seckau, St. Lambrecht, die auf Empfängerherstellungen zurückzuführen sind. Über den Empfänger hinaus reicht nur der Einfluß des SA. Wir haben sein Diktat genauestens kennengelernt und konnten es — abgesehen vom Empfängerschreiber SA — sicher feststellen für folgende Empfänger: Spital a. S., Vorau 1163 und 1185, St. Lambrecht 1172 und 1173, Ministerialen und Klöster 1186. Bei dieser Tätigkeit für den Markgrafen, bzw. Herzog drängt sich uns die Frage auf, ob wir SA nicht etwa als eine Persönlichkeit im Dienste des Ausstellers betrachten dürfen, zumal ja auch seine Schreibetätigkeit für andere Empfänger als für Seckau allein festgestellt ist. Damit kommen wir zur Frage: Hatten die Traungauer eine Kanzlei oder nicht?¹

Daß die Traungauer eine eigene Hofgeistlichkeit hatten, steht urkundlich fest. Schon in der gefälschten Reuner Urkunde von 1128—1129 wird ein „Odalricus capellanus“ genannt. In der ebenfalls gefälschten Seckauer Urkunde von 1173 steht die Formel: *Hanc kartam scripsit Bernhardus notarius*. Der nächste urkundliche Kaplan ist der uns schon bekannte Heinrich, der sich in der einzigen Datum per manus-Formel in der Millstätter Urkunde von 1183 einführt. Seine Tätigkeit konnten wir nur in vier Fällen sicher feststellen. 1188 erscheint der Pfarrer von Leoben Sigihardus als Kaplan des Herzogs, dessen Anteil an der Herstellung der betreffenden Admonter Urkunde wir nicht erkennen konnten. Das gleiche gilt vom Kaplan Ortliebus, Archipresbyter von Fischau, in der Reuner Urkunde von 1189 und vom Kaplan Eberhard, Pfarrer in Traunkirchen, in der Urkunde für dieses Kloster von 1191. Außer diesen kennen wir noch folgende Kapläne: „Adelbertus diaconus et canonicus Seccoviensis capel-

¹ Über diese Frage handelten bereits J. Lampel in Blätter des Vereines für Landeskunde Niederösterreichs 21. 1887. S. 283 f.; Krones l. c. S. 120 f.; Pirchegger, Geschichte I. S. 294.

lanus marchionis“, „Marquardus et Ölrucus cappellani ducis Styre“. Der erste erscheint im *Necrologium Seccoviense* zum 17. Juni¹ und ist wohl identisch mit dem „Albertus diaconus et canonicus“ im *Liber confraternitatum Seccoviensis*² und dem „Albertus de Sekowe“ unter den Verstorbenen in den *Necrologia s. Rudberti Salisburgensis*³ zum 19. Juni. Die beiden anderen finden sich zugleich mit dem Herzog unter der Rubrik *Memoria vivorum* in den *Registra fratrum s. Rudberti Salisburgensis*.⁴ Marquard dürfte identisch sein mit dem zur gleichen Zeit erscheinenden Pfarrer von Radkersburg,⁵ Ulrich war vielleicht Pfarrer in Hartberg.⁶ Aber auch diese drei zuletzt genannten können wir als Kanzleikräfte nicht nachweisen. Auch Adalbert von Seckau erscheint in keiner Urkunde und mit SA kann er nicht identisch sein, denn dieser läßt sich bis 1197 als Schreiber nachweisen. Aber doch ist dieser Name für uns von Wichtigkeit, da er uns beweist, daß tatsächlich ein Seckauer Chorherr zur Hofgeistlichkeit des Markgrafen gehörte. Könnte da nicht auch SA dazugezählt werden? Wenn auch, wie wir bewiesen haben, die Seckauer Urkunde von 1173 auf eine echte von SA verfaßte Vorlage zurückgeht, so ist der Zusatz, der die Urkunde vom Notar Bernhard geschrieben sein läßt, nicht gesichert. Immerhin können wir seine Echtheit annehmen, solange kein Gegenbeweis geliefert ist. Wäre demnach der Zusatz schon in der echten Urkunde gestanden, so könnten wir mit gutem Recht SA und den Notar Bernhard für identisch erklären.

Nun befinden sich in der Grazer Universitätsbibliothek zwei aus Seckau stammende Hss, die von SA geschriebene Besitzeintragungen enthalten, die uns als Schreiber dieser zwei Hss einen Bernhard nennen.⁷ Doch sind beide Hss von verschiedenen Händen geschrieben, und nur Hs I. 835 kommt für einen Schriftvergleich mit SA in Betracht. Auch dieser Kodex weist verschiedene Hände auf. Fol. 1 a ist bestimmt von SA geschrieben. Bezüglich jener Hand aber, die den größten Teil der Hss schrieb, kann man zweifeln, ob sie mit der des SA identisch ist. Doch gibt es immer-

¹ MGNecr. II, p. 415.

² I. c. p. 365, 50, 8 (angelegt nach 1180).

³ I. c. p. 144 (angelegt nach der Mitte des 12. Jahrhunderts).

⁴ I. c. p. 83, 2—3.

⁵ StUB I. S. 633 und II. S. 189.

⁶ StUB I. S. 846 und II. S. 667.

⁷ Hs I. 820: (Hunc librum) a Bernhardo conscriptum . . . Hs I. 835: Hunc librum a Bernhardo sanctę Marię in Seccoe conscriptum . . .

hin eine Anzahl von Elementen,¹ die es wahrscheinlich machen, daß auch diese Hand, so abwechslungsreich sie schreibt, die des SA ist. Es mag aber auch sein, daß auch bezüglich dieser Hs ein Irrtum des SA vorliegt. Sicher lehren uns diese Eintragungen nur, daß es in Seckau einen Bernhard gab, den wir einerseits mit jenem Bernhardus notarius, andererseits mit SA identifizieren können. Allerdings kommt man in Verlegenheit, wenn man den Bernhard in den nekrologischen Denkmälern von Seckau suchen will. Wir finden seinen Namen nirgends.²

Hier ist aber auch noch ein anderer Umstand zu berücksichtigen, auf den bereits S. 95 hingewiesen wurde: SA hat auch Besitzeintragungen in Vorauer Handschriften gemacht. Da diese nicht aus Seckau stammen,³ müssen wir auch an eine Tätigkeit des SA in Vorau denken. Freilich versagen auch in dieser Hinsicht die Quellen ziemlich vollständig. Wir wissen aber, daß Vorau von Seckau aus besiedelt wurde. Mindestens ward letzterem Kloster der erste Propst entnommen.⁴ Könnte da nicht auch der zweite Propst, namens Bernhard, aus Seckau stammen und mit unserem SA = Bernhard identisch sein? So könnte sich auch das völlige Schweigen der Seckauer nekrologischen Quellen über den Bernhardus notarius, bzw. über den Schreiber Bernhard erklären, ferner die besondere Auszeichnung des Namens des Vorauer Propstes Bernhard im *Liber confraternitatum Seccoviensis*,⁵ dann der Umstand, daß SA die Vorauer Urkunde von 1185 schrieb⁶ und daß die kleine Georgenberger Urkunde von 1186 nach Vorau

¹ Vgl. Taf. III Abb. 3. Dazu rechne ich besonders die scharfen Abstriche des Abkürzungsstriches in per (Z. 2; vgl. Taf. III Abb. 2 Z. 4) und die Ligatur -orum (Z. 3; vgl. Taf. III Abb. 2 Z. 3.)

² In den Nekrologien von St. Nikolaus in Passau und St. Florian finden sich an verschiedenen Tagen einige Seckauer Bernharde eingetragen, und zwar MGNecr. V. p. 136 24/2, 165 22/11, 166 27/11, 318 18/10 und 320 11/11. Da es sich aber um keine Originaleintragungen handelt, lassen sich keine Schlüsse auf die Zeit oder auf bestimmte Persönlichkeiten machen.

³ Außer den bei Buberl, Die illuminierten Handschriften in Steiermark I. S. 163 ff. angeführten Hss n. 21, 98, 195, 261, 276, 277 und 303 haben nach gütiger Mitteilung des Vorauer Stiftsbibliothekars Pius Fank noch folgende Hss Eintragungen des SA: n. 159, 170, 265, 336, und 350. Vgl. Chroust, Monumenta palaeographica Ser. II. Lief. XI. Taf. 9 und 10 (Text); Pangerl, in Beiträge 4. 1885. S. 89 ff. n. 3, 11, 12, 13, 37, 77, 78, 116, 125, 237, 284 und S. 136 n. I; Tomek I. c. S. 334 ff.; J. Köck, Handschriftliche Missalien in Steiermark S. 78 f. n. 1 und 2.

⁴ Vgl. Pius Fank, Vorau S. 8.

⁵ MGNecr. II. p. 360, 16, 1. Vgl. auch den Namen des Seckauer Propstes Wernher I. c. p. 358, 11, 1.

⁶ Sie wäre demnach als Empfängerherstellung zu betrachten.

geriet. Daß er auch noch nachher für Seckau tätig war, ist gewiß nicht auffällig.¹

Die Tätigkeit von SA beginnt 1160 für Seckau. Vielleicht schon zu Weihnachten 1161 schreibt er die Urkunde des Erzbischofs Eberhard von Salzburg für St. Lambrecht. Mag sein, daß er nur als Begleiter seines Propstes Wernher dort war.² 1163 war er zu Fischau bei der Abfassung der Vorauer Gründungsurkunde beteiligt. 1165/66 schrieb er die Gründungsurkunde für Spital a. S. Weiterhin ist er für sein Kloster Seckau, sowie für verschiedene Empfänger tätig. 1185 schrieb er, nachdem er vielleicht bereits Propst von Vorau war, die Urkunde für dieses Kloster. Ihm wird 1186 die wichtigste Rolle in der Ausfertigung der Georgenberger Landhandfeste zugewiesen. Er schreibt das Protokoll, füllt die leergelassenen Stellen aus, macht Nachträge und überprüft den Text. Diese vielseitige Beschäftigung läßt gewiß den Schluß zu, daß SA mehr war, als ein bloßer Gelegenheitschreiber.

Während SA noch für Herzog Otakar tätig war, nahm ihm der Kaplan Heinrich einen Teil der Last ab. Nur vier oder fünf Urkunden sind es, die sicher von Heinrich hergestellt oder beeinflußt sind, die Traunkirchner von 1181, die Millstätter von 1183, die Geiracher, der Brief an den Bischof von Bamberg für Spital a. P. und die Urkunde für Enns. Otakar empfand wohl nach der Erhebung zum Herzog das Bedürfnis, eine weitere Schreibkraft heranzuziehen. Die Traunkirchner Urkunde ist ebenso wie die Millstätter leider nicht im Original erhalten, wir können also nur das Diktat dem Heinrich zuschreiben, in der Geiracher Urkunde schreibt er das Protokoll und kontrolliert sie, die beiden anderen Stücke mundiert er selbst. Also eine Tätigkeit, die mit der eines bloßen Gelegenheitschreibers kaum mehr etwas zu tun hat. Wir dürfen Heinrich demnach wohl ebenso wie SA als eine Schreibkraft des Herzogs ansehen.

Die Frage nach der Persönlichkeit Heinrichs läßt sich bei dem häufigen Vorkommen dieses Namens nicht leicht entscheiden. Da die steirische Hofgeistlichkeit nach dem Georgenberger Vertrag von den Babenbergern übernommen werden mußte, wollen wir versuchen, den Kaplan Heinrich auch unter den folgenden Herzögen nachzu-

¹ Für meine Annahme spricht vielleicht auch die von SA geschriebene, subjektiv gefaßte Eintragung in der Vorauer Hs n. 261: ... nostrę ecclesię contulit. Siehe Buberl l. c. S. 179 und Pangerl l. c. S. 136, I.

² Vgl. SUB II. n. 363.

weisen. Am sichersten wird uns die Diktatuntersuchung zum Ziele führen.

Die erste Babenberger Urkunde, die ich unserem Heinrich zuschreiben möchte, ist die Innovation für Seitz zum Jahre 1195.¹ Nach der Invokation mit „amen“ folgt sofort die Arenga und dann die publicatio mit dem Titel und der Devotionsformel, wie wir dies in den vom Kaplan Heinrich verfaßten Urkunden für Traunkirchen, Millstatt, Geirach und Enns kennengelernt haben. Mitis schreibt das Diktat dieser Urkunde dem Notar Heinrich zu, dem er eine eigene Diktatgruppe zuweist. Mit der Seitzer Urkunde aber verliert sich die noch an ihr wahrgenommene Eigentümlichkeit des Traungauer Kaplans Heinrich (TH) und es tritt das Diktat des Babenberger Notars Heinrich (BH) fest umschrieben hervor. Daran mag neben der eigenen Wandlung besonders auch die von Mitis² behauptete Beeinflussung des BH durch den Notar Ulrich schuld sein. Aber selbst in späteren Jahren noch kann man mit scharfem Auge da und dort in den von BH diktierten Urkunden Spuren des Diktats des TH entdecken. So findet sich in der Geiracher Urkunde von 1209,³ die das vollendete Formular des BH darstellt, eine sanctio, die jener der Urkunde von Traunkirchen, aber auch der von Garsten (1188 bis 1189), die mir auch sonst nicht ganz vom Einflusse des TH frei zu sein scheint, entspricht.⁴ Wenn auch diese Formel sonst nicht selten ist, so ist sie doch bei den wenigen, die TH verwendet, beachtenswert. Typisch für BH ist die Urkunde von 1215 März 26 für Kremsmünster.⁵ In ihr findet sich neben dem „Amen“ in der Invokation auch in der Zeugenankündigung noch ein bescheidener Anklang an die Traunkirchner Urkunde von 1181.⁶ Dem gleichen Jahre gehört noch eine zweite Urkunde an, die für unsere Untersuchung herangezogen werden kann.⁷ Martin⁸ weist sie dem Diktat und der Schrift nach dem St. Peterer Schreiber PE zu, doch hat Mitis⁸ wenigstens eine Beeinflussung des Diktats durch BH angenommen. Diese Urkunde scheint nun gar nichts mehr mit denen des TH gemeinsam zu

¹ StUB II. n. 11. Vgl. Mitis, Studien S. 377 und 389 Anm. 2.

² l. c. S. 389.

³ StUB II. n. 98.

⁴ Traunkirchen: Si quis huius facti violator extiterit...

Garsten: Si quis vero tocius facti transgressor extiterit...

Geirach: Si quis vero huius nostri precepti temerator extiterit...

⁵ OUB II. n. 389.

⁶ 1181: tam ecclesiasticorum quam laicorum.

1215: tam clericorum quam laicorum.

⁷ SUB III. n. 668 für St. Peter in Salzburg.

⁸ Urkundenwesen S. 633.

⁹ l. c. S. 389 Anm. 2.

haben. Allein in der Arenga ist eine Anspielung auf Luc 11, 41: *ut deinde omnia quę possidemus munda sint*, die an die Arengen der Geiracher und der Traunkirchner Urkunden erinnert. In ersterer ist das genannte Zitat fast wörtlich gebracht und in letzterer findet sich ein gleicher Ausdruck wie in jener. Eine sicher gleichfalls von BH verfaßte Urkunde ist die von 1220 Juli 12 für Gleunk.¹ Die Arenga beginnt hier mit den gleichen Worten wie in den Urkunden für Millstatt (1183) und Enns.²

Es kann nach dem Gesagten nicht als unmöglich gelten, daß TH und BH identisch sind. Mangels anderweitiger Nachrichten über die Person des TH kann eine strikte Behauptung nicht aufgestellt werden.

Es erübrigt nun eigentlich nur mehr, die schon gestellte Frage zu beantworten: Hatten die Traungauer eine Kanzlei? Folgt man der strengen Auffassung, die erst eine „organisierte Beurkundungsstelle“ als Kanzlei gelten läßt,³ so wird es allerdings schwerfallen, die Frage richtig zu beantworten. Das urkundliche Material ist zu gering. Aber es liegt doch nach dem Gesagten die Vermutung nahe, daß SA (Bernhard) und Heinrich wirkliche Kanzleikräfte waren. Jedenfalls darf man sie für keine bloßen Gelegenheitsschreiber halten. Es wäre eine Geringschätzung der Traungauer, wenn wir behaupten wollten, daß diese noch kein geordnetes Kanzleiwesen gehabt hätten. Wenn es auch nicht so deutlich hervortritt, wie etwa das der obersten geistlichen und weltlichen Machthaber, so folgt nicht, daß es gar nicht vorhanden war. Die Empfängerherstellungen sind gewiß kein Hindernis. Sie waren eben noch Mode und selbst der kaiserlichen Kanzlei nicht fremd.⁴ Von Konzept- und Registerbüchern ist freilich nichts bekannt.⁵ Sie mögen ebensogut wie die ältesten Wirtschaftsbücher verlorengegangen sein. Die endgültige Entscheidung dieser Frage muß ich jenen überlassen, die die diplomatische Terminologie geschaffen haben.

¹ OUB III. n. 418.

² Millstatt: *Laudabile scripture testimonium* . . .
Enns: *Laudabile et gloriosum est scripture testimonium* . . .
Gleunk: *Laudabile est scripture thesaurus* . . .

³ Erben-Schmitz-Redlich, *Urkundenlehre* I. S. 21.

⁴ Erben-Schmitz-Redlich I. c. S. 101; Breßlau I. c. I. S. 460 ff.

⁵ Ich will jedoch nicht unterlassen anzumerken, daß die vom Notar Heinrich verfaßte Urkunde für Spital a. S. von 1211 Juli 18 (StUB II. n. 113; Mitis I. c. S. 389 Anm. 1.) dieselbe Arenga hat, wie die von SA verfaßte Urkunde für Seckau vom Jahre 1160. (S. oben Seckau n. 1). Man kann dabei an die Benutzung eines Formelbuches oder an das Vorhandensein eines Registers denken, die sich in der Kanzlei vorfinden.

Übersichtstafel.

(LA = Landesarchiv, LRA = Landesregistrarsarchiv, STA = Stiftsarchiv.)

Datum	Empfänger	Überlieferung	Druck	Besprechung (Abbildung) Seite
1092–1121	Garsten	Or. Linz LA	OUB II. n. 86	55, 58
1107–1122	"	"	" n. 95	55, 58
1107–1122	"	Kop. "	OUB I. S. 121 n. 10	55, 58
1123 April 30, Steyr	"	"	OUB II. n. 106	55, 60
1125, Steyr	Gleunk	Or. "	" II. n. 111	65 f
(1128–1129), Graz	Reun	Kop. Reun STA	StUB I. n. 120	77
c. 1135	"	Or. "	" I. n. 151	77
1136, Leibnitz	"	"	" I. n. 172	77 f
c. 1140	Garsten	Kop. Linz LA	OUB I. S. 124 n. 12	55, 62
1140–1164	"	"	" I. S. 131 n. 18	55, 56, 62
1143, Lorch	"	Or. "	OUB II. n. 142	63
1146 Juni 16, Stang	Reun	" Reun STA	StUB I. n. 247	78 f
1147 Juni 8, Reun	"	"	" I. n. 261	79
1147 August 22, Graz	"	"	" I. n. 263	79 ff
1148 Februar 22, Graz	St. Lambrecht	Or. St. Lambrecht STA	" I. n. 257	86, 89 f, Taf. I, Abb. 3, 6
1159 Mai 29, Gßß	Reun	Or. Reun STA	" I. n. 401	82
c. 1160	St. Lambrecht	Or. St. Lambrecht STA	" I. n. 491	84 ff, 90 f
1160 April 16, Leoben	Seckau	Kop. Wien, Staats-A.	" I. n. 404	98 f
1160	Spital a. S.	Or. Graz LA	" I. n. 406	106 ff, Taf. II, Abb. 3, 4
c. 1161	St. Lambrecht	Or. St. Lambrecht STA	" I. n. 234	84, 86, 91
1162 August 25, Salzburg	Salzburg, Domkapitel	Or. Wien Staats-A.	SUB II. n. 363	109 f

Datum	Empfänger	Überlieferung	Druck	Besprechung (Abbildung) Seite
1163, Steyr	Garsten	Or. Linz LA.	OUB II. n. 224	63
1163, Fischau	Vorau	Or. Vorau StA	StUB I. n. 479	111, Taf. I, Abb. 7
1163 Oktober 20, Marburg	St. Paul	Or. Wien Staats-A.	MC III. n. 1082	114
1163—1180	Vorau	Or. Vorau StA	StUB I. n. 523	111
1164 (vor Juni 22), Graz	Reun	Or. Reun StA.	I. n. 484	83, Taf. I, Abb. 4
1164 (Ende)	Seitz	" Graz LA	I. n. 485	115
1166 September 17, Hartberg	Seckau	" Linz LA	OUB II. n. 230	56, 64
c. 1168	Garsten	Or. St. Lambrecht StA	StUB I. n. 622	86, 92, Taf. II, Abb. 1
1172 (Graz)	"	"	I. n. 548	91 f
1172 Mai 16, Graz	Seckau	Or. Graz LA	I. n. 546	99
1173	Reun	" Reun StA	I. n. 552	83 f
1173, St. Martin b. Kapfenberg	St. Lambrecht	Or. St. Lambrecht StA	I. n. 623	92
1173 März 18, Leoben	Seckau	Or. Graz LA	I. n. 550	99 ff
1174 Februar 17, Graz	"	"	I. n. 555	101 ff
c. 1177	Garsten	" Linz	OUB II. n. 233	56, 64
1177, Judenburg	Seckau	" Graz	StUB I. n. 592	104 ff
1179	Reun	" Reun StA	I. n. 601	84
c. 1180	Kremsmünster	Kop. Kremsmünster StA	OUB II. n. 251	119
1180	Garsten	Or. Linz LA	II. n. 253	56, 64
(1180—1190)	Osslach	Or. Wien, Graf Willezek	MC III. 1260	119 f
(1180—1192)	Admont	Kop. Admont StA	StUB I. n. 707	120
(1180—1192)	Geirach	Or. Klagenfurt	I. n. 653	122, 124 f, Taf. III, Abb. 5

Datum	Empfänger	Überlieferung	Druck	Besprechung (Abbildung) Seite
1181 (?)	Traunkirchen	Kop. Salzburg LRA	OUB II. n. 257	122 f
1181 (Ende)	St. Lambrecht	Or. St. Lambrecht StA	StUB I. n. 616	92 ff, 126
1182, Radkersburg	Seitz	Kop. Graz LA	I. n. 620	115 ff
1182 November 29, Graz	Seckau	Or. " "	I. n. 619	106
1183 Oktober 16, Villach	Millstatt	Kop. Wien, Nationalbibl.	MC III. n. 1296	123 ff
1184	Vorau	Or. Vorau StA	StUB I. n. 632	111 ff
1185 Juli 24, Graz	"	Or. Wien, Deutschorden	I. n. 642	113, Taf. III, Abb. 2
1185 Sept. 27, Radkersburg	Seitz	Kop. Graz LA	I. n. 644	118 f
1186 August 17, Georgenberg	Ministerialen	Or. " "	I. n. 677	126 ff
1186 August 17, Georgenberg	Klöster	Or. Vorau StA	I. n. 678	134
1186 Dezember 27, Admont	Admont	Kop. Admont StA	I. n. 649	120 ff
1187 Oktober 1, Gutenberg	(Göß)	Or. Graz LA	I. n. 685	134 ff
1187 Oktober 1, Gutenberg	"	" " "	I. n. 686	134 ff
1188 Mai 11, Weiz	Göß	" " "	I. n. 688	134 ff
1188 Mai 11, Weiz	"	" " "	I. n. 689	134 ff
1188 August 2, Grundelsee	Admont	Kop. Admont StA	I. n. 692	122
(1188—1189)	Garsten	Or. Linz LA	OUB II. n. 294	56 f, 65
(1188—1189), Enns	Salzburg, Domkapitel	Or. Wien, Staats-A.	StUB II. n. 476	109 f
1189 Mai 20, Graz	Millstatt	" " "	MC III. n. 1356	123, 125 f
1189 August 10, Graz	Reun	Or. Reun StA	StUB I. n. 698	84, Taf. I, Abb. 1
c. 1190	Spital a. P.	Or. Wien, Staats-A.	OUB II. n. 292	124 f, 126, 138
1191 (nach April 14), Enns	Traunkirchen	Kop. Salzburg, LRA	II. n. 295	123
1191 (nach April 14)	Stadt Enns	Or. München, Staats-A.	II. n. 296	124 f, 138 f, Taf. III, Abb. 6

Tafel I.

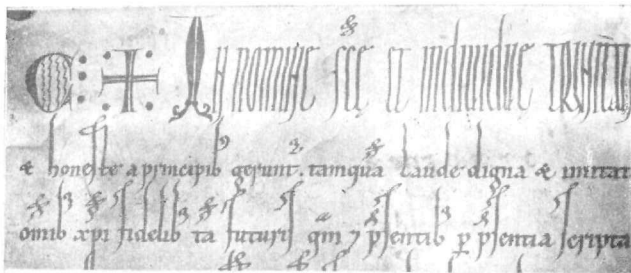


Abb. 1. 1189 August 10. Reun n. 11.

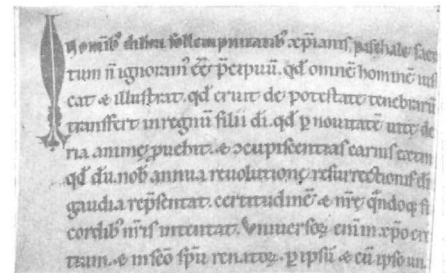


Abb. 2. Reuner Hs. 94.

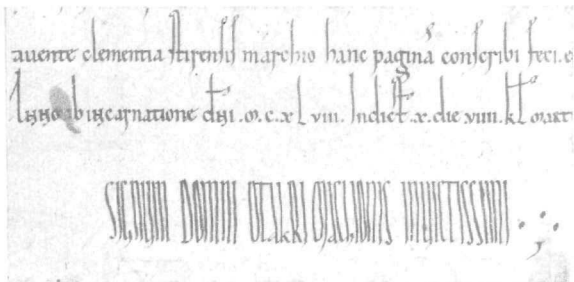


Abb. 3. 1148 Februar 22. St. Lambrecht n. 1.

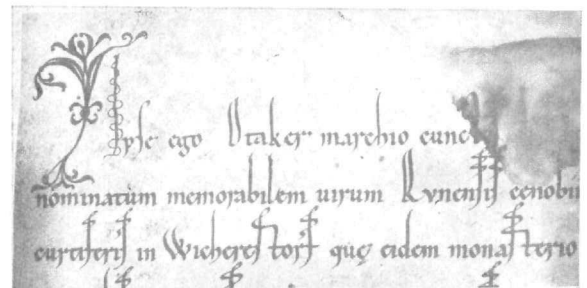
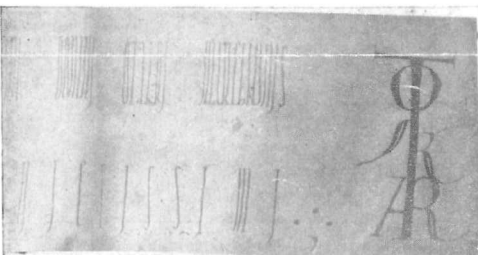


Abb. 4. 1164. Reun n. 8.



1138 Februar 22. Erzbischof Konrad I. für Reun. StUB 11. n. 183.



Abb. 6. Zu Abb. 3.

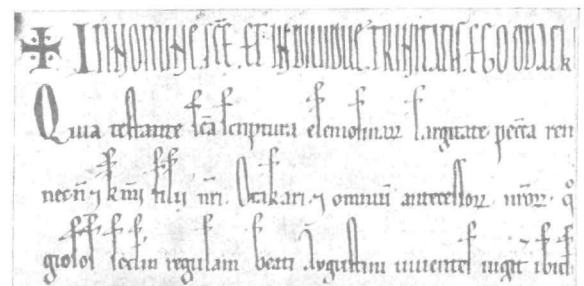


Abb. 7. 1163. Voraun n. 1.

Tafel II.

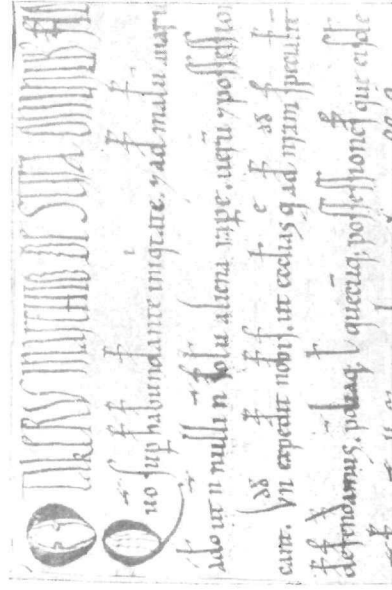


Abb. 1. (1172—1179) Dezember 7. St. Lambrecht n. 5.

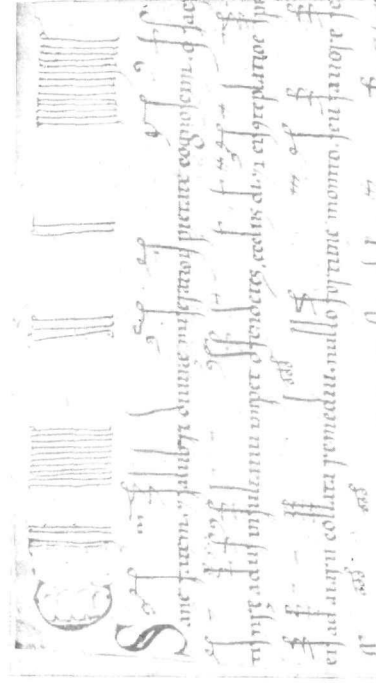
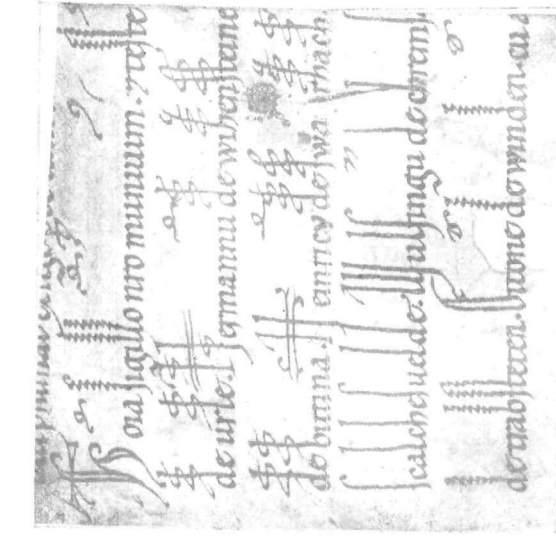
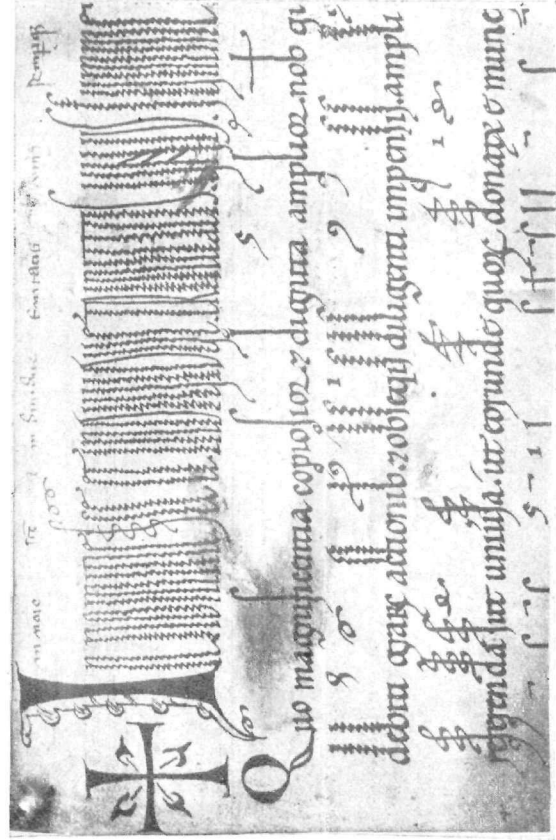


Abb. 2. 1170 März 3, Friesach. K. Friedrich I. für St. Lambrecht. StUB I n. 513. St. 410.



onē peipiat. I. Scimoniali ugo cū ad
consecrationē epō offerunt: quali semp
usura ē. professioni & scimonio apta.
Benedictio uelantioz uirginu uel
VL DV A R V O J .
Exaudi omēs dē pces nrās ut

Abb. 1. Hs. II. 784 der Grazer Universitätsbibl. Bl. 68.

falsis q̄ si p̄p̄t fac. 7 p̄ omne q̄ si
cū ip̄e fās ioḡ solus fac qm̄ ip̄e sol̄
ō fās fac q̄ fac. r̄m̄ de seruo dī
separē fēc cū mirabulū. i. u. f. qm̄ ex
dō fēc. 7 p̄ cū dē fēc. nec n̄c̄at. ulla
cū p̄cedit. sic dī fās fās. 7 b̄ndic̄
qm̄. ab ip̄o ō fās. 7 b̄ndic̄io ē
cū fās. 7 m̄m̄. dī. fās. 7 b̄ndic̄io ē
dū qm̄ p̄ ip̄m̄ quēda fās. 7 b̄ndic̄io ē
7 b̄ndic̄io ē. q̄. 7 ip̄e. quāq̄. a dō
nullatenū saluari possē. si ista om̄p̄

Abb. 3. Hs. I. 855 der Grazer Universitätsbibl. Bl. 65.

ut. ut. h̄o. p̄cedit. fās. 7 m̄m̄. dī. fās. 7 b̄ndic̄io ē
dū qm̄ p̄ ip̄m̄ quēda fās. 7 b̄ndic̄io ē
7 b̄ndic̄io ē. q̄. 7 ip̄e. quāq̄. a dō
nullatenū saluari possē. si ista om̄p̄

Ora kar̄i dī ḡ dūce s̄p̄e. om̄b̄ f̄id̄ib̄. K. R. O.
n̄ m̄m̄. dī. fās. 7 b̄ndic̄io ē
dū qm̄ p̄ ip̄m̄ quēda fās. 7 b̄ndic̄io ē
7 b̄ndic̄io ē. q̄. 7 ip̄e. quāq̄. a dō
nullatenū saluari possē. si ista om̄p̄

Abb. 2. 1185 Juli 24. Vorau n. 4.

grauerunt in loco isto. & ex ad huc in loco hu
manom̄is deo. 7 ex ad huc de p̄p̄t fās.
si peccauerit uir uir.
EXPLICIT LIBER ECCLESIASTICUS
HABET VERSVS DVV MILIA NON GEG
705.
7. lib. e. s̄c̄e. m̄m̄. dī. fās. 7 b̄ndic̄io ē
dū qm̄ p̄ ip̄m̄ quēda fās. 7 b̄ndic̄io ē
7 b̄ndic̄io ē. q̄. 7 ip̄e. quāq̄. a dō
nullatenū saluari possē. si ista om̄p̄

Abb. 4. Hs. 195 der Stiftsbibl. in Vorau. Bl. 240.

Exaudi omēs dē pces nrās ut
consecrationē epō offerunt: quali semp
usura ē. professioni & scimonio apta.
Benedictio uelantioz uirginu uel
VL DV A R V O J .
Exaudi omēs dē pces nrās ut